1 Y 6432 A

Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1964 | Montag, den 24. August 1964 | Nr. 34

Inhalt:

Seite

Der Hessische Ministerpräsident
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten 1037
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 7. 1964 — 12. 8. 1964 1037

Der Hessische Minister des Innern
Ersatz von Sachschäden nach § 94 HBG 1038
Verleihung des Enteignungsrechts an die Mitteldeutsche Hartstein-Industrie AG, Frankfurt/Main, für die Erweiterung ihres Steinbruchgebietes in Ober-Ofleiden, Landkreis Alsfeld . . 1038
Genehmigung zur Änderung des Wappens der Stadt Hirschhorn, Landkreis Bergstraße 1038
Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes; hier: Änderung des Stichtages in § 10 BVFG durch das 5. ÄndG BVFG . . 1038

Der Hessische Minister der Finanzen
Auswirkungen des Vierten Besoldungserhöhungsgesetzes vom 30. Juni 1964 auf Angestellte und Arbeiter der staatlichen Verwaltungen und Betriebe 1039
Dritter Ergänzungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT (Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren) 1039
Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse 1040
Änderung des Ortsklassenverzeichnisses 1041
Neunter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 18. Oktober 1963 1041
Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 21. April 1964 betr. die Eingruppierung von Angestellten in den medizinischen Hilfsberufen 1045
Zweiter Ergänzungstarifvertrag vom 18. Oktober 1963 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT 1049
Zulagen für besonders gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten nach § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT — Tarifvertrag vom 11. Januar 1962 1050
Elfter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 26. Mai 1964 1050

Der Hessische Kultusminister
Errichtung einer Staatlichen Höheren Fachschule für Jugendleiterinnen in Darmstadt 1053
Benennung der Staatlichen Technikerschule Weilburg . . . 1053
Urkunde über die Errichtung der Pfarrkuratie Maria Himmelfahrt in Krumbach, Krs. Bergstraße 1054

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Bau und Betrieb eines 110/20 kV-Umspannwerkes unter dem Leihgesterner Weg 1054
Betrieb einer Gasfernleitung von Gießen nach Marburg . . . 1054

Seite

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Änderung der Ausführungsanweisung zu der Verordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 4. 2. 1963 . . 1054
Verlust einer Bestallungsurkunde als Tierarzt 1055

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Anerkennungsrichtlinien nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut 1055
Waldarbeiter des Landes; hier; Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 1060
Zusammenlegung Großenhausen, Krs. Gelnhausen 1063
Zusammenlegung Bleichenbach, Krs. Büdingen 1063
Zusammenlegung Aulendiebach, Krs. Büdingen 1064
Flurbereinigung Welkers, Krs. Fulda 1065
Flurbereinigung Höllerbach, Krs. Erbach/Odw. 1065
Flurbereinigung Steinau, Krs. Dieburg 1066
Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung; hier: staatliche Beförsterung des Interessentenwaldes Hachborn, Hessisches Forstamt Roßberg 1066
Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung; hier: Auflösung der Forstwartei Reiskirchen, Hess. Forstamt Schiffenberg 1066

Personalnachrichten
F. im Bereich des Hessischen Kultusministers 1067

Regierungspräsidenten
KASSEL 1069
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Weiterode, Krs. Rotenburg 1069
Öffentliche Zustellung betr. Kaufmann Max Krell, Homberg 1070
Verlust eines Luftfahrerscheines für Privatflugzeugführer . . 1071
WIESBADEN
Einstellung von Beamtenanwärtern für den gehobenen und mittleren Verwaltungsdienst 1071
Bekanntmachung über die beabsichtigte Unterstellung von Landschaftsteilen des Regierungsbezirks Wiesbaden und des Regierungsbezirks Darmstadt im Bereich des Landkreises Friedberg unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes (geplantes Landschaftsschutzgebiet „Taunus") und Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung dieser Landschaftsteile . . 1071

Buchbesprechungen 1074

Öffentlicher Anzeiger 1075

Bekanntmachung betr. Altershilfe für Landwirte 1081
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Spangenberg nach Witzenhausen 1082

965

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 17. August 1963 spreche ich Herrn US-Sergeanten Williams J. Unchester, z. Z. AF 322 7 888 AIR-Base (WING) Rhein-Main-Flughafen, Frankfurt am Main, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 3. 6. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14 c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 17. August 1963 spreche ich Herrn Alexander Konetschnik in Langen Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 3. 6. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14 c

*

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an den spanischen Gastarbeiter Herrn Diego Vergara-Chavez, z. Z. wohnhaft in Wiesbaden-Sonnenberg.

Wiesbaden, 26. 6. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14c

StAnz. 34/1964 S. 1037

966

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 7. 1964—12. 8. 1964

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstr. Nr. 35/37

	Preis DM
Staat und Wirtschaft in Hessen	
Juli 1964 — 19. Jahrgang — 7. Heft	1,50

Aus dem Inhalt:
Die Erwerbstätigkeit der weiblichen Bevölkerung nach Alter und Familienstand
Sterbefälle 1952 und 1962 nach Todesursachen
Der Heizölverbrauch der hessischen Industrie 1955 bis 1963
Die Umsätze und ihre Besteuerung 1962
Die Haushaltsansätze des Landes und der Gemeinden für 1964

Statistische Berichte

B I 2/T — j/60 bis j/62
Die Schüler an den Technikerschulen in Hessen in den Winterhalbjahren 1960/61 bis 1962/63 1,—

C I — C II — j/63
Bodennutzung und Ernteerträge in Hessen 1963 2,50

C II 1 — m 7/64 (erscheint nur für April bis Dezember)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang Juli 1964 —,50

C II 3 — m 7/64 (erscheint nur für Mai bis Oktober)
Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im Juli 1964 —,50

C II 4 — m 6/64 (erscheint nur von Mai bis November)
Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Juni 1964 —,50

F I 1 — m 6/64
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juni 1964 —,50

F II 1 — 6/64
Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Juni 1964 —,50

F II 2 — j/63
Die Baufertigstellungen in Hessen im Jahre 1963 1,—

G I 1 — m 6/64
Umsatzentwicklung im Einzelhandel in Hessen im Juni 1964
(Umsatzmeßzahlen) —,50

H I 1 — m 2/64
Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Februar 1964 —,50

H I 4 — m 5/64
Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Mai 1964 —,50

H II 1 — m 6/64
Die Binnenschiffahrt in Hessen im Juni 1964 1,—

L I 2 — vj 1/64
Die Gemeindefinanzen in Hessen im 1. Vierteljahr 1964 1,—

M I 1 — m 6/64
Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Juni 1964 1,—

M I 2 — m 6/64
Verbraucherpreise in Hessen im Juni 1964 1,—

M I 5 — j/63
Preise im Beherbergungs- und Gaststättengewerbe in Hessen im Jahre 1963 1,—

N I 1 — vj 1/64 — Teil I
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Januar 1964

Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter 1,—

N I 1 — vj 1/64 — Teil II
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Januar 1964
Teil II: Verdienste der Angestellten 1,—

Wiesbaden, 12. 8. 1964

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2 c 1 Az.: 77a 241/64
StAnz. 34/1964 S. 1037

Der Hessische Minister des Innern

967

Ersatz von Sachschäden nach § 94 HBG

Bezug: Mein Erlaß vom 9. 10. 1963 — Ie 3 — 8 a — und mein Erlaß vom 3. 3. 1964 — IIIa 2 — 12 b 02 —

Nach den o. a. Erlassen sind Haushalts- und Betriebsmittel jeweils bei mir anzufordern. Ich bitte, diese Anforderungen in die nach meinem Erlaß vom 7. 2. 1962 — Ie 1 Az. 15 h/ 01 — 53 b — (betreffend: Vereinfachung der Betriebsmittelbewirtschaftung) vorzulegende vierteljährliche Betriebsmittelbedarfsmeldung aufzunehmen.

Wiesbaden, 10. 8. 1964

Der Hessische Minister des Innern
Ie 3 — 6 a
StAnz. 34/1964 S. 1038

968

Verleihung des Enteignungsrechts an die Mitteldeutsche Hartstein-Industrie AG, Frankfurt/Main, für die Erweiterung ihres Steinbruchgebiets in Ober-Ofleiden, Landkreis Alsfeld

Die Hessische Landesregierung hat am 3. August 1964 beschlossen:

Der Mitteldeutschen Hartstein-Industrie AG in Frankfurt am Main, Weserstraße 63, vertreten durch ihren Vorstand, wird gemäß Art. 2 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. 7. 1884 (Hess. RegBl. S. 175) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Hess. RegBl. S. 677, 735) das Recht verliehen, zum Zwecke der Erweiterung ihres Steinbruchgebiets das in der Gemarkung Ober-Ofleiden belegene Grundstück, Flur 6, Flurstück Nr. 59, eingetragen im Grundbuch von Ober-Ofleiden, Band 5, Blatt 194, lfd. Nr. 11, zu erwerben, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

Eigentümer: Landwirt Konrad Wilhelm Pfeil und Ehefrau Lina, geb. Pfeiffer, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Gleichzeitig wird auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. RegBl. S. 193) bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechts anzuwenden sind.

Wiesbaden, 12. 8. 1964

Der Hessische Minister des Innern
II c 3 — 796 — 6/63 — 4
StAnz. 34/1964 S. 1038

969

Genehmigung zur Änderung des Wappens der Stadt Hirschhorn, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Stadt Hirschhorn im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) genehmigt worden, das bisherige Wappen zu ändern. Die Wappenbeschreibung lautet jetzt:

„In Gold ein aufgebäumter roter Hirsch mit blauer Zunge."

Wiesbaden, 5. 8. 1964

Der Hessische Minister des Innern
IV b 3 — 3 k 06 — 22/64
StAnz. 34/1964 S. 1038

970

Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)

hier: Änderung des Stichtages in § 10 BVFG durch das 5. ÄndG BVFG

Die 5. Novelle zum Bundesvertriebenengesetz ist am 8. August 1964 in Kraft getreten (BGBl. I S. 571).

Zur technischen Durchführung wird folgendes angeordnet:

Auf Antrag von Ausweisinhabern A und B ist der in ihren Ausweisen enthaltene Vermerk gemäß § 15 Abs. 3 (alt) oder § 15 Abs. 4 (neu) BVFG

„zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß § 15 Abs. 3 (alt) bzw. § 15 Abs. 4 (neu) BVFG nicht berechtigt"

zu streichen und folgender Vermerk einzutragen:

„Zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 7 BVFG berechtigt."

Die Streichung des alten und die Eintragung des neuen Vermerks ist durch Unterschrift und Dienstsiegel bzw. -stempel zu bescheinigen; die Änderung ist aktenkundig zu machen.

Wiesbaden, 11. 8. 1964

Der Hessische Minister des Innern
als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen
Az.: X b 1 — 58c 02/01 — E 244/64
StAnz. 34/1964 S. 1038

971

Der Hessische Minister der Finanzen

Auswirkungen des Vierten Besoldungserhöhungsgesetzes vom 30. Juni 1964 (GVBl. S. 72) auf Angestellte und Arbeiter der staatlichen Verwaltungen und Betriebe

Die in dem Vierten Besoldungserhöhungsgesetz vom 30. Juni 1964 (GVBl. S. 72) enthaltenen Änderungen der Vorschriften des Hessischen Besoldungsgesetzes über die Zahlung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages treten nach § 3 des Gesetzes am 1. Oktober 1964 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an ergeben sich für die Angestellten und Arbeiter der staatlichen Verwaltungen und Betriebe folgende Auswirkungen:

I. Angestellte

1. Ortszuschlag nach § 29 BAT
   a) Der Ortszuschlag ist mit den Beträgen der Anlage 3 zum Vierten Besoldungserhöhungsgesetz zu zahlen.
   b) Den Angestellten mit dienstlichem Wohnsitz in Orten der Ortsklasse B ist der Ortszuschlag nach den für die Ortsklasse A maßgebenden Sätzen zu gewähren.
   c) Für die Angestellten der Vergütungsgruppen VII bis X und Kr. I bis Kr. IV ist der Ortszuschlag nach der Tarifklasse III zu bemessen.

2. Gesamtvergütung der unter die Anlage 1a BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
   Die in vorstehender Nr. 1 dargestellte Änderung des Ortszuschlages bedingt auch eine Neuberechnung der Gesamtvergütungen für die Angestellten, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. An die Stelle der Anlage 4 zu meinem Erlaß vom 19. Juli 1963 — P 2102 A — 74 — I 41 — (StAnz. S. 906) tritt daher die Anlage zu diesem Erlaß.

3. Kinderzuschlag nach § 31 BAT
   a) Der Kinderzuschlag beträgt ohne Rücksicht auf das Alter des kinderzuschlagsberechtigenden Kindes 50,— DM monatlich.
   b) Die Erhöhung der Kinderzuschläge für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr macht eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Zahlung des Kinderzuschlages für uneheliche Kinder in den Fällen des nach § 31 Abs. 1 BAT sinngemäß anzuwendenden § 18 Abs. 1 Nr. 8 HBesG erforderlich. Hat ein Angestellter sein uneheliches Kind nicht in seine Wohnung aufgenommen, so darf der Kinderzuschlag nur dann gezahlt werden, wenn der Angestellte nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des Kinderzuschlages, d. h. nunmehr mindestens 100,— DM monatlich aufbringt.

   Die in Betracht kommenden Fälle sind beschleunigt zu prüfen, damit Überzahlungen vermieden werden.

II. Arbeiter

1. Örtliche Lohnhöhe nach § 26 MTL II
   Die Arbeiter, die nach § 26 MTL in Verbindung mit § 2 des Länderlohntarifvertrages Nr. 9 der Ortslohnklasse 3 angehören, erhalten die für die Ortslohnklasse 2 maßgebenden Löhne.

2. Kinderzuschlag nach § 41 MTL II und dem Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betr. Kinderzuschläge für Arbeiter der Länder
   a) Der Kinderzuschlag beträgt ohne Rücksicht auf das Alter der zuschlagsberechtigenden Kinder 50,— DM monatlich. Im übrigen sind die in dem vorbezeichneten Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 bei einem Monatssatz von 50,— DM vorgesehenen Wochen-, Tages- bzw. Stundensätze maßgebend.
   b) Abschnitt I Nr. 3 Buchst. b dieses Erlasses gilt entsprechend.

Soweit § 31 BAT auf Angestellte angewendet wird, die vom Geltungsbereich des BAT nicht erfaßt werden, gilt Abschnitt I Nr. 3 dieses Erlasses entsprechend.

Wiesbaden, 31. 7. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2101 A — 74 — I 4 a
StAnz. 34/1964 S. 1039

Gesamtvergütungen (§ 30 BAT)

der unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren des Landes Hessen und der Mitglieder des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. (für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an)

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen VI monatl. DM	VII monatl. DM	VIII monatl. DM	IX monatl. DM	X monatl. DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	337,50	304,—	281,50	261,50	244,—
	A	326,—	292,50	270,—	250,—	232,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	371,50	334,50	309,50	287,50	268,50
	A	358,50	322,—	297,—	275,—	256,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	412,—	371,—	343,50	319,—	297,50
	A	397,50	357,—	329,50	305,—	283,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	452,50	407,50	377,—	350,50	327,—
	A	437,—	392,—	362,—	335,—	311,50

972

Dritter Ergänzungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT (Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren)

Bezug: Mein Erlaß vom 28. Mai 1963 — P 2101 A — 75 — I 4 a — (StAnz. S. 645)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 16. Juli 1964 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft den Dritten Ergänzungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vereinbart. Der Tarifvertrag ist am 1. April 1964 in Kraft getreten und regelt die Gesamtvergütungen für Angestellte unter 18 Jahren für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1964. Ich gebe den Tarifvertrag nachstehend bekannt.

Da die Anlage A des Tarifvertrages mit der Anlage 3 meines Erlasses vom 19. Juli 1963 — P 2102 A — 74 — I 41 — (StAnz. S. 906) übereinstimmt, ergeben sich aus dem Tarifvertrag vom 16. Juli 1964 keine Folgerungen. Ich habe deshalb davon abgesehen, den Tarifvertrag in der sonst üblichen Weise zu versenden. Die Anlage B gilt ausschließlich für den Bereich des Landes Baden-Württemberg und wird daher nicht veröffentlicht.

Wegen der für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an geltenden Tabelle über die Gesamtvergütungen für die Angestellten

unter 18 Jahren verweise ich auf meinen Erlaß vom 31. Juli 1964 — P 2101 A — 74 — I 4 a —, der ebenfalls im Staatsanzeiger veröffentlicht wird.

Wiesbaden, 3. 8. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2101 A — 74 — I 41
StAnz. 34/1964 S. 1039

*

Dritter Ergänzungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT
vom 16. Juli 1964

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand einerseits, und der Geerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter § 30 BAT fallenden Angestellten, die unter den Geltungsbereich des Vergütungstarifvertrages Nr. 3 fallen.

§ 2 Gesamtvergütungen

(1) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1964 aus den Anlagen A und B zu diesem Tarifvertrag.

(2) § 2 Abs. 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 3 ist nicht mehr anzuwenden.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1964

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Schäfer

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzer des Vorstandes
In Vertretung
Pütz

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
Vorstand
Dr. Klett Repenning

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand
Kummernuss Kluncker

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
Heinz Groteguth Knop

Anlage A

Gilt für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1964

Gesamtvergütungen (§ 30 BAT)

der unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren mit Ausnahme der Angestellten des Landes Baden-Württemberg und der Mitglieder der kommunalen arbeitsrechtlichen Vereinigungen in Baden-Württemberg.

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen VI monatl. DM	VII monatl. DM	VIII monatl. DM	IX monatl. DM	X monatl. DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	330,—	293,50	271,50	251,50	234,50
		(8,01)	(7,01)	(6,35)	(5,75)	(5,24)
	A	319,50	283,50	261,50	241,50	224,50
	B	309,—	273,50	251,50	231,50	214,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	363,—	323,—	298,50	276,50	258,—
		(8,81)	(7,71)	(6,98)	(6,32)	(5,76)
	A	351,50	312,—	287,50	265,50	247,—
	B	340,—	301,—	276,50	254,50	236,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	402,50	358,—	331,—	307,—	286,—
		(9,77)	(8,55)	(7,74)	(7,01)	(6,39)
	A	390,—	346,—	319,—	294,50	274,—
	B	377,—	333,50	307,—	282,50	261,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	442,—	393,50	364,—	337,—	314,—
		(10,73)	(9,39)	(8,50)	(7,70)	(7,01)
	A	428,—	380,—	350,50	323,50	301,—
	B	414,—	366,50	337,—	310,—	287,50

Anmerkung:

Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

973

Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse

Bezug: Mein Erlaß vom 11. 6. 1956 (StAnz. S. 642)

Durch die Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften vom 15. 7. 1964 sind u. a. die Grundgebühren für Fernsprechanschlüsse um 50 v. H. erhöht worden. Demzufolge wird mit Wirkung vom 1. 8. 1964 die nach Abschn. II A Nr. 13 Buchst. a und Abschnitt II B Nr. 18 Buchst. a der Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse von dem Bediensteten zu tragenden Pauschgebühr auf 6,— DM monatlich festgesetzt. Außerdem wird die nach Abschnitt II B Nr. 18 Buchstabe b a. a. O. zu erstattende Gebühr auf 3,— DM monatlich und die nach Abschnitt II B Nr. 18 Buchst. c a. a. O. zu erstattende Gebühr auf 0,40 DM monatlich festgesetzt.

Wiesbaden, 12. 8. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
H 4700 A — 2 — I 53
StAnz. 34/1964 S. 1040

974

Änderung des Ortsklassenverzeichnisses

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses vom 29. Juli 1964 (BGBl. II S. 851) das bisherige Ortsklassenverzeichnis (BGBl. II 1957 S. 1445 — StAnz. S. 1070), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses vom 6. Dezember 1963 (BGBl. 1963 II S. 1458 — StAnz. 1964 Seite 8) mit Wirkung vom 1. Januar 1964 erneut geändert.

Nachstehende Orte des Landes Hessen sind durch die Änderung neu in die Ortsklasse A oder S eingereiht worden:

Ort	Kreis	Ortsklasse bisher:	neu:
Alsbach	Darmstadt	B	A
Arolsen	Waldeck	B	A
Bruchköbel	Hanau	B	A
Eibelshausen	Dill	B	A
Frohnhausen	Dill	B	A
Heusenstamm	Offenbach	A	S
Hochstadt	Hanau	B	A
Kirchhain	Marburg	B	A
Laudenbach nur Wohnplatz Lungenheilstätte	Witzenhausen	B	A
Marburg	Marburg	A	S
Massenheim	Friedberg	B	A
Obernhausen nur Anlagen der Bundeswehr	Fulda	B	A
Petterweil	Friedberg	B	A
Ruppertshain	Main-Taunus	B	A
Steinbach a. Ts.	Obertaunus	B	A
Wixhausen	Darmstadt	B	A
Ziegenhain	Ziegenhain	B	A

Vorstehende Zuteilung zu den Ortsklassen A und S ist gemäß § 56 Abs. 2 BBesG in der Fassung vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I S. 917) und § 13 HBesG in der Fassung vom 4. Juli 1963 (GVBl. I S. 97) unmittelbar hessisches Recht geworden.

Sämtliche mir vorgelegten Anträge auf Einreihung von Orten in eine höhere Ortsklasse sind hierdurch erledigt. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Wiesbaden, 4. 8. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1512 A — 128 — I 55

StAnz. 34/1964 S. 1041

975

Neunter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundesangestelltentarifvertrages vom 18. Oktober 1963

Nach der Neuregelung der Eingruppierung des Krankenpflegepersonals, das unter den Geltungsbereich der SR 2a und der SR 2e III BAT fällt, durch den Sechsten Änderungstarifvertrag zum BAT vom 19. Juni 1963 (StAnz. S. 1066) haben die beteiligten Tarifvertragsparteien über die Neuordnung der Eingruppierung des sonstigen Pflegepersonals verhandelt und den Neunten Änderungstarifvertrag zum BAT am 18. Oktober 1963 vereinbart. Der Tarifvertrag ist rückwirkend mit dem 1. April 1963 in Kraft getreten. Nach den früher getroffenen Feststellungen werden im Landesdienst Angestellte im Pflegedienst außerhalb von Anstalten und Einrichtungen, die von der SR 2a BAT erfaßt werden, die also insbesondere unter den Geltungsbereich der SR 2b fallen, nicht beschäftigt. Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag bekannt, um die inzwischen eingetretenen Änderungen des Bundesangestelltentarifvertrages zu vervollständigen.

Wegen der grundlegenden Neugestaltung der Anlage 1 zum BAT gebe ich die nachstehenden Erläuterungen:

1. Die Tarifvertragsparteien sind übereingekommen, auch das außerhalb der von der SR 2a und der SR 2e III erfaßten Anstalten und Einrichtungen tätige Pflegepersonal in die Anlage 1b zum BAT aufzunehmen. Demgemäß ist es in dem neugebildeten Abschnitt B dieser Anlage den durch den Sechsten Änderungstarifvertrag zum BAT geschaffenen Kr.-Vergütungsgruppen zugeordnet worden. Die Anlage 1b erfaßt nunmehr sämtliches im Geltungsbereich des BAT tätige Pflegepersonal. Soweit Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern und sonstiges Pflegepersonal nicht im Pflegedienst eingesetzt, sondern mit anderen, z. B. Verwaltungsaufgaben beschäftigt ist, fällt es nicht unter die Anlage 1b. Über die Neuregelung der Eingruppierung für diesen Bedienstetenkreis wird noch besonders verhandelt werden.

2. Die Einordnung des außerhalb der von der SR 2a und SR 2e III BAT erfaßten Anstalten und Einrichtungen tätigen Pflegepersonals in die Kr.-Vergütungsgruppen hat zur Folge, daß die Vergütung auch für diesen Personenkreis nunmehr wie bei dem Krankenpflegepersonal des Abschnitts A der Anlage 1b ausschließlich nach der Berufszeit bemessen wird. Die Sondervorschriften für die Festsetzung der Grundvergütung, die bisher in der Nr. 7 SR 2a bzw. in der Nr. 12 SR 2e III BAT enthalten waren, sind folgerichtig zusammengefaßt als neuer Abschnitt B dem § 27 BAT angefügt worden. Vgl. hierzu § 1 Nr. 1 des Änderungstarifvertrages.

3. Die in § 1 Nrn. 2 bis 6 des Tarifvertrages enthaltenen Änderungen ziehen ebenfalls die Folgerungen aus der in den vorstehenden Nrn. 1 und 2 dargestellten Neuordnung der Anlage 1b zum BAT. Materiell-rechtliche Auswirkungen ergeben sich aus diesen Änderungen nicht.

4. Da die im Pflegedienst tätigen Angestellten, deren Tätigkeitsmerkmale nunmehr im Abschnitt B der Anlage 1b zum BAT zusammengefaßt sind, bisher den verschiedensten Vergütungsgruppen angehört haben, waren für ihre Überleitung in die Kr.-Vergütungsgruppen umfangreiche Vorschriften erbesonderen Erläuterungen dieser Vorschriften sehe ich mit forderlich, die in § 2 des Tarifvertrages enthalten sind. Von besonderen Erläuterungen dieser Vorschriften sehe ich mit Rücksicht darauf ab, daß im Landesdienst unter die SR 2b BAT fallende Pflegepersonen nicht beschäftigt werden.

Wiesbaden, 7. 8. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2102 A — 68 — I 4 a

StAnz. 34/1964 S. 1041

*

Neunter Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages vom 18. Oktober 1963.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand, andererseits, wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1 Änderungen und Ergänzungen des BAT

Der Bundesangestelltentarifvertrag wird wie folgt geändert und ergänzt:

1.a) Hinter der Überschrift unter § 27 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„A. Angestellte, die unter die Anlage 1a fallen"

b) Dem § 27 wird folgender Abschnitt B angefügt:

„B. Angestellte, die unter die Anlage 1b fallen

(1) Die Grundvergütung bemißt sich nach der Berufszeit. Der Angestellte erhält in den ersten zwei Jahren der Berufszeit für seine Vergütungsgruppe die Anfangsgrundvergütung. Die Grundvergütung steigert sich nach je zwei vollendeten Jahren der Berufszeit vom Ersten des Monats an, in dem das neue Jahr der Berufszeit beginnt, um den im Vergütungstarifvertrag festgelegten Steigerungsbetrag bis zum Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe.

(2) Die Berufszeit der Pflegerinnen/Pfleger der Vergütungsgruppe Kr. I ist die Zeit, in der sie eine ihrer jetzigen Verwendung entsprechende Tätigkeit im öffentlichen oder privaten Dienst oder in einem anderen Rechtsverhältnis ausgeübt haben. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Pflegedienst erstmalig ausgeübt wird. Ausbildungszeiten gelten nicht als Berufszeiten.

(3) Die Berufszeit der Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. III ist die seit Erteilung der Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz zurückgelegte Zeit, in der sie als Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern im öffentlichen

oder privaten Dienst gestanden oder diesen Beruf in einem anderen Rechtsverhältnis ausgeübt haben. Die Berufszeit beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Pflegedienst erstmalig nach dem Tage ausgeübt wird, von dem an die Erteilung der Erlaubnis wirksam ist.

Der Berufszeit der Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, deren Ausbildungszeit nach dem Krankenpflegegesetz drei Jahre betragen hat, wird ein Ausbildungsjahr hinzugerechnet.

Der Berufszeit einer Krankenschwester mit zusätzlicher Ausbildung als Hebamme oder als Kinderkrankenschwester, der Berufszeit einer Hebamme mit zusätzlicher Ausbildung als Krankenschwester oder als Kinderkrankenschwester, der Berufszeit einer Kinderkrankenschwester mit zusätzlicher Ausbildung als Krankenschwester oder als Hebamme wird die Zeit der zusätzlichen Ausbildung hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits als Berufszeit berücksichtigt ist.

Bei Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. III, die bereits vor Erteilung der Erlaubnis den Pflegedienst ausgeübt haben, wird der Berufszeit die Berufszeit, die in den Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II festzusetzen wäre, hinzugerechnet, soweit sie zwei Jahre übersteigt. Die Zeit von zwei Jahren vermindert sich um die Zeit der Teilnahme an einem Lehrgang einer Krankenpflegeschule oder Kinderkrankenpflegeschule, soweit sie nicht bereits als Berufszeit angerechnet worden ist.

(4) Absatz 3 gilt sinngemäß für die Berufszeit der Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. IV sowie der Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung und der Pflegerinnen/Pfleger mit verwaltungseigener Abschlußprüfung nach mindestens einjähriger Ausbildung der Vergütungsgruppe Kr. II.

(5) Bei einer Höhergruppierung

in die Vergütungsgruppe	wird die Berufszeit der Vergütungsgruppe
Kr. II	Kr. I um zwei Jahre
Kr. III	Kr. II um zwei Jahre
Kr. III	Kr. I um vier Jahre

gekürzt. Die Berufszeit beginnt jedoch spätestens mit dem Tage der Höhergruppierung.

(6) Bei einer Höhergruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe als Vergütungsgruppe Kr. III wird die Berufszeit für die Vergütungsgruppe, in die die Angestellten höhergruppiert werden, in der Weise ermittelt, daß die Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. III um je zwei Jahre für jede Vergütungsgruppe, die über der Vergütungsgruppe Kr. III liegt, gekürzt wird. Die Berufszeit beginnt jedoch spätestens mit dem Tage der Höhergruppierung.

(7) Für Angestellte, die in einer höheren Vergütungsgruppe als Vergütungsgruppe Kr. III eingestellt werden, wird die Berufszeit unter sinngemäßer Anwendung der Absätze 3, 4 und 6 festgesetzt. Dabei werden die nachgewiesenen anrechenbaren Berufszeiten bei anderen Arbeitgebern so berücksichtigt, wie wenn sie in dem jetzigen Arbeitsverhältnis verbracht worden wären.

(8) Bei einer Herabgruppierung wird die Berufszeit für die niedrigere Vergütungsgruppe — ausgehend von der für die Vergütungsgruppe Kr. III festgesetzten Berufszeit — unter sinngemäßer Anwendung des Absatzes 6 festgesetzt.

Für Hebammen tritt bei Anwendung der Absätze 6 und 7 und des Satzes 1 an die Stelle der Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. III die Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. IV.

(9) Bei einer Herabgruppierung von Pflegerinnen/Pflegern wird die Berufszeit für die niedrigere Vergütungsgruppe — ausgehend von der für die Vergütungsgruppe Kr. II festgesetzten Berufszeit — unter sinngemäßer Anwendung der Absätze 5 und 6 festgesetzt.

(10) Die Angestellten haben die anrechenbaren Berufszeiten innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen."

2. § 28 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält den Wortlaut: „Grundvergütung der unter die Anlage 1a fallenden Angestellten zwischen 18 und 22 bzw. 26 Jahren",
   b) im Absatz 1 erhalten die Klammerverweisungen am Ende der Aufzählungen jeweils den Wortlaut: „(§ 27 Abschn. A Abs. 1)",
   c) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „§ 27 Abschn. A Abs. 7 gilt entsprechend".

3. § 30 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut: „Gesamtvergütung der unter die Anlage 1a fallenden Angestellten unter 18 Jahren",
   b) in Absatz 1 werden dem Satz 1 folgende Worte vorangestellt: „Unter die Anlage 1a fallende . . ."

4. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45
Stufeneinteilung

Für Leistungen nach Maßgabe dieses Abschnitts werden zugeteilt
die Angestellten der Vergütungsgruppe Ia der Stufe Ib,
die Angestellten der Vergütungsgruppen Ib bis IVa und Kr. X der Stufe II,
die Angestellten der Vergütungsgruppen IVb und V sowie Kr. IX bis Kr. VII der Stufe III,
die Angestellten der Vergütungsgruppen VI und VII sowie Kr. VI bis Kr. III der Stufe IV,
die Angestellten der Vergütungsgruppen VIII bis X sowie Kr. II und Kr. I der Stufe V
der bei dem Arbeitgeber für die Beamten jeweils geltenden Reisekosten- bzw. Umzugskostenstufen."

5. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt:

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
	Werktage		
I a	25	32	36
I b bis IV a	22	27	32
IV b bis VI, Kr. IX bis Kr. V	18	24	30
VII bis IX, Kr. IV bis Kr. I	16	22	27
X	16	20	24"

6. § 73 Abs. 3 Abschn. A Buchst. e) und Abschn. C Buchst. a) werden gestrichen.

7. In der Anlage 1a werden nachstehende Tätigkeitsmerkmale gestrichen:

In der Vergütungsgruppe VIII:

Krankenpfleger, Krankenschwestern und Kinderkrankenschwestern sowie Säuglings- und Kinderschwestern, die vor Inkrafttreten des Krankenpflegesetzes vom 15. Juli 1957 staatlich anerkannt worden sind.

In der Vergütungsgruppe IX:

Angestellte ohne staatliche Erlaubnis bzw. Anerkennung in der Kranken- bzw. Kinderkrankenpflege.

8. a) Die Anlage 1b erhält folgende neue Überschrift:
   „Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst"
   b) Die bisherige Anlage 1b erhält folgende Abschnittsüberschrift:
   „A. Krankenpflegepersonal, das unter die Sonderregelungen 2a oder 2e III fällt"
   c) Der bisherigen Anlage 1b wird folgender Abschn. B angefügt:
   „B. Pflegepersonal, das nicht unter die Sonderregelungen 2a und 2e III fällt

Vergütungsgruppe Kr. I

Pflegerinnen/Pfleger.

Vergütungsgruppe Kr. II

Pflegerinnen/Pfleger nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung.

Vergütungsgruppe Kr. III

1. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern.
2. Pflegerinnen/Pfleger nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung, denen mindestens drei Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2.)

Vergütungsgruppe Kr. IV

1. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, denen mindestens drei Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2.)

2. Krankenschwestern als selbständige Gemeindeschwestern nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
3. Pflegerinnen/Pfleger nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung, denen mindestens acht Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2.)

Vergütungsgruppe Kr. V

Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, denen mindestens acht Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2.)

Vergütungsgruppe Kr. VI

Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, denen mindestens 20 Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2.)

Vergütungsgruppe Kr. VII

1. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, denen mindestens 40 Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2.)
2. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) einer Krankenschwester/eines Krankenpflegers/einer Kinderkrankenschwester mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. IX bestellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 3.)

Vergütungsgruppe Kr. VIII

Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, denen mindestens 80 Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2.)

Vergütungsgruppe Kr. IX

Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, denen mindestens 160 Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2.)

Protokollnotizen zu den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. IX

Nr. 1: Zu den Pflegepersonen im Sinne dieses Tarifvertrages rechnen alle im Pflege- oder Betreuungsdienst beschäftigten Angestellten, soweit sie ständig unterstellt sind.

Nr. 2: Ist die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Personen abhängig, so ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

Nr. 3: Ständige Vertreter(innen) sind nicht die Vertreter(innen) in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen."

9. In SR 2a werden die Nrn. 7 und 11 gestrichen.

10. Nr. 1 letzter Satz SR 2b erhält folgende Fassung:
„Für Angestellte in Anstalten und Heimen, in denen bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Kr. T angewendet worden ist, gelten die Sonderregelungen 2a weiter."

11. In SR 2e III werden die Nrn. 12 und 16 gestrichen.

§ 2 Überleitung

(1) Die unter Abschnitt B der Anlage 1b zum BAT fallenden Angestellten, die am 31. Oktober 1963 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. November 1963 fortbesteht, werden in entsprechender Anwendung des § 22 BAT mit Wirkung vom 1. April 1963, frühestens jedoch vom Tage der Einstellung an, in die Vergütungsgruppen der Anlage 1b Abschnitt B zum BAT eingruppiert.

Abweichend hiervon werden die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. d abzüglich 39,— DM und VIII BAT mindestens in die Vergütungsgruppe Kr. II übergeleitet.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 wird die Berufszeit der Angestellten, die unter § 7 des Sechsten Tarifvertrages zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages vom 19. Juni 1963 fallen, wie folgt festgesetzt:

a) bisherige Vergütungsgruppe	neue	Berufszeit
1. Kr. e abzüglich 23,50 DM	Kr. I	unverändert
2. Kr. d abzüglich 39,— DM	Kr. II	Kürzung um 2 Jahre
3. Kr. d abzüglich 39,— DM und Kr. e — nur für Angestellte mit verwaltungseigener Abschlußprüfung	Kr. II	unverändert
4. Kr. d und Kr. e — nur für Angestellte mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester —	Kr. III	unverändert
5. Kr. e — nur für Angestellte mit verwaltungseigener Abschlußprüfung	Kr. III	Kürzung um 2 Jahre
6. Kr. d — nur für Angestellte mit verwaltungseigener Abschlußprüfung	Kr. III	Die Berufszeit, die der/die Angestellte am 31. März 1963 oder am Tage der Einstellung in der Vergütungsgruppe Kr. e erreicht hätte, wenn er/sie in diese Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wird um zwei Jahre gekürzt.
7. Kr. c — nur für Angestellte mit verwaltungseigener Abschlußprüfung	Kr. IV	Die Berufszeit, die der/die Angestellte am 31. März 1963 oder am Tage der Einstellung in der Vergütungsgruppe Kr. e erreicht hätte, wenn er/sie in diese Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wird um vier Jahre gekürzt.
8. Kr. d — nur für Angestellte mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/ Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester —	Kr. IV	Kürzung um 2 Jahre
9. Kr. c — nur für Angestellte mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester —	Kr. IV	Die Berufszeit, die der/die Angestellte am 31. März 1963 oder am Tage der Einstellung in der Vergütungsgruppe Kr. d erreicht hätte, wenn er/sie in diese Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wird um zwei Jahre gekürzt.

b) Bei der Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe als Vergütungsgruppe Kr. III wird — unbeschadet des Buchstabens a) Nrn. 7 bis 9 — nach § 27 Abschn. B Abs. 6 BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages verfahren. Hierbei ist von der Berufszeit auszugehen, die der/die Angestellte am 31. März 1963 oder am Tage der Einstellung in der Vergütungsgruppe Kr. d erreicht hätte, wenn er/sie in diese Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre. Ergibt sich dabei, daß mehr Berufszeit zu kürzen wäre, als vorhanden ist, so wird der Beginn der Berufszeit in der neuen Vergütungsgruppe auf den 1. April 1963 bzw. auf den Tag der Einstellung festgesetzt.

(3) Bei der Anwendung des Absatzes 1 wird die Berufszeit der Angestellten, die in Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT eingruppiert waren, wie folgt festgesetzt:

a) bisherige Vergütungsgruppe		neue	Berufszeit
1. X BAT und IX BAT	— nur für Angestellte ohne staatliche Erlaubnis bzw. Anerkennung in der Kranken- und Kinderkrankenpflege —	Kr. I	gemäß § 27 Abschn. B Abs. 2 BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages.
2. VIII BAT	— nur für Angestellte ohne staatliche Erlaubnis bzw. Anerkennung in der Kranken- und Kinderkrankenpflege —	Kr. II	Die gemäß § 27 Abschnitt B Abs. 2 BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages für die Vergütungsgruppe Kr. I festzusetzende Berufszeit wird um zwei Jahre gekürzt.
3. IX BAT und VIII BAT	— nur für Angestellte mit verwaltungseigener Abschlußprüfung	Kr. II	gemäß § 27 Abschn. B Abs. 4 BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages.
4. VIII BAT	— nur für Krankenpfleger/Krankenschwestern und Kinderkrankenschwestern	Kr. III	gemäß § 27 Abschn. B Abs. 3 BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages.
5. IX und VIII BAT	— nur für Angestellte mit verwaltungseigener Abschlußprüfung	Kr. III	Die gemäß § 27 Abschnitt B Abs. 4 BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages für die Vergütungsgruppe Kr. II festzusetzende Berufszeit wird um zwei Jahre gekürzt.
6. VIII BAT	— nur für Krankenpfleger, Krankenschwestern und Kinderkrankenschwestern	Kr. IV	Die gemäß § 27 Abschnitt B Abs. 3 BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages für die Vergütungsgruppe Kr. III festzusetzende Berufszeit wird um zwei Jahre gekürzt.
7. IX und VIII BAT	— nur für Angestellte mit verwaltungseigener Abschlußprüfung	Kr. IV	Die gemäß § 27 Abschnitt B Abs. 4 BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages für die Vergütungsgruppe Kr. II festzusetzende Berufszeit wird um vier Jahre gekürzt.

b) Bei der Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe als Vergütungsgruppe Kr. III wurd — unbeschadet des Buchstabens a) Nrn. 6 und 7 — nach § 27 Abschn. B Abs. 6 BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages verfahren. Hierbei ist von der Berufszeit auszugehen, die der/die Angestellte am 1. April 1963 oder am Tage der Einstellung gemäß § 27 Abschnitt B Abs. 3 BAT in der Vergütungsgruppe Kr. III erreicht hätte, wenn er/sie in diese Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre. Ergibt sich dabei, daß mehr Berufszeit zu kürzen wäre, als nach Satz 2 vorhanden ist, so wird der Beginn der Berufszeit in der neuen Vergütungsgruppe auf den 1. April 1963 bzw. auf den Tag der Einstellung festgesetzt.

(4) Wenn die sich bei der Anwendung der Absätze 1 bis 3 am Tage der Überleitung in der neuen Vergütungsgruppe ergebende Grundvergütung die nach bisherigem Recht in Anwendung der Vergütungstarifverträge Nr. 2 zum BAT am 31. März 1963 zustehende Grundvergütung der

bisherigen Vergütungsgruppe	nicht mindestens den folgenden Betrag übersteigt
Kr. e abzüglich 23,50 DM Kr. d abzüglich 39,— DM Kr. e	28,— DM,
Kr. d Kr. c	31,— DM,
Kr. b	23,— DM,
Kr. a	26,— DM,
X BAT	26,— DM,
IX BAT	28,— DM,
VIII BAT VII BAT	31,— DM,
VIb BAT	23,— DM,
Vb BAT	26,— DM,

so wird in der neuen Vergütungsgruppe die nächsthöhere Grundvergütung gewährt, die dieses Erfordernis erfüllt. Diese Grundvergütung bezieht der Angestellte so lange, bis er nach seiner Berufszeit Anspruch auf eine höhere Grundvergütung erlangt.

Tritt nach der Berufszeit des Angestellten eine Steigerung der Grundvergütung nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Tage der Überleitung ein, so ist die Berufszeit — abweichend von Absatz 2 und 3 — so festzusetzen, daß die Grundvergütung sich am 1. April 1965 bzw. zwei Jahre nach dem Einstellungstag steigert, falls nicht bereits der Höchstbetrag der Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe erreicht ist. Übersteigt die bisherige Grundvergütung zuzüglich des nach Satz 1 in Betracht kommenden Betrages den Höchstbetrag der Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe, so erhält der Angestellte den Höchstbetrag der Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe und als persönliche Zulage den übersteigenden Betrag, solange er in dieser Vergütungsgruppe verbleibt.

(5) Abweichend von Absatz 1 werden Angestellte mit verwaltungseigener Abschlußprüfung, denen mindestens

2	20	40	80	160 Pflegepersonen unterstellt sind,
in die Vergütungsgruppen Kr. III	V	VI	VII	VIII

übergeleitet.

Berufszeit

a) bei Überleitung aus Vergütungsgruppen der Anlage 1b zum BAT.

Die Berufszeit, die am 31. März 1963 in der Vergütungsgruppe Kr. e erreicht worden wäre, wird

um 2	6	8	10	12 Jahre gekürzt

b) bei Überleitung aus Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT.

Die gemäß § 27 Abschn. B Abs. 4 BAT am 1. April 1963 festzusetzende Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. II wird

um 2	6	8	10	12 Jahre gekürzt.

Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(6) Für Angestellte im Saarland, die am Tage der Überleitung eine Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 u. 3 des Überleitungstarifvertrages vom 3. Juli 1959 in der Fassung der Vergütungstarifverträge Nr. 2 zum BAT bezogen haben, ist bei Anwendung des Absatzes 4 die Ausgleichszulage der bisherigen Grundvergütung hinzuzurechnen.

(7) Die Überleitungsvorschriften für den Bereich des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände werden durch besonderen Tarifvertrag vereinbart.

§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

§§ 1 und 2 gelten nicht für Angestellte, die bis zum 31. Oktober 1963 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind bzw. ausscheiden. Für diese Angestellten gilt bis zu ihrem Ausscheiden das Recht weiter, das für sie am 1. April 1963 gegolten hat.

§ 4 Änderung des Sechsten Tarifvertrages zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages

Soweit in § 5 des Sechsten Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 19. Juni 1963 auf die Vorschriften der Nr. 7 SR 2a oder Nr. 12 SR 2e III BAT verwiesen wird, tritt an deren Stelle § 27 Abschn. B BAT.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Köln, den 18. Oktober 1963

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Schäfer

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzer des Vorstandes
Glahn

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
Der Vorstand
Dr. Klett Repenning

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Kummernuß Kluncker

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
Heinz Groteguth G. Bruns

976

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 21. April 1964 betr. die Eingruppierung von Angestellten in den medizinischen Hilfsberufen

Nach der Neuordnung der Anlage 1b zum BAT — Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst — durch den Sechsten bzw. Neunten Änderungstarifvertrag zum BAT haben die beteiligten Tarifvertragsparteien über die Eingruppierung der Angestellten in den medizinischen Hilfsberufen verhandelt. Die am 21. April 1964 abgeschlossenen Verhandlungen haben zur Vereinbarung eines weiteren die Anlage 1a zum BAT ergänzenden und ändernden Tarifvertrages geführt, der am 1. Juni 1964 in Kraft getreten ist. Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und Vollzug bekannt.

Zum Vollzuge des Tarifvertrages weise ich im einzelnen auf folgendes hin:

1. § 1 Abs. 1 des Änderungstarifvertrages enthält die Tätigkeitsmerkmale, die in dem nach § 73 Abs. 3 BAT als Anlage 1a zum BAT weitergeltenden Tarifrecht infolge der Neuregelung gestrichen worden sind.

Nach der gemeinsamen Feststellung der Tarifvertragsparteien war die Eingruppierung der Drogisten in die Verhandlungen einbezogen. Sie haben jedoch zu keiner Änderung der bisherigen Tätigkeitsmerkmale geführt. Diese sind daher auch weiterhin unverändert anzuwenden.

2. Die den Vergütungsgruppen IVb bis IX zugeordneten neuen Tätigkeitsmerkmale sind in § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages enthalten. Im Zuge der Verhandlungen haben die Tarifvertragsparteien übereinstimmend die folgenden Erklärungen abgegeben:

a) Leitende Ernährungsberaterinnen, die überwiegend Verwaltungstätigkeit ausüben, werden von den Tätigkeitsmerkmalen des Änderungstarifvertrages nicht erfaßt. Sie sind nach Maßgabe der 1. Fallgruppe der in Betracht kommenden Vergütungsgruppe einzugruppieren.

b) Die handwerkliche Unterweisung von Studenten ist bei Zahntechnikermeistern und Zahntechnikern mit Lehrabschlußprüfung nicht als Hilfstätigkeit mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit bei wissenschaftlichen Aufgaben im Sinne des in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe VIb anzusehen.

c) Angestellte, die auf Grund des Gesetzes des Freistaates Bayern über Masseure und medizinische Bademeister vom 28. September 1950 (Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 209) die staatliche Anerkennung als „Medizinische Bademeister" erhalten haben, werden von der Übergangsvorschrift des § 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) erfaßt. Sie sind daher nach den Tätigkeitsmerkmalen „für Masseure und medizinische Bademeister" einzugruppieren.

d) Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe IX

„Angestellte ohne staatliche Erlaubnis in der Tätigkeit von Masseuren oder von Masseuren und medizinischen Bademeistern"

erfaßt auch die Kneipp-Bademeister, sofern sie nicht nach den Tätigkeitsmerkmalen die Voraussetzungen für die Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe erfüllen, weil sie z. B. die Berufsbezeichnung „Masseur" oder „Masseur und medizinischer Bademeister" führen dürfen.

3. Im Rahmen der Verhandlungen über den Änderungstarifvertrag haben die Tarifvertragsparteien im übrigen folgendes festgestellt:

a) Die Eingruppierung der Gesundheitsaufseher wird erneut erörtert, sobald eine bundeseinheitliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung ergangen ist.

b) Die Eingruppierung der Arzthelferinnen wird bis zur Veröffentlichung eines Berufsbildes zurückgestellt.

c) Die Eingruppierung der Angestellten im Wirtschaftsdienst wird im Rahmen der Verhandlungen über eine Neuregelung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen X bis Vc geregelt. (Diese Verhandlungen sind inzwischen aufgenommen worden.)

d) Die Regelung der Eingruppierung der als Angestellte beschäftigten Handwerker und Gärtner, die mit geisteskranken Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeiten oder diese beaufsichtigen, bleibt bis auf weiteres zurückgestellt.

e) Die Gewerkschaften haben im übrigen gefordert, über die Eingruppierungen des Krankenpflegepersonals zu verhandeln, das außerhalb des Geltungsbereichs der SR 2a BAT mit Tätigkeiten beschäftigt wird, die in der Anlage 1b Abschnitt A zum BAT geregelt sind, z. B. Krankenpflegepersonal, das im Sterilisationsdienst, in Blutzentralen, im EEG-Dienst, im Instrumentier- oder Anästhesiedienst (z. B. in Schulzahnkliniken), in der Endoskopie, in Frauenmilchsammelstellen, im Röntgen-, Radium- und Isotopendienst tätig ist. Die Arbeitgeber haben sich zu entsprechenden Verhandlungen grundsätzlich bereiterklärt. Sie werden außerdem prüfen, wie das Pflegepersonal künftig eingruppiert werden soll, das Aufgaben außerhalb des Pflegedienstes zu erfüllen hat.

f) Die Eingruppierung der medizinischen Zeichner, medizinischen Retuscheure, medizinischen Fotografen und verschiedene Laborantengruppen soll im Rahmen der Verhandlungen über eine Neuregelung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen X bis Vc geregelt werden.

4. In § 1 Abs. 3 des Änderungstarifvertrages ist das in der Vergütungsgruppe VIb enthaltene Tätigkeitsmerkmal für medizinisch-technische Assistentinnen insofern geändert worden, als nunmehr für die Höhergruppierung in diese Vergütungsgruppe nur noch eine einjährige Bewährung in schwierigen Aufgaben gefordert wird.

5. Durch § 2 wird die Anlage 1b zum BAT um Tätigkeitsmerkmale für Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern erweitert, die als Dispensierer(innen) mit staatlicher Prüfung beschäftigt werden.

6. Durch § 3 des Änderungstarifvertrages ist die den Angestellten als Sektionsgehilfen in der Human- oder Tiermedizin nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 des Tarifvertrages über Zulagen nach § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 (Vollzugserlaß vom 16. Mai 1962 in der Fassung vom 4. August 1964) zu zahlende monatliche Zulage von 20,— auf 30,— DM erhöht worden.

7. Soweit Angestellte, die beim Inkrafttreten des Änderungstarifvertrages am 1. Juni 1964 in einem Arbeitsverhältnis zum Lande gestanden haben, die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen,

haben sie einen tarifrechtlichen Anspruch auf eine entsprechende Höhergruppierung mit Wirkung vom 1. Juni 1964. Für die Höhergruppierung ist nach § 4 Abs. 1 des Änderungstarifvertrages § 27 Abschnitt A Abs. 2 BAT maßgebend.
Wiesbaden, 6. 8. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2102 A - 77 — I 4 a
StAnz. 34/1964 S. 1045

*

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 21. April 1964.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminster des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand, andererseits, wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1 Änderungen und Ergänzungen der Anlage 1a zum BAT

(1) In der Anlage 1a zum BAT werden nachstehende Tätigkeitsmerkmale gestrichen:

In der Vergütungsgruppe IVb:

Dentisten in besonders verantwortlicher Stellung, die sich durch mehrjährige Bewährung aus der Gruppe Vb herausheben.

In der Vergütungsgruppe Vb:

Dentisten in herausgehobener Stellung und nach mehrjähriger Bewährung.

In der Vergütungsgruppe VIb:

Dentisten, die Zahnbehandlung an Patienten ausführen.
Krankengymnastinnen mit staatlicher Anerkennung, die Lehrtätigkeit an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnastinnen ausüben oder mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit auf wichtigen Arbeitsplätzen tätig sind und auf diesen langjährige Erfahrungen aufweisen.

In der Vergütungsgruppe VII:

Zahntechniker mit gründlichen Fachkenntnissen und Fertigkeiten auch in der zahnärztlichen Keramik, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.
Krankengymnastinnen mit staatlicher Anerkennung.
Oberpräparatoren, denen mindestens zwei Präparatoren unterstellt sind und Moulageure (Moulageusen).
Orthopädiemechanikermeister.
Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiterinnen großer Zentralküchen für mehrere Anstalten oder
Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung in großen Diätküchen, die auf Grund ihrer langjährigen Tätigkeit als solche besondere Leistungen aufweisen.

In der Vergütungsgruppe VIII:

Angestellte in der Orthopädie mit langjährigen praktischen Erfahrungen.
Präparatoren in besonderen Stellen und Präparatoren für Leichenpräparate (ohne Tierplastiken).
Zahntechniker bei zahnärztlichen Instituten, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.
Apothekenhelferinnen mit mehrjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütunsgruppe IX herausheben.
Klinisch gefprüfte medizinische Bademeister, denen mindestens zwei Bademeister oder gleichwertige Kräfte verantwortlich unterstellt sind.
Gehilfen (Gehilfinnen) für Heilbehandlung von Stimm- und Sprachstörungen.
Masseure (Masseusen) mit staatlicher Prüfung, denen mindestens zwei Masseure (Masseusen) oder gleichwertige Kräfte verantwortlich unterstellt sind.
Oberdesinfektoren, denen mindestens zwei Desinfektoren verantwortlich unterstellt sind.
Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung.

In der Vergütungsgruppe IX:

Angestellte in der Orthopädie.
Desinfektoren und Gesundheitsaufseher bei Gesundheitsämtern, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.
Präparatoren.
Zahnarzthelferinnen.
Apothekenhelferinnen.
Klinsch geprüfte medizinische Bademeister.
Anstaltsdesinfektoren.
Masseure (Masseusen) mit staatlicher Prüfung.
Sektionsgehilfen.

In der Vergütungsgruppe X:

Desinfektoren.
Masseure (Masseusen) ohne staatliche Prüfung.

(2) In der Anlage 1a zum BAT werden nachstehende Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

Vergütungsgruppe IVb

Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe Vb herausheben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe Vb herausheben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Krankengymnasten, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe Vb herausheben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Logopäden mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Logopäden eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe Vb herausheben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Orthoptistinnen mit Prüfung, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Orthoptistinnen eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe Vb herausheben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe Vb

Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und langjähriger Erfahrung, denen mehrere Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung oder Handwerksmeister in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung sowie mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin und mit entsprechender Tätigkeit.

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Krankengymnasten mit langjähriger Erfahrung, denen mehrere Krankengymnasten mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIb ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Krankengymnasten, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Logopäden mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Logopäden eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Orthoptistinnen mit Prüfung und mit langjähriger Erfahrung, denen mehrere Orthoptistinnen mit Prüfung und mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIb ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Orthoptistinnen mit Prüfung, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Orthoptistinnen eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe Vc

Desinfektoren mit Prüfung als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens 20 geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

Gesundheitsaufseher mit Prüfung, denen mindestens sechs Gesundheitsaufseher mit Prüfung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, denen mindestens zwölf Angestellte, die die Tätigkeit eines Masseurs oder eines Masseurs und medizinnischen Bademeisters ausüben, ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Zahntechnikermeister und Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung, denen mehrere Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIb ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Vergütungsgruppe VIb

Audiometristen mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätsklinken oder medizinischen Akademien, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Als „schwierige Aufgaben" im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen, Gehörprüfung bei Kleinkindern und geistig behinderten Patienten sowie Gehörgeräteanpassung und Gehörerziehung — Hörtraining — bei Kleinkindern.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Dermoplastiker (Moulageure) nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Desinfektoren mit Prüfung als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens zehn geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

Desinfektoren mit Prüfung, die als ständige Vertreter von Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens 20 geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 4 und 6)

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 100 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 6)

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und zusätzlicher staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiterinnen (§ 19 RdErl. RuPrMdI vom 5. April 1937) nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Gesundheitsaufseher mit Prüfung, denen mehrere Gesundheitsaufseher mit Prüfung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Krankengymnasten, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Als „schwierige Aufgaben" im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Krankengymnastik nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittlähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, nach Verbrennungen.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Krankengymnasten, die überwiegend als Lehrkräfte in staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Logopäden mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Als „schwierige Aufgaben" im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. die Behandlung von Kehlkopflosen, von Patienten nach Schlaganfällen oder Gehirnoperationen, von schwachsinnigen Patienten.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, denen mindestens sechs Angestellte, die die Tätigkeit eines Masseurs oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters ausüben, ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Orthoptistinnen mit Prüfung, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Als „schwierige Aufgaben" im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. die Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen und Kleinstanomalien.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Präparatoren, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Als „schwierige Aufgaben" im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Herstellung von Korrosionspräparaten, Darstellung feinerer Gefäße und Nerven.)

Präparatoren, denen mehrere Präparatoren ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung mit Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen, nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Zahntechnikermeister mit Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Zahntechnikermeister und Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung, denen mehrere Zahntechniker mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VII ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Zahntechnikermeister und Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

Vergütungsgruppe VII

Apothekenhelferinnen mit Prüfung mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern, z. B. beim Taxieren, Mitwirkung bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter der Verantwortung eines Apothekers, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Audiometristen mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätsklinken oder medizinischen Akademien.

Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung.
Dermoplastiker (Moulageure).

Desinfektoren mit Prüfung, denen durchschnittlich mindestens fünf geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Desinfektoren mit Prüfung als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens vier geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

Desinfektoren mit Prüfung als ständige Vertreter von Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens zehn geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 4 und 6)

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung.

Gesundheitsaufseher mit Prüfung nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung.

Krankengymnasten.

Logopäden mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien.

Masseure, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Als „schwierige Aufgaben" im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.)

Masseure und medizinsche Bademeister, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach zweieinhalbjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Als „schwierige Aufgaben" im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.)

Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, denen mehrere Angestellte, die die Tätigkeit eines Masseurs oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters ausüben, ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Orthoptistinnen mit Prüfung.

Präparatoren.

Sektionsgehilfen, die in erheblichem Umfang auch Präparatorentätigkeiten ausüben, und denen mindestens vier Sektionsgehilfen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung, die schwierige Aufgaben erfüllen, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.
(Als „schwierige Aufgaben" im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Tätigkeiten in der zahnärztlichen Keramik, in der Kieferorthopädie, in der Parallelometertechnik, in der Vermessungstechnik für Einstückgußprothesen, in der Geschiebetechnik.)

Zahntechnikermeister.

Vergütungsgruppe VIII

Apothekenhelferinnen mit Prüfung.

Angestellte in der Tätigkeit von Audiometristen.

Angestellte ohne staatliche Anerkennung in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten.

Desinfektoren mit Prüfung, denen in erheblichem Umfang auch die Tätigkeiten eines Gesundheitsaufsehers übertragen sind.

Desinfektoren mit Prüfung, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind, denen mehrere geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Desinfektoren mit Prüfung, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Angestellte ohne staatliche Anerkennung in der Tätigkeit von Diätassistentinnen.

Gesundheitsaufseher mit Prüfung.

Angestellte ohne staatliche Erlaubnis in der Tätigkeit von Krankengymnasten.

Angestellte in der Tätigkeit von Logopäden.

Masseure.

Masseure und medizinische Bademeister.

Angestellte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen.

Sektionsgehilfen mit mehrjähriger Berufserfahrung, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

Zahnärztliche Helferinnen mit Lehrabschlußprüfung.

Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

Vergütungsgruppe IX

Angestellte ohne Prüfung in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen.

Desinfektoren mit Prüfung, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

Gesundheitsaufseher ohne Prüfung.

Angestellte ohne staatliche Erlaubnis in der Tätigkeit von Masseuren oder von Masseuren und medizinischen Bademeistern.

Sektionsgehilfen, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

Angestellte ohne Lehrabschlußprüfung in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen.

Protokollnotizen

Nr. 1 Bei der Entscheidung, ob die Lehrtätigkeit überwiegt, ist von der für die in Betracht kommende Angestelltengruppe geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.

Nr. 2 Ist die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Personen abhängig, so ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

Nr. 3 a) Schonkost ist keine Diätkost.
b) Die Tätigkeitsmerkmale sind auch erfüllt, wenn statt 400 bzw. 100 Diätvollportionen eine entsprechende Zahl von Teilportionen hergestellt wird. Hierbei werden die Teilportionen mit dem Teilbetrag der Diätvollportionen angesetzt, der dem Sachbezugswert nach Nr. 13 Abs. 1 SR 2a, Nr. 9 Abs. 1 SR 2b bzw. Nr. 19 SR 2e III BAT entspricht.
c) Zu den Diätküchen zählen auch die Diätmilchküchen.

Nr. 4 Zu den Desinfektionsanstalten rechnen auch entsprechende Einrichtungen mit anderer Bezeichnung.

Nr. 5 Ein Angestellter erfüllt in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben, wenn diese seiner Gesamttätigkeit das Gepräge geben. Dabei brauchen die schwierigen Aufgaben nicht zu überwiegen.

Nr. 6 Ständige Vertreter(innen) sind nicht die Vertreter(innen) in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

(3) In dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIb

„Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die in erheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. (Als schwierige Aufgaben gelten z. B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, meßtechnische Aufgaben und Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-fotografische Verfahren.)"

wird das Wort „mehrjähriger" durch das Wort „einjähriger" ersetzt.

§ 2 Ergänzungen der Anlage 1b zum BAT

(1) In der Anlage 1b Abschn. A zum BAT werden nachstehende Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

Vergütungsgruppe Kr. IV

20. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern mit staatlicher Prüfung als Dispensierer(innen) und entsprechender Tätigkeit.

Vergütungsgruppe Kr. V

11. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern mit staatlicher Prüfung als Dispensierer(innen), denen mehrere Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern mit staatlicher Prüfung als Dispensierer(innen) und entsprechender Tätigkeit ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

(2) In der Anlage 1b Abschn. A zum BAT wird in Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 2 folgendes angefügt:
„(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)"

§ 3 Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT

In § 1 Abs. 1 Nr. 7 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 wird der Monatsbetrag der Zulage auf 30 DM erhöht.

§ 4 Übergangsvorschriften

(1) Die Höhergruppierung der im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, die nach § 1 dieses Tarifvertrages die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, erfolgt nach Maßgabe von § 27 Abschnitt A Abs. 2 BAT.

Die Höhergruppierung der im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, die nach § 2 Abs. 1 dieses Tarifvertrages die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, erfolgt nach Maßgabe von § 27 Abschnitt B Abs. 7 BAT.

(2) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 20. April 1964 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

(3) Angestellte, die die Tätigkeit eines Gesundheitsaufsehers ausüben und die Prüfung als Gesundheitsaufseher deshalb nicht abgelegt haben, weil in dem betreffenden Land eine Prüfungsmöglichkeit für Gesundheitsaufseher nicht besteht, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Gesundheitsaufseher mit Prüfung eingruppiert.

Angestellte, die die Tätigkeit eines Gesundheitsaufsehers ausüben und die Prüfung als Gesundheitsaufseher nicht abgelegt haben, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Gesundheitsaufseher mit Prüfung eingruppiert, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages das 45. Lebensjahr vollendet und sich zehn Jahre als Gesundheitsaufseher bewährt haben.

Satz 1 und 2 gelten sinngemäß für Seehafengesundheitsaufscher (Seehafengesundheitskontrolleure).

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Köln, den 21. April 1964

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminster des Innern
Unterschrift

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzer des Vorstandes
Unterschrift

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
Der Vorstand
Unterschriften

Für die
Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Unterschriften

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
Unterschriften

977

Zweiter Ergänzungstarifvertrag vom 18. Oktober 1963 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT

Bezug: Meine Erlasse vom 28. Mai und 13. August 1963 — P 2101 A — 75 — I 4 a (StAnz. S. 645 und S. 1029)

Mit der Neuregelung der Tätigkeitsmerkmale für das Pflegepersonal, das in nicht unter die SR 2a und SR 2e III BAT fallenden Anstalten und Einrichtungen beschäftigt ist, durch den Neunten Änderungstarifvertrag zum BAT vom 18. Oktober 1963 haben die beteiligten Tarifvertragsparteien zugleich den Zweiten Änderungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vereinbart. Für die Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. IX des Abschnitts B der Anlage 1b zum BAT sind danach die in den Anlagen zum Ergänzungstarifvertrag vom 19. Juni 1963 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT (StAnz. S. 1029) vereinbarten Vergütungsbeträge maßgebend. Der Zweite Ergänzungstarifvertrag ist ebenfalls mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft getreten. Zur Vervollständigung des Vergütungstarifvertrages Nr. 3 zum BAT gebe ich nachstehend den Zweiten Ergänzungstarifvertrag bekannt.

Wiesbaden, 6. 8. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2101 A — 75 — I 4 a

StAnz. 34/1964 S. 1049

Zweiter Ergänzungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 18. Oktober 1963.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten, die unter die Anlage 1b Abschn. B zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) fallen.

§ 2 Grundvergütungen, Steigerungsbeträge und Tarifklassen des Ortszuschlages

Die Höhe der Grundvergütungen und der Steigerungsbeträge (§ 26 Abs. 3 BAT) sowie die Tarifklassen des Ortszuschlages (§ 29 BAT) richten sich jeweils
für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964,
für die Zeit vom 1. April 1964 bis 30. September 1964 und
für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an
nach den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. IX der Anlagen A bis C zu § 2 des Ergänzungstarifvertrages zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 19. Juni 1963.

§ 3 Änderungen von BAT-Vorschriften

Nr. 5 Abs. 3 Satz 1 SR 2b BAT erhält folgende Fassung:
„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

Vb	mit 4,15 DM
VIb	mit 3,65 DM
VII	mit 3,15 DM
VIII	mit 2,85 DM
IX	mit 2,65 DM
Kr. I	mit 2,65 DM
Kr. II	mit 2,85 DM
Kr. III	mit 3,15 DM
Kr. IV	mit 3,40 DM
Kr. V	mit 3,65 DM
Kr. VI	mit 3,90 DM

je Stunde vergütet."

§ 4 Aufhebung von Vorschriften

§§ 5 und 6 des Ergänzungstarifvertrages zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 19. Juni 1963 werden für die von diesem Tarifvertrag erfaßten Angestellten aufgehoben.

§ 5 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Angestellte, die bis zum 31. Oktober 1963 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind bzw. ausscheiden.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1963 in Kraft. Er tritt mit Außerkrafttreten des Vergütungstarifvertrages Nr. 3 zum BAT vom 17. Mai 1963 außer Kraft.

Köln, den 18. Oktober 1963

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung Dr. Schäfer

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzer des Vorstandes
Glahn

Für die Vereingung der kommunalen Arbeitgeberverbände
Der Vorstand
Dr. Klett Repenning

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Kummernuß Kluncker

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
Heinz Groteguth G. Bruns

978

Zulagen für besonders gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten nach § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT — Tarifvertrag vom 11. Januar 1962

Bezug: Mein Erlaß vom 16. Mai 1962 (StAnz. S. 744) in der Fassung vom 4. Februar 1963 — P 2103 A — 4 — I 4 a (StAnz. S. 222)

Aus gegebener Veranlassung wird der Bezugserlaß vom 16. Mai 1962 unter gleichzeitiger Aufhebung des Bezugserlasses vom 4. Februar 1963 wie fogt ergänzt:

1. Abschnitt I Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zu der Frage, ob ein Angestellter mit gesundheitsschädigenden, ätzenden oder giftigen Stoffen arbeitet und ob er der Einwirkung dieser Stoffe ausgesetzt ist, bitte ich in Zweifelsfällen meine Entscheidung einzuholen. Soweit das angebracht bzw. erforderlich erscheint, werde ich diesen Entscheidungen eine gutachtliche Äußerung des Landesgewerbearztes zugrundelegen.

Bei Arbeiten an Rotaprint-Vervielfältigern ist die Voraussetzung zur Gewährung der Zulage nicht erfüllt, da die Angestellten gegen die schädigende Einwirkung der bei diesen Arbeiten verwendeten Stoffe durch zweckentsprechende Schutzkleidung in ausreichendem Maße geschützt werden.

Arbeiten an Lichtpausgeräten rechtfertigen die Zahlung der Zulage dann, wenn die an diesen Geräten tätigen Angestellten der Einwirkung der vielfach entstehenden starken Ammoniakdämpfen ausgesetzt sind und die zeitliche Voraussetzung der Nr. 3 erfüllt ist.

Zu den Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Stoffen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 gehören nicht die Arbeiten mit infektiösem Material. Der Umgang mit infektiösem Material ist an sich noch nicht gesundheitsschädlich oder gesundheitsschädigend im tariflichen Sinne. Er birgt lediglich die Gefahr einer Gesundheitsschädigung in sich.

Dieser Gefahr wird, soweit der Angestellte ständig mit infektiösem Material in Berührung kommt, durch die Verpflegungszulage nach § 33 Abs. 4 bzw. den Mindesturlaub nach § 48 Abs. 3 BAT begegnet. Bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen ist neben der Zulage nach Abs. 1 Nr. 3 die Verpflegungszulage nach § 33 Abs. 4 BAT zu gewähren.

Unter den Begriff der ‚Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Stoffen' fallen nicht Arbeiten, bei denen der Angestellte mit radioaktiven Stoffen in Berührung kommt. Inwieweit ein solcher Angestellter der Einwirkung von radioaktiven Stoffen ausgesetzt werden darf, ohne daß eine Gesundheitsschädigung eintritt, ist in den Strahlenschutzbestimmungen geregelt. Vgl. hierzu die Erste und Zweite Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) bzw. vom 18. Juli 1964 (BGBl. I Seite 500). Eine Gesundheitsschädigung im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 liegt daher nicht vor."

2. In Abschnitt I Nr. 6 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Soweit in Abs. 1 der Begriff ‚ständig' verwandt wird, ist davon auszugehen, daß der Angestellte die in Betracht kommenden Tätigkeiten fast ausschließlich auszuüben hat. Das schließt jedoch nicht aus, daß er gelegentlich auch andere Arbeiten auszuführen hat."

Wiesbaden, 4. 8. 1964

Der Hessische Minster der Finanzen
P 2103 A — 4 — I 41
StAnz. 34/1964 S. 1050

979

Elfter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundesangestelltentarifvertrages vom 26. Mai 1964

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben aus verschiedenen Anlässen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 26. Mai 1964 den Elften Tarifvertrag zur Änderung des BAT vereinbart. Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag zur gefälligen Kenntnis und Beachtung bekannt. Die für die Angestellten bei staatlichen Verwaltungen und Betrieben maßgebenden Änderungen und Ergänzungen sind am 1. Juli 1964 in Kraft getreten. Die Vorschriften in § 1 Nrn. 1, 5 bis 9 und in § 2 des Tarifvertrages sind für das Land ohne Bedeutung.

Zum Vollzuge des Tarifvertrages weise ich im einzelnen auf folgendes hin:

1. Zu § 1 Nr. 2 TV

Im Interesse gleicher für die Berechnung der Dienstzeit von Arbeitern und Angestellten anzuwendender Vorschriften ist die zu § 7 Abs. 6 MTL II vereinbarte Protokollnotiz nunmehr auch zu § 20 Abs. 6 BAT vereinbart worden. Im Hinblick auf die Übergangsvorschrift in § 3 Unterabs. 2 des Änderungstarifvertrages bitte ich, die in Betracht kommenden Angestellten auf die Protokollnotiz und die Möglichkeit der Antragstellung bis zum 31. Oktober 1964 hinzuweisen.

2. Zu § 1 Nr. 3 TV

Die Neufassung von § 31 Abs. 4 Satz 1 BAT ist durch das Inkrafttreten des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265) am 1. Juli 1964 erforderlich geworden. Ich verweise insoweit auf Abschnitt I Nr. 2 meines Erlasses zum Vollzuge des Bundeskindergeldgesetzes vom 7. Juli 1964 (StAnz. S. 918).

3. Zu § 1 Nr. 4 TV

Die in die Vergütungsgruppe VIb (Anlage 1a zum BAT) eingefügten Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in Büchereien und in Archiven schließen eine Lücke, die aus Anlaß der Vereinbarung von Tätigkeitsmerkmalen für die Diplombibliothekare durch den Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 über die Neufassung von Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen VIb bis IVa (StAnz. S. 551) entstanden war.

4. Zu § 1 Nr. 9 TV

Die dem BAT angefügte neue Anlage 4 gilt zunächst für Angestellte des Bundes. Nach der grundsätzlichen Zusage der vertragsbeteiligten Gewerkschaften wird die Anlage in einem weiteren Änderungstarifvertrag zum BAT jedoch auch auf die Angestellten der Länder ausgedehnt werden. Soweit ein Bedürfnis zur Anwendung der Vorschriften der Anlage 4 bereits vor Bekanntgabe des vorgenannten Änderungstarifvertrages entstehen sollte, bitte ich sich mit mir in Verbindung zu setzen.

Wiesbaden, 3. 8. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 441 — I 4 a
StAnz. 34/1964 S. 1050

*

Elfter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages. Vom 26. Mai 1964.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes Vereinbart:

§ 1 Änderungen und Ergänzungen des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 wird hinter das Wort „Aushilfsangestellte" ein Komma gesetzt und als Buchstabe z 1) und z 2) eingefügt:
„z 1) des Bundesgrenzschutzes und der Beschaffungsstelle des Bundesminsters des Innern,
z 2) im Bereich des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz"

2. Dem § 20 wird folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz zu Absatz 6 Buchst. b) und d)
Zu den Zeiten des Kriegsdienstes oder einer Kriegsgefangenschaft rechnen auch Zeiten einer stationären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung, die sich an die Entlassung aus dem Kriegsdienst oder aus einer Kriegsgefangenschaft unmittelbar angeschlossen haben und die wegen einer anerkannten Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes erforderlich waren."

3. § 31 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, wird der Kinderzuschlag für das

in Betracht kommende Kind nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt."

4. In der Anlage 1 a Vergütungsgruppe VI b wird eingefügt:
„Angestellte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern. (Die Klammeranmerkung der Fallgruppe 1 gilt entsprechend.)

Angestellte in Archiven in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Archivdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern. (Die Klammeranmerkung der Fallgruppe 1 gilt entsprechend.)"

5. Die Anlage 2 e I wird wie folgt geändert und ergänzt:
a) In Nr. 5 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „1/195" durch die Zahl „1/191" ersetzt.
b) In Nr. 5 Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 1 wird die Zahl „195" durch die Zahl „191" ersetzt.
c) Der Anhang erhält folgende Fassung:

„Anhang zu den Sonderregelungen 2 e I
Teilnahme
von Angestellten an Manövern und ähnlichen Übungen

Nimmt der Angestellte aus dringenden dienstlichen Gründen auf Anordnung an Manövern oder ähnlichen Übungen teil, so gilt nachstehende Regelung:

(1) Die tägliche Arbeitszeit des Angestellten kann während der Teilnahme an Manövern und ähnlichen Übungen abweichend geregelt werden.

(2) a) Der Angestellte erhält für die Dauer seiner Teilnahme als Abgeltung seiner zusätzlichen Arbeitsleistungen neben seinen monatlichen Bezügen einen täglichen Pauschbetrag in Höhe der Vergütung für sechs Überstunden. Dieser Pauschbetrag schließt die Vergütung für Überstunden und Nachtarbeit sowie für die Inanspruchnahme nach Nr. 5 Abs. 1 Buchst. a) ein. Die §§ 17, 33 Abs. 5 und § 35 finden keine Anwendung.

b) Der Pauschbetrag wird auch für die Tage des Beginns und der Beendigung des Manövers oder der Übung gezahlt, an denen der Angestellte mehr als acht Stunden von seinem Beschäftigungsort bzw. von seinem Wohnort abwesend ist.

c) Die Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn der Angestellte täglich an seinen Beschäftigungsort zurückkehrt.

(3) a) Der Angestellte erhält während des Manövers oder einer ähnlichen Übung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes unentgeltliche Truppenverpflegung und unentgeltliche amtliche Unterkunft. Nimmt der Angestellte die Truppenverpflegung oder die amtliche Unterkunft nicht in Anspruch, so erhält er dafür keine Entschädigung. Kann in Einzelfällen die Truppenverpflegung aus Übungsgründen nicht gewährt werden, so erhält der Angestellte Ersatz nach den für die Beamten jeweils geltenden Bestimmungen.

b) Dem Angestellten ist, soweit erforderlich, vom Arbeitgeber Schutzkleidung gegen Witterungseinflüsse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

c) Der Angestellte erhält für den gesamten Aufwand eine Pauschalentschädigung von täglich 5,50 DM. Die Pauschalentschädigung wird auch für die Tage des Beginns und der Beendigung des Manövers oder der Übung gezahlt, an denen der Angestellte mehr als acht Stunden von seinem Beschäftigungsort bzw. von seinem Wohnort abwesend ist.

d) § 42 gilt nicht.

(4) a) Bei Arbeitsunfähigkeit durch Erkrankung oder Arbeitsunfall während des Manövers oder der Übung werden der Pauschbetrag und die Pauschalentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, längstens jedoch bis zu den in Buchstabe b) genannten Zeitpunkten, gezahlt.

b) Die Teilnahme des erkrankten Angestellten an dem Manöver oder der Übung endet mit der Rückkehr an den Beschäftigungsort bzw. an den Wohnort oder mit Ablauf des Tages der Einweisung in ein außerhalb des Beschäftigungsortes oder Wohnortes gelegenes Krankenhaus.

c) Für die der Beendigung des Manövers oder der Übung folgende Zeit des Krankenhausaufenthaltes bei Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz bzw. Wohnort sowie für die anschließende Rückreise hat der Angestellte Anspruch auf Reisekostenvergütung. Auf die Fristen für die Bezugsdauer des Tagegeldes und des Übernachtungsgeldes bzw. für das Einsetzen der Beschäftigungsvergütung wird die Zeit ab Beginn des Manövers oder der Übung des Angestellten mitgerechnet. Hierbei wird die Teilnahme an dem Manöver oder der Übung — ohne Rücksicht darauf, ob der tatsächliche Aufenthaltsort des Angestellten ständig gleichgeblieben oder ob er gewechselt hat — insgesamt als „Aufenthalt an ein und demselben auswärtigen Beschäftigungsort" gerechnet.

(5) Wird einem Angestellten Arbeitsbefreiung nach § 52 Abs. 2 gewährt, so sind ihm Reisekosten für die Rückreise zum Dienstort nach dem Reisekostengesetz zu erstatten. Die Zahlung des Pauschbetrages nach Absatz 2 und der Pauschalentschädigung nach Absatz 3 enden mit Ablauf des Tages, an dem die Rückreise angetreten wird. Wird für den Rückreisetag ein volles Tagegeld gewährt, so entfällt die Pauschalentschädigung nach Absatz 3.

Protokollnotiz:

Der Anhang findet nur auf den Angestellten Anwendung, der aus Übungsgründen ständig (Tag und Nacht) unmittelbar an der Übungsbeschäftigungsstelle zur jederzeitigen Arbeitsleistung anwesend sein muß und außerhalb der eigenen Häuslichkeit untergebracht ist."

6. Die Anlage 2 e II wird wie folgt geändert und ergänzt:
a) Nr. 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt
a) für Hafendiensttage auf Drei-, Zwei- und Einwachenschiffen sieben Stunden und 20 Minuten werktäglich oder 44 Stunden wöchentlich,
b) für Seediensttage auf Dreiwachenschiffen acht Stunden täglich, auf Zwei- und Einwachenschiffen neun Stunden täglich."
b) In Nr. 4 Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „1/195" durch die Zahl „1/191" ersetzt.
c) Nr. 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Überstunden sind
a) bei Hafendiensttagen auf Drei-, Zwei- und Einwachenschiffen die über sieben Stunden und 20 Minuten täglich oder 44 Stunden wöchentlich hinaus geleisteten Arbeitsstunden,
b) bei Seediensttagen auf Dreiwachenschiffen die über acht Stunden, auf Zwei- und Einwachenschiffen die über neun Stunden täglich hinaus geleisteten Arbeitsstunden."
d) Der Nr. 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Für Besatzungsmitglieder von Binnenfahrzeugen, die an Manövern und ähnlichen Übungen teilnehmen, gilt der Anhang zu den Sonderregelungen 2 e I. In den Fällen der Hilfeleistung und der Schadensbekämpfung bei Katastrophen gelten die Absätze 3 bis 5 des Anhangs entsprechend. Nr. 11 Abs. 1 Unterabs. 1 bis 6 findet für die Tage der Teilnahme an Manövern oder ähnlichen Übungen sowie der Teilnahme an Fällen der Hilfeleistung und der Schadensbekämpfung bei Katastrophen keine Anwendung."

7. In Nr. 1 Satz 1 der Sonderregelungen 2 f werden hinter das Wort „Niedersachsen" ein Komma und das Wort „Nordrhein-Westfalen" eingefügt.

8. Es werden folgende Anlagen 2 z 1 und 2 z 2 eingefügt:

Anlage 2 z 1

„Sonderregelungen
für Angestellte des Bundesgrenzschutzes und der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern
(SR 2 z 1 BAT)

Nr. 1: Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich —

Diese Sonderregelungen gelten für die Angestellten des Bundesgrenzschutzes und der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern.

Nr. 2: Zu § 7 — Ärztliche Untersuchung —

Der Angestellte kann beim Auftreten einer Epidemie und bei Seuchen innerhalb der Unterkünfte an den für den Bundesgrenzschutz angeordneten Maßnahmen, insbesondere Schutzimpfungen, auf Kosten des Arbeitgebers teilnehmen.

Nr. 3: Zu § 8 — Allgemeine Pflichten —

(1) Der Angestellte hat sich — innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit unter Fortzahlung der Bezüge, außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit unter Zahlung von Überstundenvergütung — einer seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Ausbildung im zivilen Selbstschutz sowie in der Hilfeleistung und Schadensbekämpfung bei Katastrophen zu unterziehen.

(2) Der Angestellte hat jede ärztlich festgestellte und ihm vom Arzt mitgeteilte übertragbare Krankheit innerhalb seines Hausstandes unverzüglich dem Dienststellenleiter zu mel-

den. Zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht kann die Meldung in einem verschlossenen Umschlag übergeben werden, der nur von einem Arzt zu öffnen ist.

Nr. 4: Zu § 17 — Überstunden —

(1) Der Angestellte ist, wenn es dienstliche Belange erfordern, auf Anordnung verpflichtet,

a) sich an der Arbeitsstelle oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle außerhalb seiner eigenen Häuslichkeit zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten, ohne Arbeit zu leisten,

b) sich in der eigenen Häuslichkeit oder an einem sonstigen, dem Arbeitgeber anzuzeigenden Ort aufzuhalten, um im Bedarfsfall auf Abruf die Arbeit aufnehmen zu können (Rufbereitschaft).

(2) Die Inanspruchnahme nach Absatz 1 Buchst. a) wird mit 50 vom Hundert als Arbeitszeit gewertet.

(3) Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Die Rufbereitschaft darf bis zu höchstens 10 Tagen im Monat, in Ausnahmefällen bis zu höchstens 30 Tagen im Vierteljahr, angeordnet werden. Diese zeitliche Einschränkung gilt nicht für Zeiten erhöhter Bereitschaft für den Bereich des gesamten Bundesgrenzschutzes.

(4) Jeder einzelne Fall der Rufbereitschaft wird für je angefangene zwölf Stunden mit 1/191 der monatlichen Vergütung (§ 26) ohne Kinderzuschlag abgegolten. Wird der Angestellte aus der Rufbereitschaft zur Arbeitsleistung herangezogen, so wird neben der Entschädigung nach Satz 1 für die tatsächlich geleistete Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit, soweit die regelmäßige Arbeitszeit überschritten und nicht durch Freizeit abgegolten wird, Überstundenvergütung gezahlt.

(5) Die im Betriebsdienst über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden sind auch dann Überstunden, wenn sie aus betrieblichen Gründen nicht vorher angeordnet wurden, aber nachträglich genehmigt werden. Die Genehmigung darf nicht willkürlich versagt werden.

Nr. 5: Zu §§ 22 bis 25 — Eingruppierung —

Wird der Angestellte für eine andere Tätigkeit ausgebildet, so erhält er während der Ausbildungszeit seine bisherige Vergütung (§ 26).

Nr. 6: Zu § 33 — Zulagen —

Die Nachtdienstentschädigung wird bei Rufbereitschaft (Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b) nicht gewährt.

Anlage 2 z 2

Sonderregelungen für Angestellte im Bereich des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz (SR 2 z 2 BAT)

Nr. 1: Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich —

Diese Sonderregelungen gelten für die Angestellten im Bereich des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz.

Nr. 2: Zu § 7 — Ärztliche Untersuchung —

Der Angestellte kann beim Auftreten einer Epidemie und bei Seuchen innerhalb der Unterkünfte an den für den Bereich des Bundesamtes eingeordneten Maßnahmen, insbesondere Schutzimpfungen, auf Kosten des Arbeitgebers teilnehmen.

Nr. 3: Zu § 8 — Allgemeine Pflichten —

(1) Der Angestellte hat sich — innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit unter Fortzahlung der Bezüge, außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit unter Zahlung von Überstundenvergütung — einer seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Ausbildung im zivilen Selbstschutz sowie in der Hilfeleistung und Schadensbekämpfung bei Katastrophen zu unterziehen.

(2) Der Angestellte hat jede ärztlich festgestellte und ihm vom Arzt mitgeteilte übertragbare Krankheit innerhalb seines Hausstandes unverzüglich dem Dienststellenleiter zu melden. Zur Wahrung der ärztlichen Schweigenflicht kann die Meldung in einem verschlossenen Umschlag übergeben werden, der nur von einem Arzt zu öffnen ist.

Nr. 4: Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit —

In den Fällen, in denen der Angestellte seine Arbeitsstelle nur mit einem vom Arbeitgeber gestellten Fahrzeug erreichen kann und das Fahrzeug infolge höherer Gewalt nicht rechtzeitig an der Arbeitsstelle eintrifft, gilt der Arbeitsausfall nicht als Arbeitsversäumnis.

Nr. 5: Zu § 17 — Überstunden —

(1) Der Angestellte ist, wenn es dienstliche Belange erfordern, auf Anordnung verpflichtet,

a) sich an der Arbeitsstelle oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle außerhalb seiner eigenen Häuslichkeit zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten, ohne Arbeit zu leisten,

b) sich in der eigenen Häuslichkeit oder an einem sonstigen, dem Arbeitgeber anzuzeigenden Ort aufzuhalten, um im Bedarfsfall auf Abruf die Arbeit aufnehmen zu können (Rufbereitschaft).

(2) Die Inanspruchnahme nach Absatz 1 Buchst. a) wird mit 50 vom Hundert als Arbeitszeit gewertet.

(3) Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

(4) Jeder einzelne Fall der Rufbereitschaft wird für je angefangene zwölf Stunden mit 1/191 der monatlichen Vergütung (§ 26) ohne Kinderzuschlag abgegolten. Wird der Angestellte aus der Rufbereitschaft zur Arbeitsleistung herangezogen, so wird neben der Entschädigung nach Satz 1 für die tatsächlich geleistete Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit, soweit die regelmäßige Arbeitszeit überschritten und nicht durch Freizeit abgegolten wird, Überstundenvergütung gezahlt.

(5) Die Angestellten in Luftschutzwarnämtern sind verpflichtet, außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit auf Anordnung des Arbeitgebers an der Arbeitsstelle oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle außerhalb ihrer eigenen Häuslichkeit Dauernotdienst (Bereitschaftsdienst) zu leisten. Dauernotdienst und Rufbereitschaft dürfen — auch zusammen — nicht mehr als zwölfmal im Monat angeordnet werden; diese zeitliche Einschränkung gilt nicht für Zeiten erhöhter Bereitschaft im Bereich des Bundesamtes. Dauernotdienst und Rufbereitschaft in der Zeit vom Dienstende am Samstag bis zum Dienstbeginn am Montag sowie in der Zeit vom Dienstende vor einem Wochenfeiertag bis zum Dienstbeginn am Tage nach dem Wochenfeiertag gelten als zweimaliger Bereitschaftsdienst oder als zweimalige Rufbereitschaft. Dauernotdienst und Rufbereitschaft über zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Feiertage gelten als viermaliger Bereitschaftsdienst bzw. viermalige Rufbereitschaft.

Der Dauernotdienst einschließlich der geleisteten Arbeit (Telefonwachdienst, Überprüfung der ständigen Einsatzbereitschaft der fernmeldetechnischen und maschinentechnischen Anlagen, Einleitung erster Maßnahmen) wird zum Zweck der Vergütungsberechnung zu 50 v. H. als Arbeitszeit gewertet.

(6) Für Angestellte, die an Übungen im Bereich des Bundesamtes teilnehmen, gilt der Anhang zu den Sonderregelungen 2 e I. In den Fällen der Hilfeleistung und der Schadensbekämpfung bei Katastrophen gelten die Absätze 3 bis 5 des Anhangs entsprechend.

(7) Die im Betriebsdienst über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden sind auch dann Überstunden, wenn sie aus betrieblichen Gründen nicht vorher angeordnet wurden, aber nachträglich genehmigt werden. Die Genehmigung darf nicht willkürlich versagt werden.

Nr. 6: Zu §§ 2 bis 25 — Eingruppierung —

Wird der Angestellte für eine andere Tätigkeit ausgebildet, so erhält er während der Ausbildungszeit seine bisherige Vergütung (§ 26).

Nr. 7: Zu § 33 — Zulagen —

(1) Die Nachtdienstentschädigung wird bei Rufbereitschaft (Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b) nicht gewährt.

(2) Angestellte im Luftschutzwarndienst — Verbindungsstellen, die ständig Wechselschichtarbeiten zu leisten haben, erhalten eine Zulage. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags und sonntags gearbeitet wird."

9. Es wird folgende Anlage 4 angefügt:

Anlage 4

„Teilnahme von Angestellten des Bundes an Übungen

§ 1

Nehmen Angestellte des Bundes aus dringenden dienstlichen Gründen auf Anordnung an Übungen im Sinne des Anhangs zur SR 2 e I teil, so gilt nachstehende Regelung:

(1) Die tägliche Arbeitszeit des Angestellten kann während der Teilnahme an der Übung abweichend geregelt werden.

(2) a) Der Angestellte erhält für die Dauer seiner Teilnahme als Abgeltung seiner zusätzlichen Arbeitsleistung neben seinen monatlichen Bezügen einen täglichen Pauschbetrag in Höhe der Vergütung für sechs Überstunden. Dieser Pauschbetrag schließt die Vergütung für Überstunden und Nachtarbeit sowie für Arbeitsbereitschaft ein. Die §§ 17, 33 Abs. 5 und § 35 finden keine Anwendung.

b) Der Pauschbetrag wird auch für die Tage des Beginns und der Beendigung der Übung gezahlt, an denen der Angestellte mehr als acht Stunden von seinem Beschäftigungsort bzw. von seinem Wohnort abwesend ist.

c) Die Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn der Angestellte täglich an seinen Beschäftigungsort zurückkehrt.

d) Der Angestellte der Vergütungsgruppe I a erhält den Pauschbetrag nicht.

(3) a) Der Angestellte erhält während der Übung unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung und unentgeltliche amtliche Unterkunft. Nimmt der Angestellte die Gemeinschaftsverpflegung oder die amtliche Unterkunft nicht in Anspruch, so erhält er dafür keine Entschädigung. Kann in Einzelfällen die Gemeinschaftsverpflegung aus Übungsgründen nicht gewährt werden, so erhält der Angestellte Ersatz nach den für die Beamten jeweils geltenden Bestimmungen.

b) Dem Angestellten ist, soweit erforderlich, vom Arbeitgeber Schutzkleidung gegen Witterungseinflüsse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

c) Der Angestellte erhält für den gesamten Aufwand eine Pauschalentschädigung von täglich 5,50 DM. Die Pauschalentschädigung wird auch für die Tage des Beginns und der Beendigung der Übung gezahlt, an denen der Angestellte mehr als acht Stunden von seinem Beschäftigungsort bzw. von seinem Wohnort abwesend ist.

d) § 42 gilt nicht.

(4) a) Bei Arbeitsunfähigkeit durch Erkrankung oder Arbeitsunfall während der Übung werden der Pauschbetrag und die Pauschalentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, längstens jedoch bis zu den in Buchstabe b) genannten Zeitpunkten, gezahlt.

b) Die Teilnahme des erkrankten Angestellten an der Übung endet mit der Rückkehr an den Beschäftigungsort bzw. an den Wohnort oder mit Ablauf des Tages der Einweisung in ein außerhalb des Beschäftigungsortes oder Wohnortes gelegenes Krankenhaus.

c) Für die der Beendigung der Übung folgende Zeit des Krankenhausaufenthaltes bei Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz bzw. Wohnort sowie für die anschließende Rückreise hat der Angestellte Anspruch auf Reisekostenvergütung. Auf die Fristen für die Bezugsdauer des Tagegeldes und des Übernachtungsgeldes bzw. für das Einsetzen der Beschäftigungsvergütung wird die Zeit ab Beginn der Übung des Angestellten mitgerechnet. Hierbei wird die Teilnahme an der Übung — ohne Rücksicht darauf, ob der tatsächliche Aufenthaltsort des Angestellten ständig gleichgeblieben oder ob er gewechselt hat — insgesamt als „Aufenthalt an ein und demselben auswärtigen Beschäftigungsort" gerechnet.

(5) Wird einem Angestellten Arbeitsbefreiung nach § 52 Abs. 2 gewährt, so sind ihm Reisekosten für die Rückreise zum Dienstort nach dem Reisekostengesetz zu erstatten. Die Zahlung des Pauschbetrages nach Absatz 2 und der Pauschalentschädigung nach Absatz 3 endet mit Ablauf des Tages, an dem die Rückreise angetreten wird. Wird für den Rückreisetag ein volles Tagegeld gewährt, so entfällt die Pauschalentschädigung nach Absatz 3.

Protokollnotiz:

Die Anlage findet nur auf den Angestellten Anwendung, der aus Übungsgründen ständig (Tag und Nacht) unmittelbar an der Übungsbeschäftigungsstelle zur jederzeitigen Arbeitsleistung anwesend sein muß und außerhalb der eigenen Häuslichkeit untergebracht ist.

§ 2

Diese Anlage gilt nicht für die Angestellten des Bundes, für die die Anlagen 2 e I, 2 e II, 2 e III, 2 f, 2 g und 2 z 2 gelten."

§ 2

Ergänzung des Tarifvertrages über die Zahlung von Wechselschichtzulagen im Bunde vom 9. November 1961

In der Präambel zum Tarifvertrag vom 9. November 1961 über die Zahlung von Wechselschichtzulagen im Bunde in der Fassung des Tarifvertrages vom 24. Januar 1964 wird an Stelle des Wortes „und" hinter „SR 2 h BAT" ein Komma gesetzt und hinter „SR 2 i BAT" eingefügt: „und Nr. 7 Abs. 2 SR 2 z 2".

§ 3

Übergangsvorschrift

Für die Angestellten, die am 30. Juni 1964 im Arbeitsverhältnis stehen, gilt folgendes:

Die Neuberechnung der Dienstzeit auf Grund des § 1 Nr. 2 wird nur auf Antrag vorgenommen. Der Angestellte hat den Antrag bis zum 31. Oktober 1964 schriftlich zu stellen und die anrechnungsfähigen Zeiten nachzuweisen. Für den Nachweis gilt § 21 Satz 2 und 3 BAT entsprechend.

Sind Zeiten nach § 1 Nr. 2 bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages günstiger angerechnet worden, so verbleibt es dabei.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. § 1 Nr. 6 Buchst. a und c sowie Nr. 7 am 1. April 1964,
2. § 1 Nrn. 1 bis 5, 6 Buchst. b und d, 8, 9 sowie §§ 2 und 3 am 1. Juli 1964.

Bonn, den 26. Mai 1964

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminster des Innern
In Vertretung
Unterschrift

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzer des Vorstandes
Unterschrift

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
Der Vorstand
Unterschriften

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Unterschriften

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
Unterschritfen

Der Hessische Kultusminister

980

Errichtung einer Staatlichen Höheren Fachschule für Jugendleiterinnen in Darmstadt

Mit Wirkung vom 1. 10. 1964 wird in Darmstadt in Angliederung an die Staatliche Fachschule für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen eine Staatliche Höhere Fachschule für Jugendleiterinnen errichtet. Der Unterricht wird am 12. 10. 1964 aufgenommen.

Wiesbaden, 7. 8. 1964

Der Hessische Kultusminister
B 5 — 264/2
StAnz. 34/1964 S. 1053

981

Benennung der Staatlichen Technikerschule Weilburg

Die Staatliche Technikerschule in Weilburg führt die Bezeichnung:

Staatliche Technikerschule Weilburg
Fachschule für Maschinenbau, Elektrotechnik und Meß- und Regeltechnik.

Wiesbaden, 5. 8. 1964

Der Hessische Kultusminister
B 2 — 263/6 — 69
StAnz. 34/1964 S. 1053

982

Urkunde über die Errichtung der Pfarrkuratie Maria Himmelfahrt in Krumbach, Kreis Bergstraße

1. Gemäß can. 1428 und den übrigen Bestimmungen des allgemeinen und diözesanen Rechtes errichtet der Bischof von Mainz nach Anhören des Domkapitels und aller hierfür in Betracht Kommenden unter Berücksichtigung von can. 1427 § 2 CIC die Pfarrkuratie und Kirchenstiftung Maria Himmelfahrt in Krumbach (Kreis Bergstraße).

Zur Pfarrkuratiekirche wird die auf den Titel Maria Himmelfahrt geweihte Kirche in Krumbach bestimmt.

2. Die Pfarrkuratie Krumbach wird von der Pfarrei Fürth (Odenwald) abgetrennt. Zum Territorium der neuen Pfarrkuratie gehört das Territorium der Gemeinden Krumbach, Brombach und Kröckelbach.

3. Die Pfarrkuratie Maria Himmelfahrt in Krumbach gehört zum Dekanat Heppenheim.

4. Gemäß can. 1427 § 3 werden der neuen Pfarrkuratie sämtliche beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte der Filialkirchenstiftung Krumbach überwiesen, insbesondere das im Grundbuch von Krumbach Bd. 9 Blatt 415 auf den Titel Katholische Kirche in Krumbach (Odenwald) eingetragenen Grundstück Flur 1 Nr. 84/3 mit 3606 qm mit sämtlichen darauf errichteten Gebäuden und mit sämtlichen Rechten und Lasten. Der Grundbuchtitel bleibt unverändert.

5. Für den Unterhalt des Pfarrkuraten ist durch Aufnahme in die Besoldungsordnung der Diözese Mainz, für die Bedürfnisse der Pfarrkuratie durch Anteil an der diözesanen Kirchensteuer und durch das Kirchgeld gesorgt.

6. Dem jeweiligen Pfarrkuraten wird die selbständige Seelsorge der auf dem Gebiet der Pfarrkuratie wohnenden Katholiken mit sämtlichen Rechten und Pflichten, wie sie im allgemeinen und diözesanen Recht festgelegt sind, übertragen.

7. Für die Verwaltung des Kirchenvermögens bleibt der seitherige Kirchenstiftungsrat der Filialkirchenstiftung Krumbach bis zum Ablauf der festgesetzten Amtszeit im Amt.

8. Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu Nr. 4, 5 und 7 dieser Urkunde, erläßt auch für den Fall, daß can. 1500 CIC zu berücksichtigen wäre, das Bischöfliche Ordinariat bzw. dessen Finanzabteilung.

9. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. August 1964 in Kraft.

Mainz, den 23. Juli 1964

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 10. 8. 1964

Der Hessische Kultusminster
M 3 — 883/21 — 63

StAnz. 34/1964 S. 1054

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

983

Bau und Betrieb eines 110/20-kV-Umspannwerks unter dem Leihgesterner Weg

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Stadt Gießen die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der kreisfreien Stadt Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Bau und Betrieb eines 110/20-kV-Umspannwerkes unter dem Leihgesterner Weg im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg.-Bl. S. 193) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 31. August 1965 gestellt worden ist.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Wiesbaden, 6. 8. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
IV b — 215 E — 136
In Vertretung:
gez. Dr. Lutz

StAnz. 34/1964 S. 1054

984

Betrieb einer Gasfernleitung von Gießen nach Marburg

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen (Ruhr), die Beschränkung oder, soweit diese nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der kreisfreien Stadt Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Betrieb einer Gasfernleitung von Gießen nach Marburg im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg.-Bl. S. 193) Anwendung.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 30. April 1965 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 27. 7. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
IV b — 215 G — 109
gez. Osswald

StAnz. 34/1964 S. 1054

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

985

Änderung der Ausführungsanweisung zu der Verordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 4. Februar 1963 (GVBl. I S. 12)

Die unter dem 30. 5. 1963 (StAnz. S. 703) erlassene Ausführungsanweisung zu der Verordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 4. Februar 1963 (GVBl. I S. 12) wird wie folgt geändert:

1. Die Erläuterung „Zu § 5" erhält folgende Fassung:

„Zu § 5

Eingebaute Lager sind in Fels oder standfesten Boden als Nischen oder als Kammern, die nach Möglichkeit durch Stollen zugänglich sind, auszuführen. Es ist besonders darauf zu achten, daß das Gestein oder der Boden über den Nischen und Kammern genügende Stärke besitzt.

Als freistehende Lager gelten alle Lager, die nicht in Fels oder in standfesten Boden eingebaut sind.

Zur Ausführung von freistehenden Lagern dürfen nur witterungsbeständige, nicht brennbare Baustoffe verwendet werden, die bei einem etwaigen Auffliegen des Lagers in kleine, die Umgebung wenig gefährdende Teile zerfallen. Bewährt

hat sich die Ausführung der Lager aus Stampfbeton, der aus Zement, Kalk und Zuschlagsstoffen (Korngröße bis 7 mm) im Mischungsverhältnis von etwa 1 : 1 : 10 bis 12 besteht. Die Stärke der Wände und der Decke muß mindestens 36,5 cm betragen. Sofern es die statischen Verhältnisse erfordern, kann eine andere Ausführung der Decke zugelassen werden. Für die Fundamente dürfen auch harte Gesteinsarten oder Ziegelsteine verwendet werden.

Freistehende Sprengstofflager sollen allseitig mit einer Aufschüttung aus möglichst steinfreier Erde von mindestens 1 m Stärke umgeben werden."

2. Die Erläuterung „Zu § 10" erhält folgende Fassung:

„Zu § 10

Die Fußböden der Lager sind aus einer mindestens 5 cm starken ebenen Betonschicht herzustellen und mit einem obenseitig aufgebrachten Glattstrich zu versehen."

Wiesbaden, 6. 8. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volswohlfahrt und Gesundheitswesen
III b — Az.: 53c 06.01 — Tgb.-Nr. 07545/64

StAnz. 34/1964 S. 1054

986

Verlust einer Bestallungsurkunde als Tierarzt

Der Senator für Gesundheitswesen, Berlin, hat mit Schreiben vom 16. Juli 1964 — VI A 1— 5802/6 — mitgeteilt, daß die Tierärztin Dr. Gisela Schebitz, geb. Pernitzsch, geboren am 7. Dezember 1920 in Halle, wohnhaft in Hannover, den Verlust ihrer am 21. Juli 1945 vom Oberpräsidenten der Provinz Halle-Merseburg ausgestellten Bestallungsurkunde als Tierärztin glaubhaft nachgewiesen hat.

Die Urkunde wurde für ungültig erklärt und ist bei Vorlage zum Einzug bestimmt. Frau Dr. Schebitz wurde am 16. Juli 1964 eine Ersatzbestallungsurkunde ausgestellt.

Wiesbaden, 31. 7. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VII — 19a 20 — Tgb.-Nr. 1903

StAnz. 34/1964 S. 1055

987

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Anerkennungsrichtlinien nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut

Bezug: Erlaß vom 17. 8. 1959 — IIIb — I/1100 — 348.00.

Nach Anhörung des Gutachterausschusses (§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 21. 5. 1958 — GVBl. S 63) werden für die Anerkennung der zur Saat- und Pflanzgutgewinnung geeigneten Waldgebiete, Bestände, Einzelbäume und Ausgangspflanzen nach §§ 3 bis 6 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. 9. 1957 (BGBl. I S. 1388) die folgenden Richtlinen erlassen, die ab sofort bei der Anerkennung zugrunde zu legen sind.

Die Anerkennungsrichtlinien vom 17. 8. 1959 — IIIb — I/1100 — 348.00 (StAnz. S. 983) werden hiermit aufgehoben.

Anerkennungsanträge sind bei den Regierungspräsidenten als zuständige Behörde zu stellen (§ 1 der Verwaltungsanordnung zur Ausführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 21. 5. 1958 — StAnz. S. 662).

Wiesbaden, 11. 8. 1964

Der Hessische Minster für Landwirtschaft und Forsten
IIIb — II/727 — 348.03

StAnz. 34/1964 S. 1055

Richtlinen für die Anerkennung der zur Saat- und Pflanzgutgewinnung geeigneten Waldgebiete, Bestände, Einzelbäume und Ausgangspflanzen

GLIEDERUNG

Teil I

Anerkennung von Waldteilen und Beständen

A. Allgemeine Richtlinien
B. Die einzelnen Baumarten

I. Die Weißtanne	— Abies alba Mill.
II. Die Roterle	— Alnus glutinosa (L.) Gaertn.
III./IV. Die Sand- und Moorbirke	— Betula pendula Roth und pubescens Ehrh.
V. Die Rotbuche	— Fagus sylvatica L.
VI. Die Europäische Lärche	— Larix decidua Mill.
VII. Die Japanische Lärche	— Larix leptolepis (Sieb. u. Zucc.) Gord.
VIII. Die Fichte	— Picea Abies (L.) Karst.
IX. Die Sitkafichte	— Picea sitchensis (Bong.) Carr
X. Die Weymouthskiefer	— Pinus strobus L.
XI. Die Kiefer	— Pinus sylvestris L.
XII. Die Pappel	— Populus L.
XIII. Die Douglasie	— Pseudotsuga taxifolia (Poir.) Britt.
XIV. Die Roteiche	— Quercus borealis Michx.
XV./XVI. Die Trauben- und Stieleiche	— Quercus petraea (Mattuschka) Lieblein und robur L.

Teil II

Anerkennung von Ausgangsmaterial für züchterische Zwecke

A. Allgemeine Richtlinien
B. Anerkennung von Ausgangsmaterial für die Gewinnung von vegetativem Vermehrungsgut
C. Anerkennung von Ausgangsmaterial für die Gewinnung von generativem Vermehrungsgut aus gelenkten Kreuzungen
D. Anerkennung von Samenplantagen
E. Anerkennungsverfahren
F. Güteprüfung

Teil I

Anerkennung von Waldteilen und Beständen

A. Allgemeine Richtlinen

1. Ausgangsmaterial zur Gewinnung von generativem Vermehrungsgut sind Waldgebiete, Bestände und Einzelbäume; bei Kiefer, Lärche und Roterle nur Bestände und Einzelbäume. Die Anerkennung ist ausdrücklich für die Gewinnung von generativem Vermehrungsgut auszusprechen.

2. Waldgebiete und Bestände sollen einem gebietlich bewährten Vorkommen angehören.

3. Unter Beständen sind auch mehr oder weniger zusammenhängende Baumgruppen zu verstehen, innerhalb deren und zwischen denen eine ausreichende Befruchtungsmöglichkeit besteht. Zur Vermeidung von Inzucht sollen die Bestände eine ausreichende Stammzahl auf einer Mindestfläche aufweisen. Eine Beerntung ist nur zulässig, wenn wenigstens 20 Bäume fruktifiziert haben.

4. Einzelbäume dürfen zur Gewinnung von generativem Vermehrungsgut nur für züchterische Zwecke anerkannt werden (vgl. Teil II).

5. Das Ausgangsmaterial soll erst anerkannt werden, wenn sich Leistung oder Veranlagung hinreichend erkennen lassen.

6. Das Ausgangsmaterial darf nicht in Gemengelage mit schlechtveranlagten Waldteilen der gleichen Baumart liegen. Sind schlecht veranlagte Einzelbäume oder Waldteile der gleichen oder einer mit ihr kreuzbaren Baumart weniger als 300 m von dem anzuerkennenden Ausgangsmaterial entfernt, so muß die Anerkennung von deren Beseitigung abhängig gemacht werden.

Da den Besonderheiten der Gebiets-, Höhenlagen- und Standortvorkommen wegen ihrer vererblichen individuellen Eigentümlichkeiten erhebliche Bedeutung zukommt, sollen Bäume mit unerwünschten Anlagen aus anzuerkennenden Waldteilen entfernt werden. Dazu gehören auch überdurchschnittlich früh und oft besonders reichlich fruchtende Bäume.

7. Innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Baumart soll möglichst die Bodenständigkeit des Ausgangsmaterials nachgewiesen werden.

Bodenständig im Sinne dieser Richtlinen ist Ausgangsmaterial, dessen Abstammung aus einem anderen Gebiet als der engeren Heimat und nicht annähernd dem gleichen Höhengürtel unwahrscheinlich ist.

Die Frage der Bodenständigkeit ist, soweit möglich, durch archivalische Feststellungen oder auf Grund gesicherter Überlieferungen zu prüfen. Dabei ist auf den Anteil der Nachbesserungen besonders zu achten. Nicht bodenständiges Ausgangsmaterial soll nur anerkannt werden, wenn seine forstwirtschaftliche Eignung unzweifelhaft erwiesen ist.

8. Außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Baumart soll Ausgangsmaterial nur anerkannt werden, wenn es nach Leistung, Güte und Resistenz unter den gegebenen Bedingungen des Standortes und der forstlichen Behandlung wirtschaftlich voll befriedigt.

9. Vorbedingungen für die Anerkennungsfähigkeit von Ausgangsmaterial sind im allgemeinen
fehlerfreie Form,
guter Gesundheitszustand,
dem Standort entsprechende gute Massen- und Wertleistung,
möglichst einheitliche Erscheinungsform,
Resistenz gegen Schäden aller Art.

Bei der örtlichen Prüfung der Anerkennungswürdigkeit ist zu beachten, daß weder jede gute noch jede schlechte Erscheinungsform oder Wuchsleistung auf guter oder schlechter Erbanlage zu beruhen braucht.

B. Die einzelnen Baumarten

I. Die Weißtanne — Abies alba Mill.

Bei der Weißtanne sind Standortrassen bis jetzt nicht festgestellt, doch besteht die Möglichkeit, daß infolge verschiedener Einwanderungswege nach der Eiszeit die südlichen und westlichen Tannenvorkommen (insbesondere Allgäu und Schwarzwald) von den östlichen Tannenvorkommen (Bayerischer Wald bis zum Schwäbisch-Fränkischen Wald) zu unterscheiden sind. Da die älteren Tannenbestände fast ausschließlich aus Naturverjüngung hervorgegangen sind, können sie im allgemeinen anerkannt werden, wobei die wuchskräftigsten und gesündesten Waldteile zu bevorzugen sind. Dieses gilt insbesondere für künstlich begründete Bestände außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes. Erforderlich ist ein Mindestalter von 80 Jahren.

II. Die Roterle — Alnus glutinosa (L.) Gaertn.

Bei der Roterle ist die Verwendung bewährter Rassen von entscheidender Bedeutung. Das Erlensterben, das seit Jahrzehnten den Erlenanbau in Frage gestellt hat, ist nachweislich auf Verwendung ungeeigneter Standortrassen zurückzuführen. Anerkannt werden soll vorwiegend gutes, bodenständiges, daneben aber auch bewährtes Ausgangsmaterial fremder Herkunft. Die Bestände sollen geradschaftig und gesund sein, sowie bei Kernwüchsen ein Mindestalter von 40 Jahren erreicht haben.

III./IV. Die Sand- und Moorbirke — Betula pendula Roth und pubescens Ehrh.

Die beiden Birkenarten sind auf entsprechenden Standorten zum Teil gemeinsam, zum Teil sich gegenseitig ausschließend im westdeutschen Raum heimisch. Ihre Formenmannigfaltigkeit ist außerordentlich groß. Rassen sind als sicher anzunehmen. Im allgemeinen können die beiden Birkenarten folgendermaßen unterschieden werden:

a) die Sandbirke, deren junge Zweige harzig-drüsig sind; ihr Schaft wird meist schon früh grob- und dunkelborkig; die Krone hat überhängende Zweige;

b) die Moorbirke, deren junge Triebe dicht behaart sind; die Äste des von Natur aus meist auf moorigen Standorten vorkommenden Baumes sind nicht oder nur wenig überhängend.

Diese Unterschiede sind jedoch nicht immer deutlich ausgeprägt. Daher können auch Birken anerkannt werden, die wenigstens überwiegend der Artdefinition entsprechen. Für die Anerkennungswürdigkeit entscheidend sind Schnellwüchsigkeit, Geradwüchsigkeit, Holzgüte und Lebensdauer. Als besonders wertvoll haben sich Stämme mit einer grauen glatten Rinde erwiesen.

V. Die Rotbuche — Fagus sylvatica L.

Unterschiedliches Verhalten von Vergleichsanbauten von Buchen aus verschiedenen Gebieten und Höhenlagen läßt vermuten, daß auch bei der Buche Rassenunterschiede vorhanden sind, die sich in Wüchsigkeit, Wipfelschäftigkeit, Kronenausbildung (Feinast- und Grobast-Krone) sowie im Vegetationsrhythmus ausprägen können.

Nach der Schaftform lassen sich drei Haupttypen unterscheiden:

a) die Wipfelschäftigen,

b) die Dauerzwiesel, die schon im Jugendwuchs und später in allen Altersstufen an der gleichmäßig starken Entwicklung beider Zwieseläste und oft schon frühzeitiger Wassertopfbildung zu erkennen sind,

c) die überholenden Zwiesel, bei denen ein Zwieselast immer stärker wird als der andere, der schwächere zum starken Seitenast abgedrängt wird und im Endergebnis die Buche wipfelschäftig bleibt, meist aber eine etwas geschlängelte Schaftform behält, die sich erst im Alter verwächst.

Bestände mit einem erheblichen Anteil von Dauerzwieseln und tief angesetzten überholenden Zwieseln, sowie mit schlechten Stammformen, insbesondere Drehwuchs, oder stärkerem Krebsbefall sind von der Anerkennung auszuschließen. Da „Chinesenbärte" Schlüsse auf die Astigkeit zulassen, ist auch auf dieses Merkmal zu achten.

VI. Die Europäische Lärche — Larix decidua Mill.

Das natürliche Verbreitungsgebiet der europäischen Lärche beschränkt sich im westdeutschen Raum auf die bayerischen Alpen. Die Vorkommen in den gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut ausgeschiedenen Höhengürteln unterscheiden sich nicht nur durch verschiedene Wüchsigkeit, sondern auch durch ihren Vegetationsbeginn und ihren jährlichen Wachstumsrhythmus. Außerdem ist anzunehmen, daß die aus den Hochlagen stammenden Lärchen in tieferen Anbaugebieten am meisten vom Krebs befallen werden.

In Westdeutschland sind folgende europäische Herkünfte anzutreffen:

1. Die Sudetenlärche, die in ihrer Heimat praktisch krebsfest ist und sich auch außerhalb derselben wegen ihrer Raschwüchsigkeit in der Jugend und ihrer Krebsfestigkeit bestens bewährt hat. Es ist aber zu berücksichtigen, daß sie in ihrer Heimat bereits bei einer Höhenlage von 750 m unter Schneebruch leidet.

2. Die Alpenlärche verschiedener Herkünfte, von denen sich vor allem die aus tieferen Lagen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes bewährt haben.

3. Die Lärche des östlichen Alpenrandes (sogenannte Wienerwaldlärche einschließlich des Semmering-Gebietes), die nach den bisherigen Erfahrungen die gleichen guten Eigenschaften wie die Sudetenlärche hat. Auch sie leidet in höheren Lagen unter Schneebruch

4. Die Polnische Lärche und

5. die Tatralärche, die bisher noch keine besonderen Eigenschaften erkennen lassen.

Anzuerkennende Lärchen sollen ganz oder fast ganz krebsfrei, wüchsig, geradschaftig, feinastig sein und möglichst keinen starken Säbelwuchs aufweisen. Mindestalter: 80 Jahre.

VII. Die Japanische Lärche — Larix leptolepis (Sieb u. Zucc.) Gord.

Die heimischen Wuchsgebiete der in Deutschland bisher angebauten japanischen Lärche sind unbekannt. Neben hervorragenden Leistungen dieser Baumart stehen auch empfindliche Fehlschläge; unterschiedliche Astbildung, Rindenform und Standortansprüche lassen rassische Differenzierung vermuten. Bei anzuerkennenden Beständen soll deshalb besonderer Wert auf Feinastigkeit (feinweicher Typ zum Unterschied vom grobstarren), Geradschaftigkeit und Wüchsigkeit gelegt werden. Mindestalter: 40 Jahre.

Von der Anerkennung sind wegen der Möglichkeit der Bastardierung ausgeschlossenen Bestände und Einzelbäume von europäischen und japanischen Lärchen, die nicht mindestens 300 m voneinander entfernt sind, auch wenn sie im übrigen den Anerkennungsbedingungen entsprechen würden.

VIII. Die Fichte — Picea Abies (L.) Karst.

Die Anerkennung bietet bei der Fichte wesentlich größere Schwierigkeiten als bei der Kiefer, weil Fichtenrassen nach dem Erscheinungsbild bisher kaum zu unterscheiden sind. Gewisse Unterschiede bestehen vorwiegend in der Wüchsigkeit, in dem verschiedenen Austreiben, der Vegetationsdauer und damit der Widerstandsfähigkeit gegen Früh- und

Spätfröste, sodann in der Schneebruchsicherheit und vielleicht auch in der Widerstandsfähigkeit gegen Dürre.

Dazu kommt noch, daß innerhalb der verschiedenen Herkünfte mehrere Fichtentypen mit unterschiedlichen Verzweigungs- und Zapfenschuppenformen auftreten, als deren Extreme die großnadelige, raschwüchsige Kammfichte und die kleinnadelige, langsamwüchsige Plattenfichte zu betrachten sind. Während der erstere Typ vorzugsweise in Tief- und Mittellagen verbreitet ist, nimmt der Anteil der Plattenfichte mit der Höhenlage in der Regel zu. Diese ist der widerstandsfähigste Typ der Eisbruchlagen.

Anerkannt werden soll nur Ausgangsmaterial, das sich als gutwüchsig, gesund und widerstandsfähig erwiesen hat. Astigkeit, Kronenform und Rotfäulebefall sind zu berücksichtigen.

Von besonderer Bedeutung ist die Anerkennung des wirklich bodenständigen Ausgangsmaterials in Schnee-, Duft- und Eisbruchlagen, um die Erhaltung und Vermehrung dieser im Verschwinden begriffenen, für diese Lagen besonders wertvollen Herkünfte zu sichern. Da in Hessen bodenständige Fichtenvorkommen nicht vorhanden sind, ist darauf zu achten, ob die Waldteile sich gegen Gefahren, denen die Fichte in besonderem Maße ausgesetzt ist, als widerstandsfähig erwiesen haben.

Anzuerkennende Fichtenbestände sollen sich im allgemeinen durch hohe Massenleistung auszeichnen, abgesehen von Herkünften mit hoher Wertholzproduktion. Auf gefährdeten Standorten kann die Massenleistung hinter der Resistenz zurücktreten. Mindestalter: 70 Jahre.

IX. Die Sitkafichte — Picea sitchensis (Bong.) Carr.

Die aus Nordamerika stammende Sitkafichte hat besonders in dem von der Nordsee klimatisch beeinflußten Nordwestdeutschland Heimatrecht erworben. Es gibt jedoch auch außerhalb dieses Gebietes noch einige geglückte Anbauten (z. B. Schwarzwald). Bestände besonderer Wuchskraft und möglichst einheitlichen Typs sollen anerkannt werden. Auf Resistenz gegen Schäden ist zu achten.

X. Die Weymouthskiefer — Pinus strobus L.

Anbau- und Provenienzversuche haben bisher keine klar umrissenen Klimarassen erkennen lassen. Bis diese Fragen geklärt sind, wird sich die Anerkennung am zweckmäßigsten auf Ausgangsmaterial konzentrieren, das sich am Anbauort bewährt hat.

Es muß ein guter Gesundheitszustand gefordert werden. Das gilt vor allem in bezug auf den Blasenrost (Cronartium ribicola). Der einzelstammweise Ausfall von Pflanzen durch Blasenrost ohne erhebliche Schlußdurchbrechung bis zum Mannbarkeitsalter ist kein Grund, die Anerkennung von Beständen zu versagen. Mindestalter: 40 Jahre.

XI. Die Kiefer — Pinus sylvestris L.

Die Kiefer hat eine Anzahl von Standortrassen ausgebildet, von denen die folgenden im Gebiet der Bundesrepublik einheimisch sind:

Nordwestdeutsche Tieflandkiefer. Stamm- und Kronenform sind wechselnd. Im jüngeren Baumholzalter vorwiegend mit spitzer oder stumpfkegeliger, später zunehmend abgeflachter, breitdoldenförmiger Krone und schlanker Wuchsform.

Südwestdeutsche Tieflandkiefer. Sie ist durch hohe Massenleistung ausgezeichnet, neigt aber sehr zur Astigkeit und zur Ausbildung einer breiten, im Alter stark abgeflachten, oft doldenförmigen Krone, so daß sie viel Schnee auffängt und deshalb leicht erdrückt oder beschädigt wird. Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß sie leicht bleibende Krümmungen erleidet und vom Stangenholzalter ab in der Windrichtung oft schief gedrückt wird.

Höhenkiefer der deutschen Mittelgebirge, mit geradem bis zur Spitze durchgeführtem Schaft, dünnen Ästen und im Baumholzalter noch spitzer Krone; Kronenausformung und biegsame Zweige schützen vor Schneebruch.

Am wichtigsten sind:

a) Schwarzwald-Höhenkiefer,
b) nordostbayerische Höhenkiefer in den Mittelgebirgen der nördlichen Oberpfalz und Oberfrankens, hier insbesondere im Forstamt Selb und unmittelbarer Nachbarschaft.

Hügellandkiefern des oberpfälzischen, fränkischen, hessischen und baden-württembergischen Hügellandes und des Pfälzer Waldes mit geradem, teilweise bis zur Spitze durchführendem Schaft und mit mäßig breiter Krone. Hierher gehören auch die sogenannte Bamberger Hauptsmoorkiefer, die Steigerwaldkiefer, die Kiefer des Nürnberger Reichswaldes und die Kiefer des hessischen Berglandes.

Süddeutsche Kiefer des Raumes zwischen Bodensee, Alpen und Donau mit höherer Massenleistung, meist guter Stammform und nicht immer bis zur Spitze durchführendem Schaft und stumpfkegeliger Krone; insbesondere in den Forstämtern Tettnang, Lindau, Schrobenhausen, Altötting, Simbach und Burghausen.

Kiefer der Alpenrandzone einschließlich der bodenständigen Vorkommen im Bereich der Alpenflüsse bis nahe an die Donau. Diese Rasse hat vielfach gute Schaftbildung und ziemlich dünne Äste, doch ist sie nur von mäßiger Höhe. Die Krone ist meist ziemlich breit, aber nicht abgeflacht. Sie ist die Charakterbaumart des Kiefern-Schneeheidewaldes.

Außerdem sind durch künstlichen Anbau ostdeutsche und außerdeutsche Herkünfte anzutreffen:

Die ostpreußischen und ostschlesischen Kiefern zeichnen sich durch große Einheitlichkeit der Form, besonders durch geraden, vollholzigen Schaft und schlanke Krone aus. Die nordostdeutsche Tieflandkiefer steht in ihrer Erscheinungsform zwischen der ostpreußischen Kiefer und der nordwestdeutschen Tieflandkiefer. Kiefern belgischer Herkunft zeigen oft einen sehr guten, die einheimische Kiefer übertreffenden Wuchs bei befriedigender Stammform. Die ungarische Kiefer ist in ihrer Heimat raschwüchsig, von recht guter, oft ganz fichtenartiger Form und zeigt einen starken, oft blutroten Kern. Im westdeutschen Raum ist sie dagegen krumm und trägwüchsig sowie stark schütteempfindlich. Die südfranzösische Kiefer ist äußerlich gekennzeichnet durch ziemlich steife, kurze, im Sommer oft bläulich bereifte, auffallend radiär um den Zweig angeordnete Nadeln, rötlich oder violettbraune, meist stark harzige Knospen, schlechten, stets trägen und oft knickigen Wuchs.

Bei der Anerkennung ist neben den Allgemeinen Richtlinien unter A noch folgendes zu beachten:

Anzuerkennende Kiefernbestände sollen im Rahmen der den einzelnen Rassen oder Herkünften eigenen typischen Merkmale gute Massen- mit Wertleistung verbinden. Der Wert wird durch Geradschaftigkeit, Wipfelschäftigkeit, Feinastigkeit, Schüttefestigkeit und andere wirtschaftliche Eigenschaften bestimmt. Mindestalter: 80 Jahre.

Die Kiefer soll innerhalb der Herkunftsgebiete dem Durchschnitt der bodenständigen oder bewährten Bestockung in diesen Eigenschaften mindestens gleichwertig sein. Da die nordischen, südfranzösischen und ungarischen Kiefern diese Anforderungen meist nicht erfüllen, scheiden sie in der Regel für die Anerkennung aus. Dagegen haben sich die belgische, die ostpreußische, die ostschlesische Kiefer und die nordostdeutsche Tieflandkiefer verschiedentlich durch guten, die bodenständige Kiefer übertreffenden Wuchs bei befriedigenden bis hervorragenden Stammformen ausgezeichnet und verdienen bei der Anerkennung besondere Beachtung.

XII. Die Pappel — Populus L.

Die Gattung Pappel nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als sie zweihäusig ist. Es werden im allgemeinen nur vegetative Nachkommenschaften angebaut. Die generative Vermehrung beschränkt sich auf vegetativ schwer vermehrbare Arten. Es sind nur gesunde, wüchsige und gut geformte Bestände mit einer guten Mischung männlicher und weiblicher Bäume anzuerkennen.

Bestände der Graupappel sollen wegen der nur schwer nachweisbaren Artreinheit nur dort anerkannt werden, wo die Population als wirtschaftlich wertvoll angesehen werden kann.

XIII. Die Douglasie —
Pseudotsuga taxifolia (Poir.) Britt.

Die Douglasie hat in dem sehr ausgedehnten Verbreitungsgebiet ihrer amerikanischen Heimat eine große Zahl von Klimarassen entwickelt, die sich morphologisch und in ihrem Verhalten erheblich unterscheiden können. In Deutschland haben sich bisher nur Herkünfte der grünen Douglasie (Pseudotsuga taxifolia var. viridis) aus unteren Westhanglagen des Kaskadengebirges (Staaten Oregon und Washington der Klimasektion 17 und 19) und aus küstennahen Tieflagen des nördlichen anschließenden Britisch-Kolumbiens (Kanada-Kli-

masektion 110 A) sowie auch einige graue Formen bewährt. Bei der Anerkennung kann angenommen werden, daß bis zum Jahre 1900 in der Hauptsache Samen geeigneter Rassen nach Deutschland eingeführt worden ist. Danach sind zeit- und auch ortsweise ungeeignete Herkünfte angebaut worden.

Anzuerkennen sind Douglasienbestände

1. deren Wuchs- und Massenleistung voll befriedigt,
2. die sich als widerstandsfähig gegen Schäden erwiesen haben.

Bei der Anerkennung sind die feinastigen Typen den grobastigen, die feinborkigen den extrem grobborkigen vorzuziehen. Mindestalter: 30 Jahre.

XVI. Die Roteiche — Quercus borealis Michx.

Die Roteiche ist im mittleren und südlichen Osten Nordamerikas beheimatet. Angesichts dieser großen, auf klimatisch sehr verschiedenartige Standorte ausgedehnten natürlichen Verbreitung, ist die Ausbildung von Rassen mit Sicherheit anzunehmen.

Zur Ausschaltung ungeeigneter Herkünfte sollen nur solche Bestände anerkannt werden, deren Leistung nach Masse und Form befriedigt. Auf Gesundheit, Wipfelschäftigkeit, Geradwüchsigkeit und hohe Wuchsenergie, verbunden mit Schwachastigkeit ist Wert zu legen. Mindestalter: 40 Jahre.

XV./XVI. Die Trauben- und Stieleiche —

Quercus petraea (Mattuschka) Lieblein und robur L.

Der westdeutsche Raum liegt, von höheren Lagen abgesehen, ganz im großen natürlichen Verbreitungsgebiet der Stiel- und der Traubeneiche. Beide sind nicht immer scharf gegeneinander abzugrenzen. Je nach dem morphologischen Aussehen der Bestände sind bei der Anerkennung zu unterscheiden:

a) Traubeneiche (Tr.-Ei) einschließlich Übergangsformen mit überwiegend Traubeneichencharakter,
b) Stieleiche (St.-Ei) einschließlich Übergangsformen mit überwiegend Stieleichencharakter.

Unterschiede zwischen Trauben- und Stieleiche

	Traubeneiche	Stieleiche
Knospen	Gleichmäßig über den ganzen Zweig verteilt, schlank, spitz; treiben auf gleichem Standort in der Regel etwas später aus.	Am Ende der Triebe gehäuft, dick und stumpf; treiben auf gleichem Standort in der Regel etwas früher aus.
Blätter	Länger gestielt, Blattgrund keilförmig, regelmäßige Form gleichmäßig gelappt. Die Seitennerven endigen fast ausschließlich in den Ausbuchtungen	Sehr kurz gestielt, am Blattgrund meistens geöhrt, öfter etwas unsymmetrische Form, unregelmäßig tief gelappt. Die Seitennerven endigen in den Ein- und Ausbuchtungen.
	Bei der Entfaltung gelblichgrün, später oberseits glänzend-grün, unterseits mattgrün mit Büscheln von Sternhaaren in den Nervenwinkeln (Lupe!) und einzelnen Haaren an den Nerven.	Bei der Entfaltung rötlich, dann oberseits matt-, seltener schwach glänzend-grün, unterseits hell bläulich-grün und stets kahl.
	Verfärbung im Herbst früher, dabei werden die Blätter erst gleichmäßig gelb, dann tiefbraun. Am Boden liegende Blätter lederartig, platt oder doch weniger gerollt, unterseits bleifarbig.	Verfärbung im Herbst später; Blätter dabei scheckig grün-gelbbraun. Am Boden liegende Blätter sind mehr gerollt und verbogen, unterseits rostrot.
Blüten	Weibliche Blüten sitzend oder an sehr kurzen Stielen.	Bis 5 an einem gemeinsamen langen Stiel.
Früchte	Sitzend oder kurz gestielt. Meist kleiner und gedrungener, größter Durchmesser fast immer im unteren Drittel. Gut gereift kaffeebraun ohne Längsstreifen, beim Austrocknen scheckig. Die Eicheln keimen im Herbst stark vor, oft schon an den Bäumen.	Meist länger und schlanker, größter Durchmesser in der Mitte oder oberhalb. Hell- bis dunkellehmbraun mit dunklen Längsstreifen im frischen Zustand. Die Eicheln keimen im Herbst nicht oder nur wenig vor.
Kronenform, Beastung Belaubung, Wuchseigenschaften, Lebensweise	Die Krone ist mit ihrem meist durchgehenden Schaft und ihren aufwärtsstrebenden Hauptästen ziemlich regelmäßig; sie besitzt weniger kleine Nebenäste. Die Blätter sind gleichmäßig verteilt und bilden rund um die Krone einen geschlossenen lockeren Blättermantel	Die Krone ist unregelmäßig. Wenige, knickig Hauptäste mit Neigung zu horizontaler Ausbreitung tragen zahlreiche schwach entwickelte Seitenzweige. Di Blätter sind örtlich gehäuft und bilden kein gleichmäßig gefülltes Blätterdach.
	Wächst langsamer, wird weniger hoch und stark. Geringere Neigung zu Wasserreiserbildung. Trägt seltener Mast.	Wächst rascher, wird höher und stärker. Stärkere Neigung zu Wasserreiserbildung. Trägt häufiger Mast. Bildet als junge Pflanz meist Johannistriebe, di oft stark von Mehltau befallen werden.
Rinde	Fein- und langrissig, weich, innen gelblich; ähnlich der Feldulmenrinde.	Grob- und tiefrissig, hart und innen rötlich ähnelt der Schwarzpappelrinde.

Anerkannt werden sollen gutwüchsige Waldteile, wenn die herrschende Baumklasse überwiegend gerade, wasserreiserfreie oder mindestens -arme Schäfte bildet, wobei die Holzgüte mit zu berücksichtigen ist. An die Traubeneiche sollen darin höhere Ansprüche gestellt werden als an die Stieleiche. Bei Neigung zu Tiefzwieseligkeit, knickigem Wuchs oder stärkerer Drehwüchsigkeit soll die Anerkennung versagt werden.

Bei der Stieleiche verdienen die sogenannten Späteichenbestände, die zwei bis vier Wochen später austreiben und die deshalb in der Regel nicht vom Wickler befallen werden, besondere Beachtung.

Teil II

Anerkennung von Ausgangsmaterial für züchterische Zwecke

A. Allgemeine Richtlinien

1. Jedes ausgelesene oder durch Züchtung gewonnene Ausgangsmaterial unterliegt der Anerkennung. Diese ist von einer Nachkommenschaftsprüfung abhängig.

2. Züchtungen dienen der genetischen Verbesserung der Waldbäume durch Selektions-, Kombinations, Mutations- oder andere Verfahren.

3. Eine züchterisch verbesserte Nachkommenschaft (Sorte), die generativen oder vegetativen Ursprungs sein kann, muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Neuheit
Die Sorte muß sich durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden.

b) Homogenität
Die Sorte muß hinreichend homogen sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Einzelpflanzen in ihren wesentlichen Merkmalen eine Gleichartigkeit aufweisen, die den Anforderungen der Pflanzenzüchtung entspricht.

c) Beständigkeit
Das Sortenbild darf in verschiedenen Jahren und aus verschiedenen Vermehrungen nur innerhalb der zu A 3b (Homogenität) zulässigen Grenzen schwanken.

d) Güte
Die Sorte soll nach Erfüllung der unter 3a—c angegebenen Voraussetzungen auf ihre Güte hinreichend geprüft werden.

4. Das Sortenbild ist in seinen wesentlichen Merkmalen zu beschreiben und, wenn erforderlich, zu illustrieren.

B. Anerkennung von Ausgangsmaterial für die Gewinnung von vegetativem Vermehrungsgut

1. Als Ausgangspflanzen zur Gewinnung von vegetativem Vermehrungsgut sollen nur Bäume mit hervorragenden Eigenschaften anerkannt werden. Die Richtlinien des Teils I gelten sinngemäß für die einzelnen Baumarten.

2. Die Bezeichnung der Art, der Ausgangspflanze bzw. des Klones soll nach den anerkannten Regeln der botanischen Nomenklator erfolgen. In Zweifelsfällen müssen Sachverständige zu Rate gezogen werden.

3. Die Vegetativvermehrungen sind auf die Voraussetzungen nach A 3a—d zu prüfen.

4. Durch Wurzelbrut vermehrbare Baumarten dürfen nur wurzelecht in den Handel gebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Pfropfungen auf deutlich unterscheidbare andere Baumgattungen.

5. Die Anerkennung ist mit der Auflage auszusprechen: „Anerkannt zur vegetativen Vermehrung".

C. Anerkennung von Ausgangsmaterial für die Gewinnung von generativem Vermehrungsgut aus gelenkten Kreuzungen

1. Einzelbäume, die als Partner für gelenkte Kreuzungen der Saatguterzeugung dienen, dürfen nur anerkannt werden, wenn ihre Nachkommenschaften die unter A 3a—d genannten Voraussetzungen erfüllen. Sie dürfen nur zur generativen Vermehrung und unter Angabe der zugelassenen Kreuzungspartner anerkannt werden: „Anerkannt für gelenkte Kreuzungen mit dem(n) anerkannten Zuchtbaum(bäumen) der Baumart ....., Ernteanerkennungsregister-Nr. ...".

2. Der Begleitschein, mit dem Saatgut aus gelenkten Kreuzungen in den gewerblichen Verkehr gebracht wird, muß Angaben über die zur Kombination verwendeten Ausgangspflanzen enthalten.

3. Die Bestimmungen von D 3a gelten sinngemäß.

D. Anerkennung von Samenplantagen

1. Vorbemerkung

Samenplantagen können angelegt werden, um

a) Saatgut leichter und besser kontrollierbar als durch Beerntung älterer Bestände zu gewinnen;

b) die Saatguterzeugung von seltenen oder aussterbenden Baumartenvorkommen zu sichern;

c) durch Vereinigung bestimmter Eltern Saatgut zu erzeugen, das gegenüber dem bisher gewinnbaren deutliche Vorteile aufweist.

2. Art der Samenplantagen

Nach dem Verwendungszweck sind Samenplantagen auf Grund ihrer unterschiedlichen Zusammensetzung wie folgt zu unterscheiden:

a) Erhaltungssamenplantagen
Erhaltungssamenplantagen bestehen aus Pfropflingen von Bäumen solcher Baumartenvorkommen, die selten oder im Verschwinden begriffen sind, an ihren Standorten nicht ausreichend fruktifizieren oder in ihren Nachkommenschaften nicht rein erhalten werden können. Das in ihnen erzeugte Saatgut kann als „Erhaltungsplantagensaatgut" bezeichnet werden.

b) Auslese- oder Plusbaumsamenplantagen
Auslese- oder Plusbaum-Samenplantagen sind aus vegetativen Nachkommen von Auslese- oder Plusbäumen, die nach den Richtlinien der Länderforstverwaltungen aus gebietlich bewährten Vorkommen einer Baumart ausgelesen sind, zusammengesetzt. Das hier erzeugte Saatgut ist als „Auslese- oder Plusbaum-Plantagensaatgut" zu bezeichnen.

c) Hochzuchtsamenplantagen
Hochzuchtsamenplantagen bestehen aus Bäumen, die durch Nachkommenschaftsprüfungen aus einer größeren Anzahl von Ausgangspflanzen nach deutlich erkennbaren Vorteilen selektiert sind. Das in ihnen erzeugte Saatgut ist als „Hochzuchtplantagensaatgut" zu bezeichnen.

d) Hybridsamenplantagen
Hybridsamenplantagen bestehen aus Bäumen verschiedener Arten oder Standortrassen, deren Hybridnachkommen den reinen Arten oder Standortrassen überlegen sein müssen. Das Saatgut ist als „Hybridplantagensaatgut" zu bezeichnen.

3. Spezielle Bestimmungen für Samenplantagen

a) Für die Anerkennung ist Voraussetzung, daß wissenschaftlich geleitete, in der Forstpflanzenzüchtung tätige staatliche Stellen bei der Anlage beteiligt werden. Das gilt für die Auswahl der Ausgangsbäume, für die Werbung der Reiser, für die Pfropfung und für die Anlage der Plantagen.
Die Anerkennung ist mit der Auflage auszusprechen, daß eine Beerntung nur dann statthaft ist, wenn eine in der Forstpflanzenzüchtung tätige staatliche, wissenschaftlich geleitete Stelle zustimmt.
Bei Erhaltungs- und Plusbaumplantagen müssen mindestens zehn Klone weiblich und mindestens zehn Klone männlich zugleich ausreichend geblüht haben.

b) Für die Anerkennung von Erhaltungssamenplantagen und Auslese- oder Plusbaumsamenplantagen werden die Voraussetzungen nach A 3a—d nicht gefordert.

c) Saatgut aus Erhaltungssamenplantagen ist im allgemeinen genetisch dem Saatgut aus Beständen gleichzuwerten.

d) Auslese- oder Plusbaumsamenplantagen stellen in der Regel nur die Übergangsstufe zur Hochzuchtsamenplantage dar. Die Zuchtbäume sind auf ein Zuchtziel hin ausgelesen worden, repräsentieren somit eine Phänotypen-Selektion und unterscheiden sich damit von denen der Erhaltungssamenplantagen. Die Prüfung des Erbwertes steht noch aus.

e) Erhaltungs und Plusbaum-(Auslesebaum)samenplantagen sollen sich aus möglichst vielen, mindestens 20 Klonen zusammensetzen. Hochzucht- und Hybridsamenplantagen, deren Anerkennung allein von Prüfungen nach A 3a—d abhängig ist, lassen nach Zielsetzung und Stand der züchterischen Erkenntnisse andere Zusammensetzungen zu.
Die Klonverteilung soll so gewählt werden, daß jeder Klon annähernd gleich oft sämtliche andere Klone als Nachbarn besitzt.

f) Samenplantagen sollen durch ihre Größe und Anordnung Gewähr dafür bieten, daß ausreichende Bestäubung (Pollendichte) bewirkt und sämtliche Kombinationen zwischen den verschiedenen Eltern in gleicher Anzahl möglich werden; die Plantagen sollen im allgemeinen nicht kleiner als 1 ha sein. Die Lage einer Plantage ist so zu wählen, daß die Wahrscheinlichkeit einer Bestäubung durch Fremdpollen der gleichen oder mit der Plantagen-Baumart kreuzbaren Art sehr gering bleibt. Fremdpollenquellen sollen mindestens 400 m von der Plantage entfernt sein; diese Mindestentfernung kann mit zunehmender Größe der Plantage nur in Ausnahmefällen unterschritten werden, z. B. wenn zwischen der Plantage und den betreffenden Beständen zur Zeit des Pollenflugs belaubte Bestände ausreichender Tiefe stehen, oder wenn bei Erhaltungssamenplantagen nur ein Einflug von Pollen des gleichen Ökotyps zu erwarten ist. Ist die Plantagen-Baumart Hauptbaumart des die Plantage umgebenden Waldgebiets, sind besonders scharfe Maßstäbe für die Entfernungen erforderlich.

g) Aus dem Namen der Plantage muß ihre Art und ihr Zuchtziel erkennbar sein. Diese Angaben sind im Begleitschein des gewonnenen Saatgutes zusätzlich zu vermerken. Als Herkunftsgebiet für Saatgut aus Erhaltungs- und Auslese-(Plusbaum-)plantagen sind die Herkunfstgebiete der Ausgangspflanzen anzugeben.

h) Die Samenplantagen sind in einem besonderen Plantagen-Anerkennungsregister im Rahmen des Ernteanerkennungsregisters unter Angabe des Namens und der Art bei der für die Anerkennung zuständigen Behörde zu führen.

E. Anerkennungsverfahren

1. Der Antrag auf Anerkennung ist bei der zuständigen Anerkennungsbehörde zu stellen, in deren Bereich die Ausgangspflanze bzw. die Samenplantage sich befinden. An Stelle dieser Anerkennung kann bei einem im Ausland stehenden Ausgangsmaterial eine von der zuständigen Anerkennungsbehörde anerkannte Bescheinigung treten.

2. a) Im Bedarfsfall können durch Vereinbarung der Länder für bestimmte Baumarten zentrale Registerstellen eingerichtet werden.
Einer zentralen Registerstelle ist im Einvernehmen mit den Landesfortstverwaltungen durch die für die Registerstelle zuständige Landesforstverwaltung die Durchführung des Prüfverfahrens für die Anerkennung zu übertragen.

b) Die Registerstelle bedient sich für die Prüfung der Voraussetzungen nach II A 3a-c eines in der Forstpflanzenzüchtung tätigen staatlichen wissenschaftlichen Instituts.

c) Nach Abschluß dieser Prüfung veranlaßt die Registerstelle die Durchführung der Güteprüfung nach II A 3d.

3. Nach Abschluß der Prüfungen zu II E 2a—c teilt die Registerstelle die Ergebnisse der für die Anerkennung zuständigen Stelle mit, welcher die Anerkennung obliegt.

4. Die Registerstelle führt für die betreffende Baumart ein zentrales Register.

5. Die Prüfung nach A 3a—c ist kostenpflichtig.

F. Güteprüfung

1. Die Güteprüfung wird als Gemeinschaftsarbeit der Züchtungsinstitutionen der Länder durchgeführt. Andere Institutionen, Einrichtungen oder Personen können hinzugezogen werden. Die Federführung übernimmt die von der jeweiligen zentralen Registerstelle beauftragte Stelle.

2. Das für die Güteprüfung erforderliche Vermehrungsgut in der von der zuständigen Anerkennungsstelle festgelegten Sortierung ist vom Anmelder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3. Die zu prüfenden Sorten sind innerhalb des mutmaßlichen Anbaugebietes an mehreren Standorten versuchsmäßig anzubauen, zu überwachen und zu bewerten.

Die Prüfdauer beträgt im allgemeinen zehn Jahre. Sie kann bei Bedarf verlängert werden.

Dem Antragsteller ist das Ergebnis bekanntzugeben.

4. Die Güteprüfung ist kostenpflichtig.

988

Waldarbeiter des Landes

hier: Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265).

A.

Die Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265) sind am 1. Juli 1964 in vollem Umfange in Kraft getreten. Nach § 47 BKGG sind gleichzeitig das Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 (BGBl. I S. 333), das Kindergeldanpassungsgesetz vom 7. Januar 1955 (BGBl. I S. 17), das Kindergeldergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 841) sowie das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1001) in den am 30. Juni 1964 geltenden Fassungen außer Kraft getreten. Damit ist die Zuständigkeit der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung für die Entscheidung über die Zahlung des gesetzlichen Kindergeldes an die Waldarbeiter des Landes entfallen.

B.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen — sind einig, daß die tarifvertraglichen Vorschriften über die Gewährung von Kinderzuschlägen an die Waldarbeiter des Landes mit Wirkung vom 1. Juli 1964 wie folgt neu gefaßt werden:

1. **§ 31 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 HSFT** erhalten die folgende Fassung:

„Für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes wird kein Kinderzuschlag gewährt.

Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz für das der Reihenfolge der Geburt nach zweite Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes zusteht, wird der Kinderzuschlag für dieses Kind nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt."

2. **Anlage 1 zum HSFT** erhält die diesem Erlaß beigefügte Fassung.

Nr. 1 Abs. 3 der Neufassung stimmt mit der Neufassung des § 31 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 HSFT (siehe oben) wörtlich überein. Im übrigen ist die Neufassung dem 3. Titel des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG) in der Fassung vom 14. November 1962 (GVBl. Nr. 36/1962 S. 479) angepaßt.

C.

Zum Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) vom 14. April 1964 sowie zur Durchführung des § 31 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 HSFT und der Nr. 1 Abs. 3 der Anlage 1 zum HSFT in der mit Wirkung vom 1. Juli 1964 geltenden Fassung (siehe oben B) gebe ich mit Zustimmung des Herrn Hessischen Ministers der Finanzen die nachstehenden Anweisungen, Erläuterungen und Hinweise:

I. Dritte und weitere Kinder im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes § 31 Abs. 1 Unterabs. 2 HSFT und Nr. 1 Abs. 3 Unterabs. 1 der Anlage 1 zum HSFT

1. Vollbeschäftigte Waldarbeiter

Vollbeschäftigte Waldarbeiter haben für das dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes unter den nachstehenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG (Leistungen in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes).

Vollbeschäftigt im Sinne dieser Regelung ist ein Waldarbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 37 Stunden.

a) Der Anspruch auf Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG besteht nur für Kalendermonate, für die kein Anspruch auf das gesetzliche Kindergeld besteht.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Kindergeld besteht in den nachstehend aufgeführten Fällen:

aa) Nach § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 BKGG besteht ein Anspruch auf das gesetzliche Kindergeld, wenn die Anspruchsvoraussetzungen in dem Kalendermonat nur an einem Tage vorgelegen haben. Waldarbeiter, die mindestens einen Tag im Kalendermonat nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung oder zu einem der übrigen in § 7 Abs. 1 BKGG genannten öffentlichen Arbeitgeber gestanden haben, haben daher einen Anspruch auf das gesetzliche Kindergeld für diesen Kalendermonat.

In Betracht kommen neueingestellte Waldarbeiter, deren Arbeitsverhältnis nicht am Ersten eines Monats beginnt, sowie ausscheidende Waldarbeiter, deren Arbeitsverhältnis nicht am Letzten eines Kalendermonats endet;

bb) Waldarbeiter, die während des vollen Kalendermonats im Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung stehen und während des vollen Kalendermonats durch Erkrankung oder Arbeitsunfall arbeitsunfähig sind, jedoch wegen des Ablaufes der Fristen für die Gewährung des Krankengeldzuschusses (§ 33 HSFT) nicht für den vollen Kalendermonat Krankengeldzuschuß erhalten, haben für diesen Kalendermonat einen Anspruch auf das gesetzliche Kindergeld (§ 7 Abs. 4 Nr 2 BKGG);

Hinweis:
Waldarbeiter, die während des vollen Kalendermonats im Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung stehen und für den vollen Kalendermonat Krankengeldzuschuß oder während des Kalendermonats sowohl Krankengeldzuschuß als auch Lohn erhalten, haben für diesen Kalendermonat einen Anspruch auf Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG;

cc) Waldarbeiter, die für einen vollen Kalendermonat ohne Fortzahlung des Lohnes beurlaubt sind (§ 25 Abs. 5 HSFT), haben für diesen Kalendermonat einen Anspruch auf das gesetzliche Kindergeld (§ 7 Abs. 3 BKGG).

b) Der Anspruch auf Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG ist ferner an die Voraussetzungen des Ersten Abschnittes des Bundeskindergeldgesetzes gebunden.

Dabei ist folgendes zu beachten:

aa) Welche Kinder zu berücksichtigen sind, richtet sich nach § 2 BKGG. Der Kinderbegriff des § 2 BKGG ist weiter gefaßt als der Kinderbegriff der Anlage 1 zum HSFT.

Auf Grund dessen sind zu berücksichtigen:

1. Kinder im Sinne der Anlage 1 zum HSFT, außerdem:
2. uneheliche Kinder im Verhältnis zum Vater ohne die Auflage bestimmter Unterhaltsleistungen,
3. Pflegekinder ohne Rücksicht auf fremde Unterhaltsleistungen,
4. Enkel, auch wenn eine andere Person zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist,
5. Geschwister unter den gleichen Voraussetzungen wie für Enkel,
6. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und
   a) wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, auch wenn die Gebrechlichkeit erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

b) einzige Hilfe der Hausfrau sind, wenn außerdem mindestens vier andere Kinder im Haushalt leben,

c) an Stelle der über 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Hausfrau den Haushalt führen.

Für Kinder, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 haben, sind Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG nur zu gewähren, soweit diese in Rechtsverordnungen zu § 2 Abs. 3 BKGG oder in zwischenstaatlichen Abkommen vorgesehen sind. Derartige Regelungen bestehen z. Z. für die Kinder der Arbeitnehmer aus den EWG-Staaten sowie für die Kinder der griechischen, spanischen und türkischen Arbeitnehmer.

bb) Haben mehrere Arbeitnehmer Anspruch auf Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG für dasselbe Kind, so bestimmt sich die Rangfolge nach § 3 Abs. 2 bis 4 BKGG.

cc) Bezieht ein Elternteil des in Betracht kommenden Kindes für das Kind Kinderzuschlag, so ist ein Anspruch auf eine Leistung nach § 7 Abs. 6 BKGG ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn für das Kind eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen gewährt wird.

dd) Liegen die Voraussetzungen für eine Leistung nach § 7 Abs. 6 BKGG nur für einen Teil des Kalendermonats vor, so ist die Leistung dennoch in voller Höhe zu gewähren (§ 9 Abs. 1 BKGG). Das gleiche gilt, wenn in dem betreffenden Kalendermonat einer der gesetzlichen Ausschlußtatbestände — §§ 6, 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 BKGG — nur vorübergehend vorgelegen hat.

Die vollen Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG sind daher z. B. auch dann zu gewähren, wenn der Waldarbeiter für einen Teil des Kalendermonats auf Grund einer Beschäftigung im übrigen öffentlichen Dienst Kinderzuschlag erhalten hat.

ee) Nach § 12 Abs. 1 und 2 BKGG ist der Anspruch auf Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG im allgemeinen nicht pfändbar.

ff) Überzahlte Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG können nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 13 BKGG zurückgefordert werden. Der Waldarbeiter wird auch dann zur Rückzahlung einer Leistung nach § 7 Abs. 6 BKGG verpflichtet sein, wenn er für den betreffenden Kalendermonat das gesetzliche Kindergeld erhalten hat oder beanspruchen kann (§ 13 Nr. 4 BKGG) —.

2. Nichtvollbeschäftigte Waldarbeiter

Nichtvollbeschäftigte Waldarbeiter haben in keinem Falle einen Anspruch auf Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG. Sie erhalten das gesetzliche Kindergeld (§ 7 Abs 4 Nr. 1 BKGG).

Nichtvollbeschäftigt im Sinne dieser Regelung ist ein Waldarbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 37 Stunden.

II. Zweite Kinder im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes § 31 Abs. 1 Unterabs. 3 HSFT und Nr. 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 1 zum HSFT

Treffen für ein zweites Kind im Sinne des BKGG für denselben Kalendermonat

ein tarifvertraglicher Anspruch auf einen Kinderzuschlag und

ein gesetzlicher Anspruch auf das Kindergeld

zusammen, so ist der Kinderzuschlag nur insoweit zu zahlen, als er das Kindergeld in Höhe von monatlich 25,— DM übersteigt.

Diese Regelung verhindert, daß beim Zusammentreffen von Kinderzuschlag und Kindergeld der Waldarbeiter insgesamt Leistungen erhält, die die Höhe des Kinderzuschlages für das zweite Kind übersteigen.

Beim Vollzug dieser tarifvertraglichen Regelung ist folgendes zu beachten:

1. Der tarifvertragliche Anspruch auf Kinderzuschlag richtet sich nach den Vorschriften der Anlage 1 zum HSFT.

2. Der gesetzliche Anspruch auf das Kindergeld richtet sich nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes. Danach gilt folgendes:

a) Vollbeschäftigte Waldarbeiter (s. I Nr. 1) haben einen Anspruch auf das gesetzliche Kindergeld für das zweite Kind im Sinne des BKGG in den oben unter I Nr. 1 Buchst. a Satz 2 aufgeführten Fällen.

Im übrigen besteht für das zweite Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes eines vollbeschäftigten Waldarbeiters grundsätzlich kein Anspruch auf das gesetzliche Kindergeld. Der tarifvertragliche Anspruch auf Kinderzuschlag geht vor. Für das zweite Kind im Sinne des BKGG eines vollbeschäftigten Waldarbeiters wird daher auch dem z. B. nicht im Landesdienst stehenden Ehegatten des Waldarbeiters Kindergeld nicht gewährt.

b) Nichtvollbeschäftigte Waldarbeiter (s. I Nr. 2) haben einen Anspruch auf das gesetzliche Kindergeld für das zweite Kind im Sinne des BKGG auf Grund des § 7 Abs. 4 Nr. 1 BKGG.

c) Vollbeschäftigte und nichtvollbeschäftigte Waldarbeiter haben einen Anspruch auf das gesetzliche Kindergeld für das zweite Kind im Sinne des BKGG nur, wenn das Jahreseinkommen des Waldarbeiters zusammen mit dem Jahreseinkommen seines Ehegatten die Einkommensgrenze von 7200 DM nach § 4 BKGG nicht überschreitet.

3. Nach dem Bundeskindergeldgesetz weichen die Voraussetzungen, unter denen ein Anspruch auf das gesetzliche Kindergeld für ein Kind besteht, und der Kreis der Anspruchsberechtigten Personen in verschiedener Hinsicht von den nach § 31 Abs. 1 HSFT entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Hess. Besoldungsgesetzes (HBesG) — Anlage 1 zum HSFT — ab. Unter I Nr. 1 Buchst. b, aa ist im besonderen ausgeführt, in welcher Hinsicht der Kinderbegriff des § 2 BKGG weiter gefaßt ist als der Kinderbegriff der Anlage 1 zum HSFT.

Es kann daher der Fall eintreten, daß ein Waldarbeiter für das zweite Kind im Sinne des BKGG zwar die Voraussetzungen für die Gewährung des gesetzlichen Kindergeldes, nicht aber die Voraussetzungen für die Gewährung des tarifvertraglichen Kinderzuschlags erfüllt. Dem Waldarbeiter steht in einem solchen Falle ein Anspruch auf das gesetzliche Kindergeld zu.

Ein tarifvertraglicher Anspruch auf Kinderzuschlag und ein gesetzlicher Anspruch auf das Kindergeld können nur zusammentreffen, wenn für das zweite Kind im Sinne des BKGG auch die Voraussetzungen für die Zahlung des Kinderzuschlages nach der Anlage 1 zum HSFT erfüllt sind.

III. Das Verfahren

1. Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG (siehe oben I Nr. 1)

Der Anspruch auf Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG richtet sich gegen den Arbeitgeber (Land Hessen — Staatsforstverwaltung).

Die Verfahrensvorschriften des BKGG sind auf die Gewährung einer staatlichen Sozialleistung abgestellt. Sie berücksichtigen außerdem die besonderen Verhältnisse der mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Arbeitsverwaltung. Insoweit können die Verfahrensvorschriften des BKGG bei der Gewährung der Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG durch den Arbeitgeber nicht angewandt werden.

Im einzelnen gilt folgendes:

a) Die Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG sind nur auf Antrag zu gewähren. Für die Anträge ist der Antragsvordruck der Arbeitsämter zu verwenden, der entsprechend zu ändern ist.

b) Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen der für die Zahlung der Löhne zuständigen Dienststelle der Staatsforstverwaltung vorzulegen (Hess. Forstamt, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt, Hess. Institut für Forstpflanzenzüchtung). Diese Dienststelle entscheidet über die Zahlung einer Leistung nach § 7 Abs. 6 BKGG und gibt dem Antragsteller einen formlosen schriftlichen Bescheid.

c) Die Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG sind von der für die Zahlung der Löhne zuständigen Dienststelle (siehe oben b) zu zahlen und bei Titel 408 zu buchen. Sie gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn und sind nicht Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung.

d) § 20 BKGG ist nicht anzuwenden. Die Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG sind zusammen mit der Endabrechnung des unmittelbar vorangegangenen Entlohnungszeitraumes zu zahlen.

Bis zu einem Neudruck erfolgt die Berechnung der nach § 7 Abs. 6 BKGG zu zahlenden Beträge auf dem bisher für die Berechnung des Kindergeldes verwendeten Vordruck EV Forst 10. Der Vordruck ist entsprechend zu ändern.
Im Arbeitsheft — Einlage (Vordruck EV Forst 2) sind die Beträge der Leistungen in den Spalten V und VI in der 3. bzw. 9. Zeile von unten zu buchen.
Als Text ist hier bis zu einem Neudruck handschriftlich „§ 7 (6) BKGG" einzufügen.
Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Behandlung der Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG ergeht noch besonderer Erlaß. Ich empfehle jedoch, diese Beträge schon jetzt in der Haushaltsüberwachungsliste bei Titel 408 gesondert nachzuweisen.

c) Die §§ 22 bis 27 BKGG sind nicht anzuwenden. Für Rechtsstreitigkeiten aus § 7 Abs. 6 BKGG ist der Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten gegeben.

f) Im Interesse einer Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern (Kindergeldkassen) ist bei jeder Einstellung und bei jedem Ausscheiden von Waldarbeitern, denen Kinderzuschlag nach den tariflichen Vorschriften oder Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG zustehen oder zugestanden haben, dem für den Wohnort des Waldarbeiters zuständigen Arbeitsamt eine kurze formlose Vergleichsmitteilung zu übersenden

2. Gesetzliches Kindergeld

Der Anspruch auf das gesetzliche Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz richtet sich gegen die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 15 BKGG).

Für die Annahme der Anträge und die Zahlung des gesetzlichen Kindergeldes sind die jeweils örtlich zuständigen Arbeitsämter (Kindergeldkassen) zuständig. Die Beschäftigungsdienststellen der Waldarbeiter (Hess. Forstämter usw.) haben diese auf die Antragsmöglichkeit hinzuweisen und ihnen eine Bescheinigung zu erteilen, aus denen sich der Grund für die Nichtgewährung des Kinderzuschlags ergibt.

§ 9 Abs. 2 BKGG ist zu beachten. Danach wird das Kindergeld rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag auf Kindergeld bei dem zuständigen Arbeitsamt eingeht.

Anlage zum Erlaß — III g — I/2038 — 156.11 — vom 4. August 1964.

Anlage 1

Kinderzuschläge
(§ 31 HSFT)

Nr. 1 (1) Kinderzuschlag wird gewährt für

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, wenn der Waldarbeiter sie in seiner Wohnung aufgenommen hat,
5. Pflegekinder, wenn der Waldarbeiter sie in seiner Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als hundert Deutsche Mark monatlich gezahlt wird,
6. Enkel, wenn der Waldarbeiter sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet sind,
7. uneheliche Kinder einer Waldarbeiterin,
8. uneheliche Kinder eines Waldarbeiters, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und er entweder das Kind in seiner Wohnung aufgenommen hat oder für den Unterhalt des Kindes nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des Kinderzuschlages, aufbringt.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Waldarbeiter sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben sein soll.

(2) Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Waldarbeiters an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein uneheliches Kind, das für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.

(3) Für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes wird kein Kinderzuschlag gewährt.

Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz für das der Reihenfolge der Geburt nach zweite Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes zusteht, wird der Kinderzuschlag für dieses Kind nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt.

Nr. 2 (1) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres jedoch nur, wenn es in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

(2) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als hundertfünfzig Deutsche Mark monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

(3) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Waldarbeiters oder des Kindes liegt, über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

(4) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften Kinderzuschlag neben Waisengeld erhalten, wird dem Waldarbeiter kein Kinderzuschlag gewährt.

(5) Für verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt.

Nr. 3 (1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Haben mehrere Waldarbeiter Anspruch auf Kinderzuschlag für dasselbe Kind, so gilt folgendes:

a) Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten und sind sie vollbeschäftigt, d. h. erreichen sie mindestens 160 Tarifstunden im Kalendermonat, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.
Sind beide Waldarbeiter nicht vollbeschäftigt, so erhält jeder Waldarbeiter den ihm zustehenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Kinderzuschlages eines vollbeschäftigten Waldarbeiters.
Ist nur einer der Waldarbeiter vollbeschäftigt, so erhält dieser den vollen Kinderzuschlag; der andere Waldarbeiter erhält keinen Kinderzuschlag.

b) Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.

c) Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.

d) Hätte neben der Mutter eines unehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag, wenn der Vater das Kind in seiner Wohnung aufgenommen hat, dem Vater, andernfalls jedem von ihnen zur Hälfte gewährt.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben dem Waldarbeiter auch ein Beamter, ein im öffentlichen Dienst (§ 19 Abs. 3 HBesG) beschäftigter Angestellter oder Arbeiter oder eine Person, die auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, für dasselbe Kind Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 18 HBesG oder nach entsprechenden Vorschriften hat.

(4) Absatz 1 und 2 gelten auch, wenn der Anspruch eines Waldarbeiters mit dem Anspruch eines Arbeitnehmers einer nicht öffentlichen Verwaltung oder eines nicht öffentlichen Betriebes zusammentrifft, die Mitglieder eines Mitgliederverbandes der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände sind.

Nr. 4 (1) Der Kinderzuschlag wird gezahlt oder erhöht sich vom Ersten des Monats an, in den das für die Zahlung oder Erhöhung maßgebende Ereignis fällt, frühestens vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an.

(2) Entfällt der Grund für die Zahlung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt, spätestens mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen der Nr. 3 Abs. 2 bis 4 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen der Nr. 3 Absatz 2 bis 4 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Waldarbeiter den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlages.

(4) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann der Forstamtsleiter auf Antrag des Vormundschaftsgerichtes bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder an das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

Wiesbaden, 4. 8. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III g — I/2038—156.11 *StAnz. 34/1964 S. 1060*

989

Zusammenlegung Großenhausen, Kreis Gelnhausen

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit § 93 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Zusammenlegung eines Teiles der Gemarkung Großenhausen, Kreis Gelnhausen, wird hiermit angeordnet.

2. Das Zusammenlegungsgebiet umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Großenhausen, ausschließlich der beiden Ortslagen von Großenhausen und des Ortsteiles Waldrode und des größten Teils des Altenhaßlauer Gerichtswaldes, sowie sie aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis über die zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke ersichtlich sind (Anlage 1). Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von 714 ha, worin eine Waldfläche von 280 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Zusammenlegungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen Farbstreifen und die ausgeschlossenen Gebietsteile durch einen orangen Farbstreifen mit Beschriftung „ausgeschlossen" kenntlich gemacht. Die Anlage 1 sowie die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Zusammenlegungsverfahrens führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Zusammenlegung von Großenhausen" mit dem Sitz in Großenhausen, Kreis Gelnhausen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Hanau am Main, Freiheitsplatz 4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamts erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Gräben, Brunnen, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen, in der Gemeinde Großenhausen, Kreis Gelnhausen, und den angrenzenden Gemeinden Altenhaßlau, Geislitz, Eidengesäß, Höchst, Kreis Gelnhausen, Kassel, Kreis Gelnhausen, Lanzingen, Breitenborn, Lützel, Hailer, Lützelhausen, Horbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt Großenhausen und den angrenzenden o. a. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt in Hanau zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt in Hanau zu erklären.

Hanau, 7. 7. 1964 **Kulturamt Hanau**

StAnz. 34/1964 S. 1063

990

Zusammenlegung Bleichenbach, Kreis Büdingen

Zusammenlegungsbeschluß

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit § 93 (2) des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung eines Teiles der Gemarkung Bleichenbach, Kreis Büdingen, wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke festgestellt. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von 434,7101 ha, worin eine Waldfläche von 41,0292 ha enthalten ist. Die Grenzen sind auf der Gebietskarte, die ebenfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen gekennzeichnet.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Bleichenbach, Kreis Büdingen" mit dem Sitz in Bleichenbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Nach § 14 des Flurbereinigungsgesetzes werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt am Main — in Frankfurt am Main, Rudolfstraße 22/24, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines oben bezeichneten Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach den §§ 34 und 85 des FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträch-

tigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzung anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Bleichenbach sowie in den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit der Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten beim Bürgermeisteramt in Bleichenbach sowie in den Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt am Main — in Frankfurt am Main, Rudolfstraße 22/24, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt am Main — zu erklären.

Frankfurt (Main), 4. 6. 1964

Kulturamt Wiesbaden
— Außenstelle Frankfurt am Main —
DF 409 Z *StAnz. 34/1964 S. 1063*

Anlage 1 zum Zusammenlegungsbeschluß vom 4. Juni 1964

Betr.: Verfahrensgebiet (Ziffer 2);
hier: Zusammenstellung der Fluren und Flurstücke des Verfahrensgebietes der beschleunigten Zusammenlegung von Bleichenbach (Kreis Büdingen)

Flur 1, Flurstücke 317 bis 327, 401 bis 407, 408/2, 408/5, 409 bis 422, 424, 447 bis 500, 509 bis 513, 563 bis 578, 581/1 bis 583, 587, 588/1, 588/2, 593, 600 bis 605, 607 = 13,5503 ha;

Flur 2 ganz im Verfahren, außer: Flurstücke 1/1, 3, 4/1 bis 4/4, 5/1, 5/2, 6, 37 bis 44, 109/1, 111, 264, 269, 270 = 42,9717 ha;

Flur 3 ganz im Verfahren 49,2488 ha;

Flur 4 ganz im Verfahren, außer: Flurstücke 1/3, 1/4, 1/5, 102 bis 122, 131/2 bis 131/6, 132/1 bis 132/3, 133/3 bis 133/5, 134/1+2, 135/2—7, 142/3+4, 143/5—8, 144/1, 145/1, 146/1—2, 147/1+3, 148/7—10, 149/1—2, 150 bis 153, 299, 306, 307, 341, 342 = 52,2604 ha;

Flur 5 ganz im Verfahren = 67,5421 ha;

Flur 6 ganz im Verfahren, außer: Flurstücke 37, 38, 178, 179, 184 bis 192, 200, 241, 243, 255 = 71,1797 ha;

Flur 7 ganz im Verfahren = 72,7027 ha;

Flur 8 ganz im Verfahren = 20,6340 ha;

Flur 9 ganz im Verfahren = 19,3254 ha;

Flur 10, Flurstück 3 = 24,7237 ha;

Flur 11, Flurstücke 2, 4 = 0,5713 ha.

Verfahrensfläche insgesamt: 434,7101 ha.

991

Zusammenlegung Aulendiebach, Kreis Büdingen

Zusammenlegungsbeschluß

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit § 93 (2) des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung eines Teiles der Gemarkung Aulendiebach, Kreis Büdingen, wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke festgestellt. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von 257,7882 ha. Die Grenzen sind auf der Gebietskarte, die ebenfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen gekennzeichnet.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Aulendiebach, Kreis Büdingen" mit dem Sitz in Aulendiebach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Nach § 14 des Flurbereinigungsgesetzes werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt am Main — in Frankfurt am Main, Rudolfstraße 22/24, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines oben bezeichneten Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach den §§ 34 und 85 des FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Aulendiebach sowie in den Nachbargemeinden Bergheim, Dudenrod, Wolf, Büches, Rohrbach und Bleichenbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit der Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten beim Bürgermeisteramt Aulendiebach sowie in den Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt am Main — in Frankfurt am Main, Rudolfstraße 22/24, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt am Main — zu erklären.

Frankfurt (Main), 27. 7. 1964

Kulturamt Wiesbaden
— Außenstelle Frankfurt (Main) —
Az.: DF 410 Z
StAnz. 34/1964 S. 1064

Anlage 1 zum Zusammenlegungsbeschluß vom 27. Juli 1964
Betr.: Verfahrensgebiet (Ziffer 2);
hier: Zusammenstellung der Fluren und Flurstücke des Verfahrensgebietes der beschleunigten Zusammenlegung von Aulendiebach (Kreis Büdingen)

Flur 1, Flurstücke 1 bis 8, 10 bis 94, 96/1 bis 115, 296 bis 328, 362 bis 367, 383 bis 387, 389 bis 412, 423, 425 bis 427, 429 bis 434 = 25,4746 ha;

Flur 2 ganz im Verfahren, außer: Flurstücke 12, 14 bis 28, 98 bis 165, 254, 270, 271 = 56,4048 ha;

Flur 3 ganz im Verfahren, außer: 82, 83, 118, 143 = 45,8191 ha;

Flur 4 ganz im Verfahren, außer: 41, 42, 83, 181 = 53,2996 ha;

Flur 5, Flurstücke 1/1 bis 23/7, 26, 27/1, 55, 68/1, 69 bis 72/2, 73/13, 74 bis 85, 87/1, 94, 95/1, 101/1, 102 = 49,0740 ha;

Flur 6 ganz im Verfahren, außer: Flurstücke 27/2, 27/3, 27/4, 27/9, 27/10, 27/11, 28/2, 28/3, 28/5, 30/2, 30/4, 30/6, 30/7, 31 bis 36 = 27,7161 ha.

Verfahrensgebiet insgesamt: 257,7882 ha.

992

Flurbereinigung Welkers, Kreis Fulda

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Teilflurbereinigung der Grundstücke in Teilen der Gemarkung Welkers, Kreis Fulda, wird hiermit angeordnet.

2. Das Teilflurbereinigungsgebiet umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Welkers, wie sie sich aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis (Anlage 1) und der Karte ergeben. Das Gebiet hat eine Größe von rd. 100 ha.
Seine Grenzen sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen bzw., soweit Gebiets- und Gemarkungsgrenze zusammenfallen, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Teilflurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Teilflurbereinigung von Welkers" mit dem Sitz in Welkers, Kreis Fulda. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Fulda, Josefstraße 22-24, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach §§ 34 bzw. 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen beseitigt oder hergestellt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im „Staatsanzeiger für das Land Hessen" veröffentlicht und in der Gemeinde Welkers sowie in den Nachbargemeinden Eichenzell, Melters, Rönshausen, Rothemann öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Gebietskarte und der Anlage 1 bei den o. a. Bürgermeisterämtern zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Begründung: Die Voraussetzungen nach § 86 FlurbG zur Durchführung eines Teilflurbereinigungsverfahrens in der Gemarkung Welkers sind durch den Bau der Autobahnstrecke Bad Hersfeld—Heilbronn gegeben. Die Grundstücke werden dadurch zerschnitten und unwirtschaftlich geformt. Die Teilflurbereingung ist daher im landeskulturellen Interesse dringend erforderlich, um eine den neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen gerecht werdende Wirtschaftsweise zu ermöglichen.
Die nach § 5 FlurbG zu hörenden Stellen haben die Teilflurbereinigung befürwortet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb der vorgenannten Frist auch beim Kulturamt Fulda, Josefstraße 22-24, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt in Wiesbaden oder beim Kulturamt Fulda zu erklären.

Fulda, 9. 6. 1964

Kulturamt Fulda
StAnz. 34/1964 S. 1065

993

Flurbereinigung Höllerbach, Kreis Erbach (Odenwald)

Auf Grund des § 4 des Flurbereingungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Höllerbach, Kreis Erbach (Odenwald), wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 255 ha, worin eine Waldfläche von 132 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Höllerbach" mit dem Sitz in Höllerbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 25, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im

Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Höllerbach sowie den Nachbargemeinden Bronsbach, Hassenroth, Ober-Kinzig und Wallbach bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Herrn Bürgermeister in Höllerbach und den Bürgermeisterämtern der bezeichneten Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt Wiesbaden, Parkstr. 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 4. 8. 1964

Landeskulturamt
DF 417 — Höllerbach — 25 360/64
StAnz. 34/1964 S. 1065

994

Flurbereinigung Steinau, Kreis Dieburg

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Steinau, Kreis Dieburg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 196 ha, worin eine Waldfläche von 99 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Steinau" mit dem Sitz in Steinau. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 25, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Steinau sowie den Nachbargemeinden Klein-Bieberau, Rodau, Billings, Meßbach, Fränkisch-Crumbach, Winterkasten, Neunkirchen und Lützelbach bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Herrn Bürgermeister in Steinau und den Bürgermeisterämtern der bezeichneten Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt Wiesbaden, Parkstr. 44, als obere Flurbereingungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 4. 8. 1964

Landeskulturamt
DF 416 — Steinau — 25 359 64
StAnz. 34/1964 S. 1066

995

Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung:
hier: staatliche Beförsterung des Interessentenwaldes Hachborn, Hessisches Forstamt Roßberg

Auf Antrag der Waldinteressentenschaft Hachborn wurde durch Erlaß vom 3. 8. 1964, III f — I/2025 — 301.04, gemäß § 33 (3) HessForstGes. die Ausübung des forsttechnischen Betriebes im Interessentenwald Hachborn durch einen staatlichen Forstbetriebsbeamten angeordnet. Der 159 ha große Interessentenwald wird der Hessischen Forstwartei Hachborn zugelegt.

Wiesbaden, 5. 8. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/2025 — 301.04
StAnz. 34/1964 S. 1066

996

Verwaltungsänderungen der hess. Forstverwaltung;
hier: Auflösung der Forstwartei Reiskirchen, Hess. Forstamt Schiffenberg

Durch Erlaß vom 31. 7. 1964, III f — I/1901 — 301.04 wurde die Auflösung der Forstwartei Reiskirchen im Forstamt Schiffenberg mit Wirkung vom 1. 11. 1964 angeordnet. Die Waldflächen werden der Revierförsterei Großen-Buseck zugelegt.

Wiesbaden, 10. 8. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/1901 — 301.04
StAnz. 34/1964 S. 1066

997

Personalnachrichten

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Volks-, Real- und Sonderschuldienst des Regierungsbezirks Kassel

ernannt

zum Rektor als Ausbildungsleiter an einem Päd. Seminar Rektor (BaL) Karl Heinemann, Korbach (15. 4. 1964); die Hauptlehrer (BaL) Theodor Balzer, Fulda (6. 5. 1964); Hermann Rück, Rotenburg an der Fulda (21. 3. 1964); Lehrer (BaL) Heinrich Plock, Kassel (15. 4. 1964);

zum Volks- und Realschulrektor Rektor (BaL) Erich Brill, Melsungen (27. 4. 1964); Realschullehrer (BaL) Ernst Pfeiffer, Eschwege (13. 4. 1964);

zum Rektor als Leiter einer Sonderschule Sonderschullehrer (BaL) Ulrich Bätcher, Kassel (14. 4. 1964);
zum Rektor die Hauptlehrer (BaL) Joachim Gerland, Rengershausen, Landkreis Kassel (28. 2. 1964); Karl Iffert, Niederwalgern, Landkreis Marburg (30. 5. 1964); Georg Junker, Verna, Kreis Fritzlar-Homberg (16. 3. 1964); Helmut Hartmann, Grebendorf, Kreis Eschwege (30. 4. 1964); Realschullehrer (BaL) Horst Schulz, Bad Hersfeld (23. 6. 1964) die Lehrer (BaL) Gerhard Lehmann, Weimar, Landkreis Kassel (13. 4. 1964); Ekkehard Richter, Hünfeld (29. 5. 1964); Gerhard Schröter, Marburg an der Lahn (11. 4. 1964);
zum Volks- und Realschulkonrektor Konrektor (BaL) Heinrich Fey, Melsungen (28. 4. 1964);

zum Konrektor an einer Sonderschule Sonderschullehrer (BaL) Hubert Libor, Kassel (24. 4. 1964);
zum Konrektor die Lehrer (BaL) Karl Hartmann, Kassel (30. 4. 1964); August Sauer, Kassel (30. 4. 1964);
zum Hauptlehrer an einer Sonderschule die Sonderschullehrer (BaL) Sigismund Sauer, Fritzlar (24. 3. 1964); Josef Ludock, Kassel (15. 4. 1964);
zum Hauptlehrer Lehrer (BaL) Hermann Gawlick, Germerode, Kreis Eschwege (23. 4. 1964);
zum Realschullehrer die Lehrer (BaL) Hans Münzer, Gersfeld, Kreis Fulda (11. 3. 1964); Karl-Erich Wagner, Kassel (23. 3. 1964); Helmut Semmler, Hünfeld (25. 3. 1964); Werner Freese, Korbach, Kreis Waldeck (19. 3. 1964); Wolfgang Schuppius, Kassel (26. 3. 1964); Karl-Heinz Koch, Marburg an der Lahn (18. 6. 1964); Richard Heß, Hünfeld (30. 6. 1964);
zum Sonderschullehrer die Lehrer (BaL) Heinz Herbert Wicker, Fritzlar (15. 5. 1964); Rudolf Geyer, Marburg an der Lahn (22. 6. 1964);
zum Taubstummenoberlehrer Hauptlehrer (BaL) Konrad Otto, Homberg, Bezirk Kassel (28. 2. 1964);
zur Lehrerin (BaL) die Lehrerinnen a. D. Erika Klante, Borken, Kreis Fritzlar-Homberg (26. 3. 1964); Bettina Knöll, Kassel (1. 6. 1964);
zum Lehrer der Hauptlehrer (BaL) Martin Glaser, Westuffeln, Kreis Hofgeismar (23. 6. 1964);
(zur apl. Realschullehrerin (BaW) Gertrude Kaiser, Eschwege (10. 4. 1964); Christa Berg, Stadt Allendorf, Kreis Marburg (2. 3. 1964);
zur apl. Realschullehrerin (BaP) Helga Becker, Marburg an der Lahn (6. 3. 1964);
zum apl. Lehrer bzw. apl. Lehrerin (BaW) Brunhilde Eberhardt, Nassenerfurth, Kreis Fritzlar-Homberg (6. 12. 1964); Werner Krüger, Fulda (23. 3. 1964); Olga Wiedemann, Kassel (24. 3. 1964); Anita Pankocke, Stadt Allendorf, Kreis Marburg an der Lahn (25. 4. 1964); Gottfried Bäßler, Philippsthal, Kreis Hersfeld (29. 4. 1964); Barbara Walther, Velmeden, Kreis Witzenhausen (30. 4. 1964); Marie Elisabeth Fuchs, Wohra, Kreis Marburg an der Lahn (25. 5. 1964); Karla Poetzsch, Helsa, Landkreis Kassel (1. 4. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
die Lehrer(innen) Hans-Joachim Kleint, Kassel (27. 2. 1964); Renate Elsner, Kassel (3. 3. 1964); Ingrid Wagner, Fritzlar (4. 3. 1964); Gudrun Hebaum, Neuhof, Kreis Fulda (5. 3. 1964); Charlotte Roemer, Bad Hersfeld (14. 4. 1964); Hans-Rudolf Gaebel, Lengefeld/Waldeck (17. 4. 1964); Karl-Heinz Sälzer, Korbach/Waldeck (23. 4. 1964); Amalie Seelig, Karlshafen, Kreis Hofgeismar (30. 5. 1964); Edith Schreier, Gieselwerder, Kreis Hofgeismar (30. 5. 1964); Georg Ludwig, Hümme, Kreis Hofgeismar (30. 5. 1964); Werner Mietzsch, Pfaffenhausen, Kreis Fritzlar-Homberg (8. 6. 1964); Erwin Schmidt, Schachen, Kreis Fulda (2. 6. 1964); Waltraud Fürst, Twiste, Kreis Waldeck (1. 6. 1964); Christel Bernöster, Kassel (4. 6. 1964); Waltraud Löffert, Sielen, Kreis Hofgeismar (30. 5. 1964); Gertraud Kieser, Gottsbüren, Kreis Hofgeismar (30. 5. 1964); Hans Dietrich Clausert, Holzburg, Kreis Ziegenhain (9. 6. 1964); Jürgen Dressel, Gehau, Kreis Ziegenhain (11. 6. 1964); Barbara Fischer, Leimsfeld, Kreis Ziegenhain (11. 6. 1964); Jürgen Diederich, Cölbe, Kreis Marburg an der Lahn (4. 6. 1964); Eginhard Weiß, Hausen, Kreis Zeigenhain (11. 6. 1964); Käthe Schaffer, Wasenberg, Kreis Ziegenhain (11. 6. 1964); Sigurd Kremser, Lüderbach, Kreis Eschwege (5. 6. 1964); Irmgard Nafziger, Itzenhain, Kreis Ziegenhain (11. 6. 1964); Wolfgang Mahler, Münden, Landkreis Waldeck (25. 6. 1964); Gottfried Leuze, Fürstenhagen, Kreis Witzenhausen (10. 6. 1964); Dietrich Seiffert, Treysa-Hephata (11. 6. 1964); Helmut Fohler, Bad Sooden-Allendorf, Kreis Witzenhausen (8. 6. 1964); Karin Holtzmann, Obergrenzebach, Kreis Ziegenhain (11. 6. 1964); Hilde Kukis, Oberkaufungen, Landkreis Kassel (9. 6. 1964); Gertrud Schmidt, Westuffeln, Kreis Hofgeismar (9. 6. 1964); Norbert Jaunich, Neustadt, Kreis Marburg an der Lahn (15. 6. 1964); Liselotte Reuter, Merzhausen, Kreis Ziegenhain (11. 6. 1964); Vera Schulze, Heringen, Kreis Hersfeld (12. 6. 1964); Sonderschullehrerin Hildegard Müller, Kassel (23. 3. 1964); die Realschullehrer Egon Lipke, Sand, Kreis Wolfhagen (25. 5. 1964); Gerhard Freudenstein, Melsungen (6. 6. 1964); Gerhard Wohlfart, Treysa, Kreis Ziegenhain (11. 6. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe
die apl. Lehrer(innen) Gertrud Gruse, Gensungen, Kreis Melsungen (4. 3. 1964); Werner Gasmann, Dörnhagen, Landkreis Kassel (2. 3. 1964); Hedwig Maria Agnes Keser, Kleinenglis, Kreis Fritzlar-Homberg (3. 3. 1964); Norbert Schmidt, Kesperinghausen, Kreis Waldeck (2. 3. 1964); Hannelore Dahm, Kassel (3. 3. 1964); Heinz Franz Müller, Großenglis, Kreis Fritzlar-Homberg (4. 3. 1964); Gertrude Birkwald, Ufhausen, Kreis Hünfeld (5. 3. 1964); Gretel Stockmeyer, Kassel (3. 3. 1964); Horst Windorfer, Bad Hersfeld (7. 3. 1964); Sigrid Lütgert, Heiligenrode, Landkreis Kassel (11. 3. 1964); Eva Becker, Poppenhausen, Kreis Fulda (10. 3. 1964); Irmgard Neurath, Lohra, Kreis Marburg an der Lahn (5. 3. 1964); Otto Walter, Röhrigshof, Kreis Fulda (12. 3. 1964); Irene Gringmann, Bad Hersfeld (17. 3. 1964); Freia Fischer, Mansbach, Kreis Hünfeld (17. 3. 1964); Theodor Schwarz, Herfa, Kreis Hersfeld (17. 3. 1964); Gisela Jestädt, Buchenau, Kreis Hünfeld (19. 3. 1964); Hildegard Grimm, Dippertz, Kreis Fulda (20. 3. 1964); Eva Maria Heitmann, Rollshausen, Kreis Marburg an der Lahn (23. 3. 1964); Hans Klaus Otto Büttner, Homberg, Bezirk Kassel (20. 3. 1964); Herbert Trümmer, Heldra, Kreis Eschwege (26. 3. 1964); Ilse Uffelmann, Fulda (26. 3. 1964); Alfred Heckmann, Heinebach, Kreis Melsungen (20. 3. 1964); Jürgen Diederich, Bad Wildungen, Kreis Waldeck (21. 3. 1964); Hildegard Klingender, Korbach, Kreis Waldeck (20. 3. 1964); Doris Roth, Kassel (20. 3. 1964); Friedrich Biewer, Kassel (20. 3. 1964); Christa Müller-Osten, Kassel (20. 3. 1964); Hans Habermann, Korbach (20. 3. 1964); Marlis Naumes, Fulda (26. 3. 1964); Gerda Jakob, Fulda (26. 3. 1964); Gerhard Jesinghaus, Kassel (24. 3. 1964); Dorothea Könnecke, Kassel (24. 3. 1964); Johann Scherm, Wanfried, Kreis Eschwege (19. 3. 1964); Ortrud Schmidt, Hess. Lichtenau, Kreis Witzenhausen (20. 3. 1964); Gerda Sauerbrey, Kassel (10. 4. 1964); Gerhard Barsch, Marburg an der Lahn (9. 4. 1964); Herta Elisabeth Luise Wittich, Breitenbach, Landkreis Kassel (9. 4. 1964); Waltraud Ochs, Singlis, Kreis Fritzlar-Homberg (24. 3. 1964); Hildegard Blumenstengel, Bad Sooden-Allendorf, Kreis Witzenhausen (6. 4. 1964); Waltraud Schlitzer, Rommerz, Landkreis Fulda (7. 4. 1964); Anneliese Clausert, Loshausen, Landkreis Ziegenhain (13. 4. 1964); Ute Bettin, Kassel (15. 4. 1964); Helga Größler, Wichmannshausen, Kreis Eschwege (13. 4. 1964); Rita Schnell, Fulda (15. 4. 1964); Ingeborg Mattich, Lingelbach, Kreis Ziegenhain (25. 3. 1964); Walter Arnold, Usseln, Landkreis Waldeck (15. 4. 1964); Joachim Mädler, Retterode, Landkreis Witzenhausen (17. 4. 1964); Günter Schuch, Bottendorf, Landkreis Frankenberg an der Eder (15. 4. 1964); Annemarie Hagemann, Wenigenhasungen, Kr. Wolfhagen (20. 4. 1964); Hildegard Stehle, Elters, Landkreis Fulda (24. 3. 1964); Hagen Halves, Buchenberg, Landkreis Frankenberg (22. 4. 1964); Ute Jordy, Mengeringhausen,

Landkreis Waldeck (17. 4. 1964); Helgard Hirsch, Freienhagen, Landkreis Waldeck (20. 4. 1964); Gisela Stölting, Marburg an der Lahn (9. 4. 1964); Brigitte Glade, Erfurtshausen, Kreis Marburg an der Lahn (16. 4. 1964); Erika Helga Richter, Witzenhausen (17. 4. 1964); Rolf Widera, Hartmuthsachsen, Kreis Witzenhausen (23. 4. 1964); Dieter Elgets, Waldeck (22. 4. 1964); Manfred Schameitat, Wellen, Landkreis Waldeck (22. 4. 1964); Eva-Maria Werner, Udenhausen, Landkreis Hofgeismar (15. 4. 1964); Marie-Luise Schneider, Korbach, Landkreis Waldeck (30. 4. 1964); Karl Thomas, Korbach, Landkreis Waldeck (23. 4. 1964); Erika Sippel, Immenhausen, Landkreis Hofgeismar (15. 4. 1964); Inge Aley, Marburg an der Lahn (10. 4. 1964); Robert Manfred Steinle, Witzenhausen (22. 4. 1964); Ilse Dorothea Elisabeth Corell, Eschwege (20. 4. 1964); Joachim Riedig, Stadt Allendorf, Landkreis Marburg an der Lahn (23. 4. 1964); Hildegard Seidler, Erksdorf, Landkreis Marburg an der Lahn (9. 4. 1964); Alma Ziegenbein, Wabern, Landkreis Fritzlar-Homberg (6. 3. 1964); Gudrun Klein, Fulda (11. 5. 1964); Karl Raditz, Eschwege (11. 5. 1964); Brigitte Spandau, Zwesten, Landkreis Fritzlar-Homberg (28. 4. 1964); Hans-Joachim Schunck, Widdershausen, Landkreis Hersfeld (25. 5. 1964); Martin Siebert, Wanfried, Landkreis Eschwege (27. 5. 1964); Liesel Caspar, Kassel (25. 5. 1964); Walter Schlawni, Gottstreu, Landkreis Hofgeismar (30. 5. 1964); Elisabeth Staub, Hofgeismar (26. 5. 1964); Christa Hohmann, Weyhers, Landkreis Fulda (2. 6. 1964); Dietrich Frankenfeld, Gersfeld, Landkreis Fulda (2. 6. 1964); Ingeburg Kühlborn, Großenritte, Landkreis Kassel (3. 6. 1964); Lore Hecker, Wolfhagen (5. 6. 1964); Gottfried Kohlschmidt, Heiligenrode, Landkreis Kassel (9. 6. 1964); Gerd Scheewe, Hitzerode, Landkreis Eschwege (18. 6. 1964); Gerhard Senft, Istha, Landkreis Wolfhagen (22. 6. 1964); Horst-Josef Ritz, Zierenberg, Landkreis Wolfhagen (24. 6. 1964); Felicitas Hauke, Hess. Lichtenau, Landkreis Witzenhausen (1. 7. 1964); Helmut Rehm, Petersberg, Landkreis Fulda (23. 6. 1964); Ruth Ludwig, Hattenhof, Landkreis Fulda (19. 6. 1964); Irmgard Kuborn, Fulda (19. 6. 1964); Elisabeth Scholz, Kassel (30. 4. 1964); Rudolf Rossbach, Fulda (23. 6. 1964); Hannelore Mankel, Neukirchen, Landkreis Waldeck (25. 6. 1964);

apl. Realschullehrer(in) Magdalene Schwarz, Arolsen, Landkreis Waldeck (4. 3. 1964); Rudolf Reeh, Marburg an der Lahn (4. 6. 1964);

in den Ruhestand versetzt

der Schulrat Karl Ruhland, Frankenberg/E. (1. 5. 1964);
der Rektor Kurt Först, Kassel (1. 4. 1964);
der Realschulrektor Oskar Rätzer, Wolfhagen (1. 4. 1964);
die Sonderschulrektorin Helene Weidmann, Kassel (1. 4. 1964);

die Konrektoren Aloys Eyerund, Kassel (1. 4. 1964); Alfred Bober, Kassel (1. 4. 1964);

der Sonderschulrektor Paul Haas, Kassel (1. 4. 1964);
die Realschullehrer Reinhard Müller, Kassel (1. 4. 1964); Richard Wegener, Witzenhausen (1. 4. 1964);

die Lehrer(innen) Karl Ossadnik, Mardorf, Landkreis Marburg an der Lahn (1. 4. 1964); Alfred Diener, Stadt Allendorf, Landkreis Marburg an der Lahn (1. 4. 1964); Hildegard Fröhlich, Kassel (1. 4. 1964); Gottlieb Wedekind, Kassel (1. 4. 1964); Karl Abel, Wolfhagen (1. 4. 1964); Paula Kruß, Kassel (1. 4. 1964); Marianne Wettengel, Kassel (1. 4. 1964); Florentine Wiegand, Kassel (1. 4. 1964); Luise Oppermann, Kassel (1. 4. 1964); Johannes Keidel, Hilgershausen, Landkreis Melsungen (1. 4. 1964); Martin Kropf, Kassel (1. 4. 1964); Friederike Baumgartl, Naumburg, Landkreis Wolfhagen (1. 4. 1964); Karl Lauterbach, Appenfeld, Landkreis Fritzlar-Homberg (1. 5. 1964); Konrad Moog, Kassel (1. 5. 1964); Gertrud Czygan, Wetter, Landkreis Marburg (1. 7. 1964); Heinrich Jungenitz, Dissen, Landkreis Fritzlar-Homberg (1. 5. 1964); Christel Hagedorn, Wenzigerode, Landkreis Fritzlar-Homberg (1. 5. 1964); Jakob Hexel, Eitra, Landkreis Ziegenhain (1. 8. 1964); Lisa Jung, Ihringshausen, Landkreis Kassel (1. 8. 1964); Ruth Hausam, Obervellmar, Landkreis Kassel (1. 7. 1964);

entlassen

die Realschullehrerin Christa Liese, Kassel (1. 4. 1964);
der Sonderschullehrer Dr. Josef Konrad, Marburg an der Lahn (15. 2. 1964);

die Lehrerinnen Marie Elisabeth Spicker, Kassel (1. 4. 1964); Marie Luise Rexin, Bad Wildungen, Landkreis Waldeck (25. 5. 1964); Gertrud Ludwig, Kassel (1. 4. 1964);

die apl. Lehrer(innen) Renate Heidrich, Reddighausen, Landkreis Frankenberg E. (1. 4. 1964); Anneliese Witzel, geb. Albert, Großenlüder, Landkreis Fulda (1. 4. 1964); Rotraud Henjes, Frankenberg E. (1. 4. 1964); Gritta Ulrich, Schweinsberg, Landkreis Marburg an der Lahn (28. 2. 1964); Margot Müller, Hofaschenbach, Landkreis Hünfeld (1. 4. 1964); Helga Schäfer, Cappel, Landkreis Marburg an der Lahn (1. 4. 1964); Ilse Maaß, Oelshausen, Landkreis Wolfhagen (1. 1. 1964); Hubert Gerlach, Bad Sooden-Allendorf, Landkreis Witzenhausen (1. 4. 1964); Gerlinde Glänzer, Treysa, Landkreis Ziegenhain (1. 6. 1964); Christiane Böttger, Marburg an der Lahn (1. 5. 1964); Irmtraud Baumgarten, Allendorf, Landkreis Frankenberg (1. 6. 1964); Ingeborg Friedrich, Ihringshausen, Landkreis Kassel (16. 5. 1964); Gertrud Ludwig, Kassel (1. 4. 1964); Astrid Könekamp, Kassel (13. 4. 1964); Helga Richter, Witzenhausen (1. 6. 1964); Ursula Müller, Wabern, Landkreis Fritzlar-Homberg (17. 8. 1964); Ursula Gupta, Kassel (1. 7. 1964);

Im höheren Schuldienst

ernannt

zum Oberstudiendirektor der Oberstudienrat (BaL) Kurt Franke, Kassel (11. 3. 1964);
zur Oberstudiendirektorin die Oberstudienrätin (BaL) Gertrud Kappes, Eschwege (27. 4. 1964);
zu Oberstudienräten die Studienräte (BaL) Dr. Wolfgang Mitter, Kassel (14. 3. 1964); Dr. Fritz Tent, Marburg an der Lahn (18. 3. 1964); Hans Herbert Kraft, Heringen, Landkreis Hersfeld (25. 3. 1964); Dr. Wilhelm Bräutigam, Marburg an der Lahn (16. 4. 1964); Hans Haustein, Korbach, Landkreis Waldeck (18. 4. 1964); Dr. Erich Seitz, Marburg an der Lahn (25. 6. 1964); Georg Stüssel, Kassel (30. 6. 1964);

zu Studienräten(innen) (BaL) die Studienassessoren(innen) Albrecht Weimann, Rotenburg an der Fulda (16. 3. 1964); Gerhard Scharfscheer, Eschwege (16. 3. 1964); Volker Neuenroth, Kassel (16. 3. 1964); Walter Saitenmacher, Marburg an der Lahn (20. 3. 1964); Willi Zimmermann, Hess. Lichtenau, Landkreis Witzenhausen (17. 3. 1964); Gerhard Götte, Fulda (20. 3. 1964); Dr. Reinhold Freudenstein, Steinatal (2. 4. 1964); Dr. Joachim Schich, Hünfeld (7. 4. 1964); Walter Heller, beurlaubt an die deutsche Schule Athen (10. 4. 1964); Alfred Peschka, Wolfhagen (6. 4. 1964); Bruno Tschinkel, Hilders, Landkreis Fulda (14. 4. 1964); Otto Brett, Arolsen, Landkreis Waldeck (16. 4. 1964); Rudolf Schluz, Kassel (20. 4. 1964); Paul Vogel, Bad Hersfeld (11. 4. 1964); Lianne Kunze, Wolfhagen (15. 4. 1964); Werner Tosch, Sontra, Landkreis Rotenburg an der Fulda (16. 4. 1964); Waltraud Volk, Heringen, Landkreis Hersfeld (11. 4. 1964); Manfred Himmelmann, Hess. Lichtenau, Landkreis Witzenhausen (20. 4. 1964); Joachim Kamming, Fritzlar, Landkreis Fritzlar-Homberg (18. 4. 1964); Wolfgang Hofmann, Wolfhagen (18. 4. 1964); Helga Meyer-Jäger, Kirchhain, Landkreis Marburg an der Lahn (23. 4. 1964); Dr. Rosmarin Volkert, Kassel (9. 5. 1964); Herbert Huber, Fulda (14. 5. 1964); Klaus Rübenstrunk, Fulda (15. 5. 1964); Ulrich Rooseboom, Schloß Bieberstein (16. 5. 1964); Dr. Rolf Grix, Kassel (2. 6. 1964); Edmund Beck, Kassel (5. 6. 1964); Friedrich Jantzen, Arolsen, Landkreis Waldeck (5. 6. 1964); Eike Frank, Frankenberg an der Eder (4. 6. 1964); Annemarie Pfeiffer, Hess. Lichtenau, Landkreis Witzenhausen (4. 6. 1964); Georg Zentgraf, Kassel (10. 6. 1964); Ernst Fack, Bad Wildungen, Landkreis Waldeck (18. 6. 1964); Gerhard Bering, Kassel (14. 4. 1964);

zum Studienassessor bzw. Studienassessorin (BaP) die Assessoren im Lehramt Leonore Römming, Kassel (11. 3. 1964);

Konrad Ohlwein, Cappel, Landkreis Marburg an der Lahn (6. 3. 1964); Gisela Kuhlmann, Bieberstein, Landkreis Fulda (6. 3. 1964); Diether Paar, Homberg, Landkreis Fritzlar-Homberg (17. 3. 1964); Wolf Renkewitz, Marburg an der Lahn (16. 3. 1964); Gerhard Römming, Wolfhagen (16. 3. 1964); Helmut Becker, Marburg an der Lahn (9. 4. 1964);

Dr. Erwin Bock, Kassel (17. 3. 1964); Albrecht Danneberg, Marburg an der Lahn (9. 4. 1964); Eberhard Fähler, Kassel (16. 3. 1964); Walter Frisch, Kassel (16. 3. 1964); Ludwig Hofgeschwender, Hofgeismar (16. 3. 1964); Hans Hölk, Arolsen, Landkreis Waldeck (17. 3. 1964); Dr. Siegfried Reichmann, Eschwege (14. 3. 1964); Walter Lange, Marburg an der Lahn (18. 3. 1964); Horst Kuballa, Heringen, Landkreis Hersfeld

(17. 3. 1964); Günter Jacobi, Karlshafen, Landkreis Hofgeismar (17. 3. 1964); Hildegard Eichhöfer, geb. Seiz, Hünfeld (20. 3. 1964); Hans-Joachim Fröhlich, Kassel (23. 3. 1964); Otfried Hänchen, Kassel (19. 3. 1964); Kurt Host, Kassel (19. 3. 1964); Edelgard Keiler, Kirchhain, Landkreis Marburg an der Lahn (20. 3. 1964); Dieter Kranz, Kirchhain, Landkreis Marburg an der Lahn (19. 3. 1964); Dieter Laue, Kassel (20. 3. 1964); Irmgard Lemann, Hilders, Landkreis Fulda (19. 3. 1964); Olaf Michael Maxelon, Kassel (19. 3. 1964); Dr. Ekkehard Meinhardt, Hilders, Landkreis Fulda (19. 3. 1964); Gerd Sieper, Kassel (23. 3. 1964); Helmut Georg Stenzel, Melsungen (23. 3. 1964); Helmut Totzek, Homberg, Landkreis Fritzlar-Homberg (18. 3. 1964); Valentin Wettlaufer, Hofgeismar (17. 3. 1964); Joachim Wimmel, Eschwege (21. 3. 1964); Heinrich Wickenhöfer, Sontra, Landkreis Rotenburg an der Fulda (24. 3. 1964); Eduard Tögel, Homberg, Landkreis Fritzlar-Homberg (21. 3. 1964); Karl Liebergesell, Frankenberg an der Eder (19. 3. 1964); Emil Mihm, Hilders, Landkreis Fulda (21. 3. 1964); Christa Wilke, Hess. Lichtenau Landkreis Witzenhausen (21. 3. 1964); Hartmut Spiegelberg, Marburg an der Lahn (31. 3. 1964); Dr. Johannes Hettenhausen, Fulda (10. 4. 1964); Katherine Solth, Fulda (13. 4. 1964);

zum Assessor im Lehramt (BaW) Karl Garff, Kassel (16. 6. 1964);

zum apl. Realschullehrer (BaP) Realschullehramtsanwärter Werner Plath, Buchenau, Landkreis Hünfeld (5. 6. 1964);

in den Ruhestand versetzt

die Studienräte(innen) Hans Eckhardt, Marburg an der Lahn (1. 8. 1964); Dr. Leonhard Turba, Homberg, Kreis Fritzlar-Homberg (1. 5. 1964); Karin von Falck, Marburg an der Lahn (1. 6. 1964);

der Oberschuhllehrer Fritz Volze, Steinatal, Landkreis Ziegenhain (1. 4. 1964);

entlassen

der Studienrat Walter Jekeli, Kassel (1. 8. 1964);

der Studienassessor Gerhard Schwarz, Marburg an der Lahn (1. 7. 1964);

die Assessorin im Lehramt Christa Hansmann, Bad Sooden-Allendorf, Landkreis Witzenhausen (1. 4. 1964);

die Assessorin im Angestelltenverhältnis Rose-Marie Schmidtbaur, Marburg an der Lahn (8. 7. 1964);

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zur Berufsschuldirektorin Studienrätin (BaL) Gertrud Walter, Kassel (29. 4. 1964); Berufsschuldirektorien (BaL) Leni Stüllenberg, Marburg an der Lahn (1. 7. 1964);

zu Studienassessoren (BaP) die Assessoren im Lehramt Otto Burkard, Fulda (12. 3. 1964); Karl-Heinz Kümmel, Fulda (6. 4. 1964); Otto Kaiser, Kassel (3. 4. 1964); Gerhard Seeger, Marburg an der Lahn (4. 4. 1964);

zu Studienräten (BaL) die Studienassessoren Richard Breinlich, Fulda (13. 3. 1964); Karl-Heinz Reinke, Eschwege (1. 4. 1964);

zur Fachlehrerin an einer berufsbildenden Schule (BaP) die Angestellte Roselinde Jahn, Fulda (1. 5. 1964);

zu Studienreferendaren(innen) BaW) die Diplomhandelslehrer(innen) Karl-Heinz Kunkel, Fulda (1. 6. 1964); Karl Krause, Witzenhausen (1. 6. 1964); Christian Gödel, Bebra (1. 6. 1964); Dorothea Grosser, Bad Hersfeld (1. 6. 1964); Ingeborg Ehlers, Homberg, Landkreis Fritzlar-Homberg (15. 6. 1964);

zum Studienreferendar (BaW) Günther Schulz, Korbach, Landkreis Waldeck (1. 4. 1964);

zu Assessoren im Lehramt (BaW) die Studienreferendare(innen) Rainer Olten, Fritzlar, Kreis Fritzlar-Homberg (6. 3. 1964); Rosemarie Ruckelshausen, Kassel (19. 3. 1964); Christel Besch, Bebra, Landkreis Rotenburg an der Fulda (19. 3. 1964); Ingrid Dreusicke, Melsungen (20. 3. 1964); Helga Sielken, Ziegenhain (23. 3. 1964); Dietrich Wiegand, Bebra, Landkreis Rotenburg an der Fulda (8. 4. 1964); Wiegbert Burchart, Bad Wildungen, Landkreis Waldeck (8. 4. 1964); Hans-Karl Heiser, Ziegenhain (10. 4. 1964); Günter Treu, Kassel (13. 4. 1964); Rita Frescha, Marburg an der Lahn (14. 4. 1964); Otto Wilhelm Saenger, Witzenhausen (13. 4. 1964); Fritz Mahnke, Bebra, Landkreis Rotenburg an der Fulda (13. 4. 1964); Klaus Dassel, Kassel (20. 4. 1964); Jürgen Dorn, Kassel (20. 4. 1964); Joachim Schulze, Witzenhausen (21. 4. 1964); Wolfgang Ochse, Marburg an der Lahn (23. 4. 1964); Dieter Lück, Marburg an der Lahn (24. 4. 1964); Werner Holstein, Bad Hersfeld (28. 4. 1964); Ernst Weinert, Marburg an der Lahn (30. 4. 1964); Karl-Heinrich Dietz, Ziegenhain (30. 4. 1964); Eleonore Eckstein, Kassel (29. 6. 1964); Ilse Rüter, Kassel (30. 6. 1964); Reiner Wrede, Hofgeismar (30. 6. 1964); Rudolf Schnabel, Bad Hersfeld (2. 7. 1964); Johanna Wagner, Bad Hersfeld (2. 7. 1964); Wolfgang Bücker, Arolsen, Landkreis Waldeck (3. 7. 1964); Wilhelm Gottschalk, Kassel (3. 7. 1964); der Assessor des Lehramts Hanns Baumann, Bad Wildungen (1. 4. 1964); der Gewerbelehrer Herbert Steinbach, Homberg, Landkreis Fritzlar-Homberg (1. 4. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Studienräte(innen) Katharina Junk, Korbach, Landkreis Waldeck (9. 3. 1964); Helmut Eckhardt, Fulda (13. 4. 1964); Erwin Müller, Fulda (13. 4. 1964); Rudolf Kukla, Frankenberg an der Eder (13. 4. 1964); Manfred Hillenhagen, Fritzlar (13. 4. 1964); Karl-Heinz Irrgang, Marburg an der Lahn (13. 4. 1964); Dieter Luckhardt, Marburg an der Lahn (9. 4. 1964); Christa von Tschirschnitz, Kassel (16. 4. 1964); Lothar Schröder, Kassel (5. 5. 1964);

in den Ruhestand versetzt

die Studienräte(innen) Gertrud Scheuch, Homberg, Landkreis Fritzlar-Homberg (1. 4. 1964); Karl Runki, Kassel (1. 4. 1964); Dora Vöhringer, Witzenhausen (1. 4. 1964); August Krug, Witzenhausen (1. 4. 1964); Irene Huff, Fulda (1. 4. 1964); Hedwig Mumm, Wolfhagen (1. 4. 1964); Max Benthin, Frankenberg an der Eder (1. 4. 1964); Ruth Reichmann, Kassel (1. 4. 1964); Wilhelm Oppermann, Kassel (1. 4. 1964); Ludwig Hellmuthhäuser, Fulda (1. 4. 1964); Wilhelm Peters, Kassel (1. 4. 1964); die Fachberaterin Erika de Veer, Marburg an der Lahn (1. 4. 1964); die Fachlehrerinnen Maria Bock, Kirchbauna, Landkreis Kassel (1. 4. 1964); Ada Fischer, Kassel (1. 4. 1964);

entlassen

der Studienrat Rolf Mulot, Kassel (1. 6. 1964); der Assessor im Lehramt Herbert Vaupel, Hofgeismar (1. 4. 1964); die Studienreferendarinnen Margret Bode, Kassel (10. 4. 1964); Friedericke-Luise Götte, Kassel (22. 4. 1964).

Kassel, 5. 8. 1964

Der Regierungspräsident
P/1 Az. 7 o 16/03 B
StAnz. 34/1964 S. 1067

998 KASSEL

Regierungspräsidenten

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Weiterode, Kreis Rotenburg

I.

Auf Antrag der Gemeinde Weiterode, Kreis Rotenburg, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—17) für die Trinkwassergewinnungsanlagen (Quellen im Heuergrund und Tiefbrunnen im Stockhausener Grund) der Gemeinde Weiterode gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

a) als Fassungsbereich (Zone I)

A. für die Quellen im Heuergrund

die Grundstücke, Gemarkung Weiterode, Flur 11, Flurstücke 116, 117 teilw., 162/25 teilw., 166/26, 167/26, 168/26, 169/27, 170/27, 171/27, 172/27, 173/27, 174/27, 177/27 teilw.,

B. für den Tiefbrunnen

die Grundstücke, Gemarkung Weiterode, Flur 9, Flurstücke 117, 118, 119, 120/1 teilw., 298/116 und Flur 10, Flurstück 57/1 teilw., erfaßt;

b) als gmeinsame engere Schutzzone (Zone II) die Grundstücksfläche umfaßt die südlich von Weiterode im Stockhausener- und Heuergrund liegt und in der topographischen Übersichtskarte blau umrandet ist. (Die Abgrenzung läuft entlang des Loosbergweges bis zur Höhe 272,1 von hier aus zum Schottenberg [Höhe 271,1] entlang den Waldrand des Staatsforstes über den Fuchsrück am Geltkopf vorbei bis zur Eisenbahnlinie südlich von Weiterode.)

c) als gemeinsame weitere Schutzzone (Zone III) darüber hinaus einen schmalen Grundstücksstreifen südöstlich des Heuergrundes, welcher vom Hagelsberg (Höhe 326,9) dem Hagelsrücken und der Höhe 370,8 begrenzt wird, umfaßt. (Zu dieser Fläche zählen die Distrikte 204, 205, 206, 226, 227, 228, 231 und 232.)

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 10 000) sowie die Lagepläne (M 1 : 1000) vom 25. 2. 1964 in dem die Zone I rot und die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt ist, sind Bestandteil dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel niedergelegt, eine weitere Ausfertigung derselben befindet sich beim Landrat in Rotenburg.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

Zu a) In den Fassungsbereichen sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten der Fassungsbereiche durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung der Fassungsbereiche, insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;
3. das Ausheben von Grundstücksgrenzgräben, sowie die Verletzung der Mutterbodenschicht;
4. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger;
5. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, der im Fassungsbereich gelegenen Grundstücksflächen werden verpflichtet zu dulden, daß

1. die Flächen der Fassungsbereiche mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen,
2. die Grundstücke der Fassungsbereiche eingezäunt sowie
3. an den Umzäunungen Verbotsschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

Zu b) In der engeren Schutzzone sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Neuanlage von Gemüsegärten;
4. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
5. das Vergraben von Tierleichen;
6. die Anlage von Gärfuttermieten;
7. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
8. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
9. das Waschen von Wagen, Schleppern und Kraftfahrzeugen;
10. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
11. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden;
12. die landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung mit nicht einwandfreiem Wasser;
13. die unsachgemäße Verwendung von Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
14. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

Zu c) In der weiteren Schutzzone sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. das Aufstellen von Behältern mit Heizöl- und Treibstoff von mehr als 10 m³ und im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch solche bis zu 10 m³ Inhalt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 23. 6. 1964

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 63 h 02 11 (Nr. 106)
Im Auftrag
gez. Ey

StAnz. 34/1964 S. 1069

999

Öffentliche Zustellung betr. Kaufmann Max Krell, Homberg

Da der Aufenthaltsort des Kaufmanns Max Krell zur Zeit nicht zu ermitteln ist, wird der gegen ihn erlassene Widerspruchsbescheid im entscheidenden Teil hiermit öffentlich zugestellt:

Widerspruchsbescheid

Der Widerspruch des Kaufmanns Max Krell, Homberg, Bezirk Kassel, Konrad-Muth-Straße 6, Widerspruchsführer, gegen die Verfügung des Landrats des Landkreises Fritzlar-Homberg vom 15. 10. 1962 — L III — Verkehrsabteilung — wegen Entziehung der Fahrerlaubnis wird zurückgewiesen!

Verfahrenskosten werden nicht erhoben, Aufwendungen Verfahrensbeteiligter nicht erstattet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten; die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Kassel, 29. 11. 1963

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 a 02-01 B — W Nr. 19/63
StAnz. 34/1964 S. 1070

1000

Verlust eines Luftfahrerscheines für Privatflugzeugführer

Der von mir am 5. Juli 1957 für Herrn Heinrich Kohl, geb. am 6. Oktober 1912, wohnhaft in Frankenberg (Eder), Bahnhofstraße 8, ausgestellte Luftfahrerschein für Privatpflugzeugführer Nr. 77, mit einer Gültigkeitsfrist bis zum 1. Mai 1965, ist in Verlust geraten.

Der Luftfahrerschein wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 23. 7. 1964

Der Regierungspräsident
I/3 Az. 66 m — 06/01
StAnz. 34/1964 S. 1071

1001 **WIESBADEN**

Einstellung von Beamtenanwärtern für den gehobenen und mittleren Verwaltungsdienst

Zum 1. April 1965 ist bei meiner Behörde die Einstellung von

Regierungsinspektoranwärtern und
Regierungssekretäranwärtern

für die vielseitigen Aufgaben der inneren Verwaltung vorgesehen.

Das Mindestalter für den gehobenen Dienst ist 18 Jahre, für den mittleren Dienst 16 Jahre. Das Höchstalter für beide Laufbahnen beträgt 30 Jahre. Für Regierungssekretäranwärter ist der erfolgreiche Besuch einer Volksschule, für Regierungsinspektoranwärter der erfolgreiche Besuch einer Realschule oder ein entsprechender Bildungsstand erforderlich. Die Auswahl der Bewerber für beide Laufbahnen erfolgt durch eine Eignungsprüfung in der Zeit vom 30. 11.—2. 12. 1964.

Die Ausbildungszeit beträgt für Regierungsinspektoranwärter 3 Jahre und für Regierungssekretäranwärter 2 Jahre. Während des Vorbereitungsdienstes wird ein Unterhaltszuschuß gewährt, und zwar für Regierungsinspektoranwärter 314,— DM, für Regierungssekretäranwärter 243,— DM monatlich. Verheiratete Beamtenanwärter erhalten einen Zuschlag von 99,— DM bzw. 90,— DM monatlich.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen: ein handgeschriebener Lebenslauf, eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses, ggf. Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung. Eine Bescheinigung über die Beherrschung der Kurzschrift (80 Silben) ist erwünscht.

Die Bewerbungen werden bis spätestens 15. September 1964 erbeten an:

Regierungspräsident in Wiesbaden, Taunusstraße 51.

Wiesbaden, 10. 8. 1964

Der Regierungspräsident
— P 2 —
StAnz. 34/1964 S. 1071

1002

Bekanntmachung über die beabsichtigte Unterstellung von Landschaftsteilen des Regierungsbezirks Wiesbaden und des Regierungsbezirks Darmstadt im Bereich des Landkreises Friedberg unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes (geplantes Landschaftsschutzgebiet „Taunus") und Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung dieser Landschaftsteile.

I.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeit nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) beabsichtige ich, mit Ermächtigung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten — oberste Naturschutzbehörde — die Taunuslandschaft im Bereich der Landkreise Main-Taunus, Untertaunus, Limburg, Oberlahn, Wetzlar, Usingen, Obertaunus, im Regierungsbezirk Wiesbaden und in dem Kreise Friedberg im Regierungsbezirk Darmstadt dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes zu unterstellen. Der Entwurf einer entsprechenden Verordnung ist nachfolgend abgedruckt.

Die Umgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Taunus", die aus der bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden — höhere Naturschutzbehörde — und den Kreisausschüssen der Landkreise Main-Taunus, Untertaunus, Limburg, Oberlahn, Wetzlar, Usingen, Ober-Taunus und Friedberg — untere Naturschutzbehörden — ausliegenden Landschaftsschutzkarte ersichtlich ist, wird wie folgt beschrieben:

Die Grenze verläuft — beginnend an dem Punkt, an dem die Kreisgrenze Obertaunus/Stadtkreis Frankfurt a. M. auf die des Landkreises Main-Taunus trifft — in Uhrzeigerrichtung entlang der Kreisgrenze des Main-Taunus-Kreises bis zur westseitigen Begrenzung der Bundesstraße 40 im Raum Kriftel, von dort entlang der Bundesstraße 40 bzw. 54 (ab Zubringer Diedenbergen) bis zum Schnittpunkt mit der Autobahn Frankfurt a. Main—Köln. Von hier aus verläuft die Grenze — nach Nordwesten abbiegend — entlang der ostseitigen Begrenzung dieser Autobahn bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße 3039 im Gemarkungsbereich von Brekkenheim, sodann in westlicher Richtung entlang der nordseitigen Begrenzung der Landesstraße 3039, bis diese auf die Kreisgrenze Main-Taunus/Stadtkreis Wiesbaden trifft. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft von hier weiter entlang der Kreisgrenze des Main-Taunus-Kreises bis zum Schnittpunkt der Kreisgrenze mit der Autobahn Frankfurt a. M.—Köln im Raum Königshofen und folgt nun in nordwestlicher bzw. nördlicher Richtung der ostseitigen Begrenzung der Autobahn, bis diese auf die Kreisgrenze Untertaunus/Limburg trifft und folgt alsdann — den westlichen Teil des Landkreises Limburg umfassend — in nördlicher bzw. westlicher Richtung der Kreisgrenze bis zur Landesstraße 3022. Von hier biegt die Grenze nach Osten ab und verläuft entlang der süd- bzw. ostseitigen Begrenzung der Landesstraße 3022 über Kirberg bis zur Gemarkungsgrenze Dauborn, folgt dann unter Einschluß der Gemarkungen Dauborn und Oberbrechen den Grenzen dieser Gemeinden bis zur Kreisgrenze Limburg/Oberlahn bei Punkt 216,7 und verläuft in nordwestlicher Richtung entlang dieser Kreisgrenze bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße 3022. Von dort führt die Grenze weiter entlang dieser Landesstraße über Runkel nach Schadeck bis zur Abzweigung der Landesstraße 3020 und folgt dieser in Richtung Wirbelau bis zur Abzweigung der Kreisstraße 490. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft alsdann entlang der Kreisstraße 490 nach Odersbach bis zu deren Einmündung in die Bundesstraße 49 und verläuft weiter entlang dieser Bundesstraße durch Weilburg bis zur Abzweigung der Landesstraße 3020, dieser über Löhnberg folgend bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze Oberlahn/Wetzlar. Von hier führt sie in ostwärtiger Richtung entlang dieser Krisgrenze bis zum Nordufer der Lahn, dieser flußaufwärts folgend bis zur Eisenbahnbrücke zwischen Stockhausen und Leun. Die Grenze folgt alsdann weiter in ostwärtiger Richtung der Bahnlinie Koblenz—Wetzlar bis zum Lahnbahnhof Braunfels und führt von dort entlang der Kreisstraße 378 bis zur Einmündung in die Landesstraße 3283 im Ortsbereich Burgsolms, folgt dieser Landesstraße in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Wetzlar—Grävenwiesbach. Von dort verläuft die Grenze entlang der Bahnlinie, bis diese in Bonbaden abermals auf die Landesstraße 3283 trifft. Dieser folgt sie alsdann über Neukirchen bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie südlich der „Thomasmühle" und verläuft weiter entlang dieser Bahnlinie bis zur Landesstraße 3054. Die Grenze des Schutzgebietes folgt sodann in ostwärtiger Richtung der Landesstraße 3054 (südseitige Begrenzung) über Oberquembach, Wolpertshausen, Weidenhausen nach Großrechtenbach bis zur Einmündung in die Bundesstraße 277, dieser sodann in südostwärtiger Richtung entlang der westseitigen Begrenzung folgend bis zur Abzweigung der Kreisstraße 843. Von hier — nach Osten wendend — verläuft die Grenze entlang der Kreisstraße 843 nach Dornholzhausen bis zur Einmündung in die Landesstraße 3129 und dieser folgend bis zur Abzweigung der Straße nach Lang-Göns (genannt „Mandlerweg"). Dieser Straße folgt sie alsdann entlang der südseitigen Begrenzung bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze Wetzlar/Gießen — zugleich Regierungsbezirksgrenze Wiesbaden/Darmstadt —. Von dort verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entlang dieser Kreis- bzw. Bezirksgrenze, bis diese erneut auf die Bundesstraße 277 trifft, folgt dieser Bundesstraße sodann entlang der Südseite in südostwärtiger Richtung im Bereich des Landkreises Friedberg nach Pohl-Göns zu bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße 3. Von hier aus verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang der Bundesstraße 3 bis zum Feldweg 169 und 173 im Gemarkungsbereich von Pohl-Göns, diesem in südlicher Richtung folgend

bis zum Pfahlgraben hin und alsdann — nach Westen abwendend — entlang diesem Graben bis zum Waldrand, sodann — nach Süden schwenkend — entlang der Westseite des Grundstücks der Gemarkung Butzbach — Flur 6, Parz. 136 (Waldrand), weiter in Richtung Süden anschließend Weg 13 in Flur 10 und Weg 10 in Flur 10, Flur 7, Nr. 356 und Flur 8, Nr. 831, sodann Westseite Flur 8 der Gemarkung Butzbach (Waldrand) und Flur 17 im Gemarkungsbereich Nieder-Weisel (Waldrand) bis zur Landesstraße 3053. Dieser folgt die Grenze in ostwärtiger Richtung entlang der Nordseite bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße 3056, von dort in südlicher Richtung entlang der Westseite der Landesstraße 3056 über Hoch-Weisel und Fauerbach nach Langenhain bis zur Straßenabzweigung östlich der Kirche in Langenhain. Von hier folgt die Grenze in ostwärtiger Richtung dem Mörlerweg in den Gemarkungen Langenhain und Ober-Mörlen bis zur Heftersheimer Mühle in der Gemarkung Ober-Mörlen und folgt von dort in südlicher Richtung der Weinstraße bis zur Bundesstraße 275. Dieser Bundesstraße in südwestlicher Richtung etwa 100 Meter folgend verläuft die Grenze bis zum Weg 247, in Flur 28 Gemarkungsbereich Ober-Mörlen, diesem in südlicher Richtung folgend und weiter entlang dem Weg 256 bis zum Schnittpunkt mit dem Weg 255, von dort — nach Osten abwendend — entlang diesem Weg über Weg 254 und 402. Alsdann bildet die Südgrenze des Grundstücks 334/9 aus Flur 2 bis zur Autobahn Kassel—Frankfurt a. M die Grenze des Schutzgebietes. Von hier — die Autobahn schneidend — entlang der ostseitigen Begrenzung der Autobahn in nördlicher Richtung verläuft die Grenze bis zum Schnittpunkt mit der Usa, dieser in ostwärtiger Richtung — später nach Süden abdrehend — folgend bis zur Parkstraße Bad-Nauheim. Die Grenze verläuft sodann weiter entlang der Parkstraße, Gustav-Kaiser-Straße, Steingasse (Ost-West-Richtung) — nach Süden abwendend — entlang der Rosbacherstraße bis zur Einmündung Haarweg, diesem entlang und weiter in ostwärtiger Richtung der nördlichen Waldgrenze folgend bis zur Hochwaldstraße, alsdann in südlicher Richtung entlang dem Waldteichweg bis zum Deutergraben (östlicher Waldrand), diesem Graben folgend bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße 3134. Von hier verläuft die Grenze, der Landesstraße 3134 über Ockstadt folgend, bis zur Einmündung in die Bundesstraße 455, sodann in südwestlicher Richtung entlang dieser Bundesstraße bis Ober-Rosbach, dann — nach Südosten schwenkend — über den Weg Nr. 548/2, 542 bis zur Bahnlinie Friedberg—Bad-Homburg v. d. H., dieser in südlicher, später in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Autobahn Kassel—Frankfurt a. Main. Von dort verläuft die Grenze in südlicher Richtung der westseitigen Begrenzung der Autobahn entlang, bis die Autobahn oberhalb des Schnittpunktes mit der Kreisstraße 255 von Seulberg nach Obererlenbach auf die Kreisgrenze Obertaunus/Friedberg trifft. Von diesem Schnittpunkt aus verläuft die Grenze weiter in südlicher Richtung entlang der Kreisgrenze, bis diese wiederum auf die Autobahn (Nähe der Auf und Abfahrt Bad-Homburg v. d. H.) trifft. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft sodann entlang der westseitigen Begrenzung der Autobahn bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze Obertaunus/Stadtkreis Frankfurt a. Main im Raum Weißkirchen und von dort, dieser Kreisgrenze folgend, bis zu dem Punkt, an dem diese wieder auf die Kreisgrenze des Main-Taunus-Kreises trifft.

Der Bereich innerhalb der räumlichen Geltung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nicht in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.

Die Landschaftsschutzkarte liegt zwei Wochen lang vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen an in meinem Dienstgebäude Wiesbaden, Taunusstraße 51, Zimmer 414, sowie bei den Kreisausschüssen in Ffm.-Höchst, Bad-Schwalbach, Limburg, Weilburg, Wetzlar, Usingen, Bad-Homburg v. d. H. und Friedberg — untere Naturschutzbehörden — während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aus.

Einsprüche gegen die beabsichtigte Unterschutzstellung des in seiner Umgrenzung beschriebenen Gebietes können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei mir erhoben werden.

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Main-Taunus, Obertaunus, Untertaunus und Usingen im Regierungsbezirk Wiesbaden und in dem Kreis Friedberg im Regierungsbezirk Darmstadt — Landschaftsschutzverordnung „Hochtaunus" vom 3. 7. 1952 (StAnz. 1952 S. 578) — sowie die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Limburg, Untertaunus und Usingen — Landschaftsschutzverordnung „Östlicher Mitteltaunus" vom 12. 6 1957 (StAnz. 1957 S. 625) — werden hiermit aufgehoben.

II.

Die in der vorstehenden Bekanntmachung näher beschriebenen Landschaftsteile, deren Grenzen auch in der ausliegenden Karte eingetragen sind, werden mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und Anordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen auf Grund der §§ 17 Abs. 3, 23 des Reichsnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 17 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 mit Ermächtigung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten — oberste Naturschutzbehörde — einstweilig sichergestellt.

Bis zum Erlaß der Landschaftsschutzverordnung ist es verboten, in den einstweilig sichergestellten Gebietsteilen Änderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten; dazu gehört die Errichtung von Baulichkeiten und Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

Ausnahmen von den Verboten können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

Unberührt von diesen Verbotsvorschriften bleiben

a) die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung des Grund und Bodens,

b) die Ausübung der Jagd und Fischerei entsprechend dem Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 30. 3. 1961 (BGBl I S. 304), dem Fischereigesetz für das Land Hessen vom 11. 11. 1950 (GVBl. S. 255) und den zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsverordnungen.

Bauliche Maßnahmen, die den zuvor genannten Nutzungsarten dienen, bedürfen jedoch der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde.

Ausgenommen von den Verbotsvorschriften bleiben ferner solche Maßnahmen, die der Sicherung der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Gewässerunterhaltung und dem Gewässerausbau und dergleichen dienen.

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21, 22 Reichsnaturschutzgesetz und dem § 15 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bestraft.

Jeder Betroffene kann gemäß § 11 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz in Verbindung mit §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung ab gerechnet gegen diese Anordnung bei mir Widerspruch erheben.

Wiesbaden, 22. 7. 1964

Der Regierungspräsident
P 7 — Az. 5 c 02
StAnz. 34/1964 S. 1071

Entwurf!

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Main-Taunus, Untertaunus, Limburg, Oberlahn, Wetzlar, Usingen, Obertaunus im Regierungsbezirk Wiesbaden und in dem Kreis Friedberg im Regierungsbezirk Darmstadt

„Landschaftsschutzgebiet Taunus"

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Ermächtigung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten — oberste Naturschutzbehörde — folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten und in der Landschaftsschutzkarte des Regierungspräsidenten in Wiesbaden — höhere Naturschutzbehörde — mit grüner Umrandung kenntlich gemachten Landschaftsteile im Be-

reich der Landkreise Main-Taunus, Untertaunus, Limburg, Oberlahn, Wetzlar, Usingen, Obertaunus und Friedberg werden mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Der Bereich innerhalb der räumlichen Geltung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nicht in das Landchaftsschutzgebiet einbezogen.

(3) Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Sie ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden niedergelegt. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei den Kreisausschüssen der Landkreise in Ffm.-Höchst, Bad-Schwalbach, Limburg, Weilburg, Wetzlar, Usingen, Bad-Homburg v. d. H. und Friedberg.

§ 2

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Meßtischblättern 5817 (Ausgabe 1960), 5816 (Ausgabe 1963), 5916 (Ausgabe 1960), 5815 (Ausgabe 1963), 5715 (Ausgabe 1959), 5714 (Ausgabe 1960), 5614 (Ausgabe 1960), 5615 (Ausgabe 1960), 5514 (Ausgabe 1960), 5515 (Ausgabe 1960), 5415 (Ausgabe 1960), 5416 (Ausgabe 1960), 5516 (Ausgabe 1960), 5517 (Ausgabe 1960), 5417 (Ausgabe 1960), 5617 (Ausgabe 1959), 5618 (Ausgabe 1963), 5718 (Ausgabe 1962) und 5717 (Ausgabe 1959) durch grüne Umrandung kenntlich gemacht.

Die Grenze verläuft — beginnend an dem Punkt, an dem die Kreisgrenze Obertaunus/Stadtkreis Frankfurt am Main auf die des Landkreises Main-Taunus trifft — in Uhrzeigerrichtung entlang der Kreisgrenze des Main-Taunus-Kreises bis zur westseitigen Begrenzung der Bundesstraße 40 im Raum Kriftel, von dort entlang der Bundesstraße 40 bzw. 54 (ab Zubringer Diedenbergen) bis zum Schnittpunkt mit der Autobahn Frankfurt a. Main—Köln. Von hier aus verläuft die Grenze — nach Nordwesten abbiegend — entlang der ostseitigen Begrenzung dieser Autobahn bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße 3039 im Gemarkungsbereich von Brekkenheim, sodann in westlicher Richtung entlang der nordseitigen Begrenzung der Landesstraße 3039, bis diese auf die Kreisgrenze Main-Taunus/Stadtkreis Wiesbaden trifft. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft von hier weiter entlang der Kreisgrenze des Main-Taunus-Kreises bis zum Schnittpunkt der Kreisgrenze mit der Autobahn Frankfurt a. Main—Köln im Raum Königshofen und folgt nun in nordwestlicher bzw. nördlicher Richtung der ostseitigen Begrenzung der Autobahn, bis diese auf die Kreisgrenze Untertaunus/Limburg trifft und folgt alsdann — den westlichen Teil des Landkreises Limburg umfassend — in nördlicher bzw. westlicher Richtung der Kreisgrenze bis zur Landesstraße 3022. Von hier biegt die Grenze nach Osten ab und verläuft entlang der süd- bzw. ostseitigen Begrenzung der Landesstraße 3022 über Kirberg bis zur Gemarkungsgrenze Dauborn, folgt dann unter Einschluß der Gemarkungen Dauborn und Oberbrechen den Grenzen dieser Gemeinden bis zur Kreisgrenze Limburg/Oberlahn bei Punkt 216,7 und verläuft in nordwestlicher Richtung entlang dieser Kreisgrenze bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße 3022. Von dort führt die Grenze weiter entlang dieser Landesstraße über Runkel nach Schadeck bis zur Abzweigung der Landesstraße 3020 und folgt dieser in Richtung Wirbelau bis zur Abzweigung der Kreisstraße 490. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft alsdann entlang der Kreisstraße 490 nach Odersbach bis zu deren Einmündung in die Bundesstraße 49 und verläuft weiter entlang dieser Bundesstraße durch Weilburg bis zur Abzweigung der Landesstraße 3020, dieser über Löhnberg folgend bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze Oberlahn/Wetzlar. Von hier führt sie in ostwärtiger Richtung entlang dieser Kreisgrenze bis zum Nordufer der Lahn, dieser flußaufwärts folgend bis zur Eisenbahnbrücke zwischen Stockhausen und Leun. Die Grenze folgt alsdann weiter in ostwärtiger Richtung der Bahnline Koblenz—Wetzlar bis zum Lahnbahnhof Braunfels und führt von dort entlang der Kreisstraße 378 bis zur Einmündung in die Landesstraße 3283 im Ortsbereich Burgsolms, folgt dieser Landesstraße in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Bahnline Wetzlar—Grävenwiesbach. Von dort verläuft die Grenze entlang der Bahnlinie, bis diese in Bonbaden abermals auf die Landesstraße 3283 trifft. Dieser folgt sie alsdann über Neukirchen bis zum Schnittpunkt mit der Bahnline südlich der „Thomasmühle“ und verläuft weiter entlang dieser Bahnlinie *bis zur Landesstraße 3054.* Die Grenze des Schutzgebietes folgt sodann in ostwärtiger Richtung der Landesstraße 3054 (südseitige Begrenzung) über Oberquembach, Oberwetz, Wolpertshausen, Weidenhausen nach Großrechtenbach bis zur Einmündung in die Bundesstraße 277, dieser sodann in südostwärtiger Richtung entlang der westseitigen Begrenzung folgend bis zur Abzweigung der Kreisstraße 843. Von hier — nach Osten wendend — verläuft die Grenze entlang der Kreisstraße 843 nach Dornholzhausen bis zur Einmündung in die Landesstraße 3129 und dieser folgend bis zur Abzweigung der Straße nach Lang-Göns (genannt „Mandlerweg“). Dieser Straße folgt sie alsdann entlang der südseitigen Begrenzung bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze Wetzlar/Gießen — zugleich Regierungsbezirksgrenze Wiesbaden/Darmstadt —. Von dort verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entlang dieser Kreis- bzw. Bezirksgrenze, bis diese erneut auf die Bundesstraße 277 trifft, folgt dieser Bundesstraße sodann entlang der Südseite in ostwärtiger Richtung im Bereich des Landkreises Friedberg nach Pohl-Göns zu bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße 3. Von hier aus verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang der Bundesstraße 3 bis zum Feldweg 169 und 173 im Gemarkungsbereich von Pohl-Göns, diesem in südlicher Richtung folgend bis zum Pfahlgraben hin und alsdann — nach Westen abwendend — entlang diesem Graben bis zum Waldrand, sodann — nach Süden schwenkend — entlang der Westseite des Grundstücks der Gemarkung Butzbach — Flur 6, Parz. 136 (Waldrand), weiter in Richtung Süden anschließend Weg 13 in Flur 10 und Weg 10 in Flur 10, Flur 7, Nr. 356 und Flur 8, Nr. 831, sodann Westseite Flur 8 der Gemarkung Butzbach (Waldrand) und Flur 17 im Gemarkungsbereich Nieder-Weisel (Waldrand) bis zur Landesstraße 3053. Dieser folgt die Grenze in ostwartiger Richtung entlang der Nordseite bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße 3056, von dort in südlicher Richtung entlang der Westseite der Landesstraße 3056 über Hoch-Weisel und Fauerbach nach Langenhain bis zur Straßenabzweigung östlich der Kirche in Langenhain. Von hier folgt die Grenze in ostwärtiger Richtung dem Morlerweg in den Gemarkungen Langenhain und Ober-Mörlen bis zur Heftersheimer Mühle in der Gemarkung Ober-Mörlen und folgt von dort in südlicher Richtung der Weinstraße bis zur Bundesstraße 275. Dieser Bundesstraße in südwestlicher Richtung etwa 100 Meter folgend verläuft die Grenze bis zum Weg 247 in Flur 28 Gemarkungsbereich Ober-Mörlen, diesem in südlicher Richtung folgend und weiter entlang dem Weg 256 bis zum Schnittpunkt mit dem Weg 255, von dort — nach Osten abwendend — entlang diesem Weg über Weg 254 und 402. Alsdann bildet die Südgrenze des Grundstücks 334/9 aus Flur 2 bis zur Autobahn Kassel—Frankfurt a. Main die Grenze des Schutzgebietes. Von hier — die Autobahn schneidend — entlang der ostseitigen Begrenzung der Autobahn in nördlicher Richtung verläuft die Grenze bis zum Schnittpunkt mit der Usa, dieser in ostwärtiger Richtung — später nach Süden abdrehend — folgend bis zur Parkstraße Bad-Nauheim. Die Grenze verläuft sodann weiter entlang der Parkstraße, Gustav-Kaiser-Straße, Steingasse (Ost-West-Richtung) — nach Süden abwendend — entlang der Rosbacherstraße bis zur Einmündung Haarweg, diesem entlang und weiter in ostwärtiger Richtung der nördlichen Waldgrenze folgend bis zur Hochwaldstraße, alsdann in südlicher Richtung entlang dem Waldtrichweg bis zum Deuter-Graben (östlicher Waldrand), diesem Graben folgend bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße 3134. Von hier verläuft die Grenze, der Landesstraße 3134 über Ockstadt folgend, bis zur Einmündung in die Bundesstraße 455, sodann in südwestlicher Richtung entlang dieser Bundesstraße bis Ober-Rosbach, dann — nach Südosten schwenkend — über den Weg Nr. 548/2, 542 bis zur Bahnline Friedberg—Bad-Homburg v. d. H., dieser in südlicher, später in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Autobahn Kassel—Frankfurt a. Main. Von dort verläuft die Grenze in südlicher Richtung der westseitigen Begrenzung der Autobahn entlang, bis die Autobahn oberhalb des Schnittpunktes mit der Kreisstraße 255 von Seulberg nach Obererlenbach auf die Kreisgrenze Obertaunus/Friedberg trifft. Von diesem Schnittpunkt aus verläuft die Grenze weiter in südlicher Richtung entlang der Kreisgrenze, bis diese wiederum auf die Autobahn (Nähe der Auf- und Abfahrt Bad-Homburg v. d. H.) trifft. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft sodann entlang der westseitigen Begrenzung der Autobahn bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze Obertaunus/Stadtkreis Frankfurt a. Main im Raum Weißkirchen und von dort, dieser Kreisgrenze folgend, bis *zu dem Punkt, an* dem diese wieder auf die Kreisgrenze des MainTaunus-Kreises trifft.

§ 3

(1) Es ist verboten, innerhalb des unter Schutz gestellten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

a) die Errichtung von Bauwerken aller Art (so z. B. Wohngebäude, gewerbliche Bauwerke, Wochenendhäuser), auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen (wie Gartenhütten, Kleintierställe etc.);
b) das Zelten, sowie das Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür von der höheren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze und das Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Wege und Plätze, mit Ausnahme des Anlieger- sowie des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;
c) das Ablagern von Abraum, Müll und Schutt aller Art an anderen als den mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen, sowie jede sonstige Verunreingung der Landschaft, insbesondere der Gewässer;
d) das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen an Gewässern und auf Parkplätzen;
e) das Anbringen von Tafeln, Schildern, Inschriften sowie aller Anlagen der Außenwerbung. Unter dieses Verbot fallen nicht Schilder, die sich auf den öffentlichen Verkehr oder den Landschaftsschutz beziehen;
f) die Errichtung von Einfriedigungen;
g) die Beseitigung oder Beschädigung vorhandener Hecken, Bäume und Gehölze. Hierunter fallen nicht pflegerische Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;
h) die Beschädigung, Veränderung oder Beseitigung von Resten kulturgeschichtlicher Bodenaltertümer, soweit es sich nicht um genehmigte Grabungen zu wissenschaftlichen Zwecken handelt;
i) das Feilhalten von Waren aller Art auf sogenannten fliegenden Ständen.

(3) Beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 sind auf Anordnung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden — höhere Naturschutzbehörde — zu beseitigen oder zu mildern, wenn dies dem Betroffenen zuzumuten ist.

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben

a) die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung des Grund und Bodens;
b) die Ausübung der Jagd und Fischerei entsprechend dem Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 30. 3. 1961 (BGBl. I S. 304), dem Fischereigesetz für das Land Hessen vom 11. 11. 1950 (GVBl. S. 255) und den zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsverordnungen.

(2) Bauliche Maßnahmen, die den in Absatz 1 a) und b) genannten Nutzungen dienen, bedürfen jedoch der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde gemäß § 5.

(3) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der Sicherung der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Gewässerunterhaltung und dem Gewässerausbau und dergleichen dienen.

§ 5

(1) Die höhere Naturschutzbehörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen.

(2) Ausnahmegenehmigungen können auf Widerruf erteilt werden und sind mit Auflagen zu versehen, wenn dies aus Gründen des Landschaftsschutzes erforderlich ist.

(3) Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen kann den unteren Naturschutzbehörden für den durch diese Verordnung geschützten Bereich des jeweiligen Kreisgebietes übertragen werden.

(4) Ausnahmegenehmigungen von den Verbotsvorschriften dieser Verordnung ersetzen nicht etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 15 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 22. 7. 1964

Der Regierungspräsident

Buchbesprechungen

„Rente steigern durch richtig weiterversichern" in der Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung von Rentenberater A. Kulinski, Amtsrichter a. D. — Stand 1964 — 112 S., mit neuartigem übersichtlichen Rentenberechnungsbogen, 8,20 DM. Verlag „Die Rentenversicherung", 7 Stuttgart-Bad Cannstadt.

Die Rentenversicherungsneuregelungsgesetze des Jahres 1957 geben den zur freiwilligen Weiterversicherung Berechtigten die Möglichkeit, Zahl und Höhe der freiwilligen Beiträge selbst zu bestimmen.

Die Rentenversicherungsneuregelungsgesetze sind aber leider nicht übersichtlich und gemeinverständlich gefaßt. Gerade für Laien ist es schwierig, die Rentenformel zu verstehen und die einzelnen Faktoren, die für die Rentenberechnung maßgebend sind, zu erkennen.

Aus diesem Grunde sind in den vergangenen Jahren mehrere Broschüren erschienen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, den freiwillig Weiterversicherten bei der Beitragswahl zu beraten. Denn einmal sollen die freiwilligen Beiträge ein Höchstmaß an Nutzen bringen, zum anderen besteht aber die — fast ist man geneigt zu sagen: kuriose — Möglichkeit, durch die eigene Beitragswahl den bereits erworbenen Rentenanspruch zu mindern.

Zu den bereits vorhandenen Broschüren ist nun die von Rentenberater Kulinski getreten.

Der Verfasser bemüht sich, den Versicherten die Probleme der freiwilligen Weiterversicherung verständlich zu machen, und dies gelingt ihm anhand der verschiedenen Beispiele, die die Wirkung der freiwilligen Weiterversicherung aufzeigen.

Seine Broschüre gibt eine recht gute Übersicht über die Versicherungszeiten, die einzelnen Rentenarten, über wichtige Nebengesetze zur Reichsversicherungsordnung und zum Angestelltenversicherungsgesetz.

Auch das entworfene und der Broschüre beiliegende Rentenberechnungsformular ist geeignet, der Errechnung des Rentenanspruchs zu dienen und die günstigste Möglichkeit für die Weiterversicherung zu finden.

Allerdings sind dem Verfasser auch Fehler unterlaufen. So beträgt die allgemeine Bemessungsgrundlage für 1963 6142,— DM und nicht 6717,— DM. 6717,— DM beträgt die allgemeine Bemessungsgrundlage im Jahre 1964 (S. 9.).

Auch die Formulierung auf Seite 9, daß mit Sicherheit die allgemeine Bemessungsgrundlage für 1964 erhöht werden müsse, ist mißverständlich; sie ist durch Rechtsverordnung vom 21. 12. 1963 (BGBl. I S. 1033) festgesetzt worden und kann nach der Systematik der Rentenversicherungsneuregelungsgesetze nicht mehr geändert werden.

Aber das sind kleinere Unstimmigkeiten.

Im ganzen gesehen stellt die Broschüre eine gute Hilfe für die freiwillig Weiterversicherten dar. Regierungsrat Heinke

Fundheft für Zivilrecht. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständige Schriften. Herausgegeben von Landgerichtsrat Dr. Heinz Thomas. Band IX: 1963. XIX, 368 S. DIN A 4. In Leinen 65,— DM. Vorzugspreis für Bezieher der NJW 56,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Band IX der Fundhefte für Zivilrecht berücksichtigt Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und Bücher auf dem Gebiet des Zivilrechts für die Zeit vom 1. 1. bis zum 30. 11. 1963 und ordnet sie systematisch ein, so daß sich der Benutzer mühelos über die neueste Entwicklung auf diesem Rechtsgebiet unterrichten kann. Der neue Band verzeichnet 690 Bücher mit 906 Besprechungen, 1864 Aufsätze und 10 506 Fundstellen von 5749 Leitsätzen aus Urteilen und Beschlüssen. In allen Bänden der Zivilfundhefte sind jetzt 8280 Bücher mit 19 637 Besprechungen, 35 840 Aufsätze und 158 832 Fundstellen von 95 815 Leitsätzen gerichtlicher Entscheidungen nachgewiesen. Diese Zahlen sprechen für sich und beweisen, daß man die ungeheure Flut von Veröffentlichungen und gerichtlichen Erkenntnissen heute nur noch mit so ausgezeichneten Hilfsmitteln überblicken und auswerten kann, wie sie die Fundhefte darstellen.

Besonderer Dank gebührt Herausgeber und Verlag dafür, daß sie den oft geäußerten Wunsch erfüllt haben und auch künftig erfüllen wollen, die Fundhefte für Zivilrecht jeweils für ein Jahr und möglichst frühzeitig nach Jahresende vorzulegen. Damit haben sie sichergestellt, daß die Benutzer nicht nur umfassend, sondern auch rechtzeitig über Schrifttum und Rechtsprechung unterrichtet werden. Diese Erscheinungsweise wird die Beliebtheit der Zivilfundhefte noch erhöhen. — tz

Die hier besprochenen Bücher können durch den **Verlag Kultur und Wissen GmbH,** Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, zu Orginalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1964 | Montag, den 24. August 1964 | Nr. 34

Gerichtsangelegenheiten

2321

Zulassung als Rechtsbeistand

Der Rechtsbeistand Heinz Dahl in Windecken, Bahnhofstraße 21, ist von mir als Prozeßagent beim Amtsgericht Hanau zugelassen worden.

645 Hanau, 7. 8. 1964

Der Landgerichtspräsident

2322 **Aufgebote**

6 F 4/64 — **Aufgebot:** Hermann Maiberger und dessen Ehefrau Eva, geb. Vock, Lorsch (Hessen), Biengartenstraße 8, haben das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der im Grundbuch von Lorsch, Band 51, Blatt 2913, in Abteilung III unter lfd. Nr. 1a und b, für die Firma Max Joseph in Frankfurt (Main), Sandweg 7, eingetragenen und mit 12 v. H. bzw. 10 v. H. jährlich verzinslichen Hypotheken von 318 Reichsmark und 157,01 Reichsmark beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 13. Oktober 1964 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht auf Zimmer 126 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

614 Bensheim, 11. 8. 1964 **Amtsgericht**

2323

F 3/64 — **Aufgebot:** Der Landwirt Gregor Frank in Leibolz, Nr. 14, Kreis Hünfeld, vertreten durch Rechtsanwalt Meissner in Hünfeld, hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Briefes über die im Grundbuch von Leibolz, Blatt 108 in Abteilung III Nr. 6 und 9 für die Kreissparkasse des Kreises Hünfeld in Hünfeld, eingetragenen, mit vier vom Hundert jährlich verzinslichen Darlehenshypotheken von 1983,11 GM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. November 1964 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 5. 8. 1964 **Amtsgericht**

2324

F 3/64 — **Ausschlußurteil:** Die Briefe über die im Grundbuch von Bisses, Blatt Nr. 367 in Abt. III Nr. 1b, 1c und 3 für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG in Schwäbisch Hall eingetragenen Grundschulden über 6000,— DM; 2000,— DM und 3000,— DM nebst Zinsen werden für kraftlos erklärt.

6478 Nidda, 11. 8. 1964 **Amtsgericht**

2325

F 4/64 — **Aufgebot:** Frau Frieda Muth, geb. Rudel, Witwe in Echzell, Eschbaumgasse 10, hat das Aufgebot beantragt zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks Echzell Flur 9 Nr. 15/2, Ackerland, An den vierzehn Morgen, 1494 qm. Im Grundbuch von Echzell, Blatt Nr. 1382 ist als Eigentümer Christine Muth, geb. Schlicher, Witwe des Heinrich Muth in Worms eingetragen. Wer Eigentum an dem Grundstück geltend machen will, wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 6. Oktober 1964, um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, da er sonst ausgeschlossen wird.

6478 Nidda, 31. 7. 1964 **Amtsgericht**

2326

Beschluß

8 F 1/64: In Sachen des Grundstückseigentümers Johann Merkel mit seinem Eigentumsrecht hinsichtlich des Grundstücks Flur 7 Nr. 793/4 Heusenstamm.

Antragsteller: Heinrich Heberer, 6056 Heusenstamm, Schloßstraße 36;

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Ludwig und Hallier, Offenbach (Main).

Herr Heinrich Heberer in Heusenstamm, Schloßstraße 36, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Ludwig und Hallier in Offenbach (Main), hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Heusenstamm, Band 6, Blatt 544, eingetragenen Grundstückes, lfd. Nr. 3, Flur 7, Nr. 793/4, 161 qm Bauplatz, Friedrich-Ebert-Straße, beantragt.

Im Grundbuch ist Herr Johann Merkel als Eigentümer eingetragen. Er soll angeblich verstorben sein. Der bisherige Eigentümer bzw. dessen Erben werden aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 27. März 1965, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach (Main), Saal 32 anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

605 Offenbach (Main), 10. 8. 1964

Amtsgericht, Abt. 8

2327 **Güterrechtsregister**

GR 128 — 9. Juli 1964: Die Eheleute Arbeiter Reiner Hennig und Renate Hennig geb. Budde, beide Wrexen, haben durch Vertrag vom 7. Juli 1963 Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 9. 7. 1964 **Amtsgericht**

2328

GR 311: Gerhard Grigoleit, Laborant in Alsfeld, Diefenbachweg, und Ute, geborene Schreiber.

Durch Vertrag vom 8. Mai 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

632 Alsfeld, 7. 8. 1964 **Amtsgericht**

2329

GR 261 — 11. 8. 64: Eheleute Kaufmann Artur Haubold und Irmgard geb. Günther in Biedenkopf (Lahn).

Durch Vertrag vom 14. Mai 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 262 — 11. 8. 64: Eheleute Kaufmann Fritz Balzer und Dorothea geb. Berroth in Wallau (Lahn).

Durch Vertrag vom 25. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 263 — 11. 8. 64: Eheleute Kaufmann Dieter Nispel und Irene geb. Müller in Friedensdorf (Lahn).

Durch Vertrag vom 13. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

356 Biedenkopf (Lahn), 11. 8. 1964

Amtsgericht

2330

GR 447. Durch notariellen Vertrag vom 14. Juli 1964 haben die Eheleute Maschinenschlosser Fritz Otto Gustav Hoffmann und Hildegard Martha Mathilde, geb. Wegner, Butzbach, Mozartstr. 2, Gütertrennung vereinbart.

6308 Butzbach, 6. 8. 1964 **Amtsgericht**

2331

Neueintragung

GR Nr. 80: Knieriem, Heinrich, und Hannelore geb. Hisserich, Würges, Gartenstraße 16.

Durch Vertrag vom 5. Mai 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

6277 Camberg, 11. 8. 1964

Amtsgericht Limburg (Lahn) Zweigstelle Camberg (Nassau)

2332

GR 1055 — 24. Juli 1964: Die Eheleute Volker Hildebrandt, Prokurist, Pfungstadt, und Heide geb. Jopski, daselbst, haben durch Vertrag vom 26. Juni 1964 Gütertrennung vereinbart.

GR 1056 — 24. Juli 1964: Die Eheleute Otto Wenzel, Fleischermeister, Darmstadt, und Elli geb. Baumann, daselbst, haben durch Vertrag vom 30. Juni 1964 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1057 — 24. Juli 1964: Die Eheleute Emil Kadel, Buchhalter, Darmstadt, und Frida geb. Lotter, daselbst, haben durch Vertrag vom 23. Juni 1964 Gütergemeinschaft vereinbart.

61 Darmstadt, 4. 8. 1964 **Amtsgericht**

2333

73 GR 10 301: Gaststätteninhaber Michel Couasnon und Waltraut Klara, geb. Liebold, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. Mai 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 302: Architekt Diplomingenieur Gerhard Balser und Lotte Marie Luise genannt Charlotte, geb. Klefenz, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. Mai 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 303: Kaufmann Klaus Heinrich Schlitt und Ute, geb. Alsdorf, Hofheim (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 5. Juni 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 304: Diplom-Chemiker Dr. Werner Muth und Apothekerin Ulrike Muth, geb. Wollbold, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 21. Februar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 305: Kaufmann Franz Georg Bär und Sigrid, geb. Bernewitz, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. März 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 306: Ingenieur Friedrich Wilhelm Andreß, Frankfurt (Main), und Waltraud Amalia, geb. Brönner, Oberau (M.).

Durch Ehevertrag vom 22. Mai 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 307: Architekt Günther Lorff und Eva Maria, geb. Stanikowsky, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. Juni 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 308: Kaufmann Heinrich Franz Hahn und Doris, geb. Droschinsky, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. Mai 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 309: Kaufmann Simon Grünberg und Mathilda, geb. Bär, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. Juni 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 310: Kaufmann Hans-Jürgen Stamm und Ute, geb. Stark, Hattersheim (Main).

Durch Ehevertrag vom 16. Juni 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 311: Berichterstatter Heinz Dieter Mendel und Anna-Margarethe, geb. von Podbielski, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. Mai 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 312: Geschäftsführer Joachim Willmann, Frankfurt (Main), und Volkswirtin Dr. Geva Willmann, geb. Rudnitzki, Bonn.

Durch Ehevertrag vom 9. April 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 313: Werbefotograf Günter Willi Herbert Kussmann und Angelika Erika, geb. Riebe, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. Februar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 314: Schriftleiter Werner Gorbracht und Ingeborg, geb. Stuth, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. Mai 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 315: Automechaniker Dietrich Matthes und Ruth, geb. Pirl, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. Juni 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 316: Kaufmann Günter Messner und Ursula Lieselotte, geborene Pfeiffer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. April 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 317: Kaufmännischer Angestellter Karl Giersch und Karin, geborene Lutz, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 2. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 318: Konstrukteur Wilhelm Schweizer und Ingrid, geb. Gassauer, Frankfut (Main).

Durch Ehevertrag vom 2. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 319: Industriekaufmann Paul Dieter Zimmer und Waltraud, geb. März, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 8. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 320: Chemieingenieur Herbert Bauersfeld und Ute, geborene Richter, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 19. Juni 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 321: Kaufmann Jurek Pomeraniec und Inge, geborene Zimmermann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 322: Bankdirektor Alfred Piper und Ingeborg, geb. Schmidt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 323: Kaufmann Franz Wilhelm Herbert Cissarz und Edeltraud, geborene Schneider, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. Mai 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 324: Kaufmann Manfred Haedecke und Edith, geb. Reichel, Hattersheim (Main).

Durch Ehevertrag vom 26. Juni 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 325: Radiomechaniker Hans Georg Wabbel und Theresia Marie, geborene Martens, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. Juni 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 326: Dr. med. dent. Gerhard Eberhard Wilhelm Häußler und Yvonne, geb. Brezing, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 1. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

6 Frankfurt, 14. 8. 1964

Amtsgericht — Abt. 73

2334

GR 1899 — 5. 8. 1964: Eheleute kfm. Angestellter Ernst Walter Gottfried Rotter und Ingrid Else Adelheid geb. Jackl, Gießen. Durch Vertrag vom 9. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1900 — 7. 8. 1964: Eheleute Bäckermeister Werner Franz Leonhardt Jöst und Rosemarie geb. Janisch, Gießen. Durch Vertrag vom 24. Juni 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 13. 8. 1964 **Amtsgericht**

2335

GR 111 — Eintragung vom 14. Juli 1964: Schreinermeister Walter Michel und Ehefrau Elisabeth, geb. Pfeifer, in Wommelshausen, Kreis Biedenkopf.

Durch Vertrag vom 25. April 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird von dem Mann verwaltet.

3568 Gladenbach, 14. 7. 1964 **Amtsgericht**

2336

GR 112 — Eintragung vom 22. Juli 1964: Landwirt Wilhelm Heinrich Koob und Ehefrau Maria, geb. Thielmann, in Niederweidbach, Kreis Biedenkopf.

Durch Vertrag vom 29. Mai 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird von dem Mann verwaltet.

3568 Gladenbach, 22. 7. 1964 **Amtsgericht**

2337

GR 113 — Eintragung vom 4. August 1964: Landwirt Karl Friedrich Spies und Ehefrau Elisabeth, geb. Albrecht, in Gladenbach, Kreis Biedenkopf.

Durch Vertrag vom 18. März 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird von dem Mann verwaltet.

3568 Gladenbach, 4. 8. 1964 **Amtsgericht**

2338

41 GR 964 — 11. 8. 1964: Kaufmann Jürgen Hartmut Knof und Heidrun Hannelore, geb. Haeusler, in Hanau haben durch Vertrag vom 20. 4. 1964 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau (Main), 12. 8. 1964 **Amtsgericht**

2339

GR 237 — 28. 7. 1964: Eheleute Kaufmann Heinrich Rhebaum senior und Frau Therese Rhebaum, geb. Dreker, Korbach, Ermighäuser Weg 10.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 28. 7. 1964 **Amtsgericht**

2340

Neueintragung

GR 205A: Karl Friedrich Kuhn, Betriebsleiter, und Ehefrau Uta Hildegard Kuhn, geb. Heinrichs, Langen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 31. 3. 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 13. 8. 1964 **Amtsgericht**

2341

Neueintragung

GR 204A: Gerd Stroucken, Schriftsetzer, und Margit Stroucken, geb. Schulze, beide in Offenthal.

Durch Ehevertrag vom 29. Juni 1964 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 30. 7. 1964 **Amtsgericht**

2342

Neueintragung

GR 202A: Horst Christian Ebert, Kraftfahrer, und Karin Renate Gertrud Ebert, geb. Brüggemann, Fuhrunternehmerin, beide in Dreieichenhain.

Durch Ehevertrag vom 21. Mai 1964 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 16. 7. 1964 **Amtsgericht**

2343

GR 187 A: Armin Dietz, Kaufmann, Steinheim, Kreis Gießen, und Ehefrau Elfriede geb. Pitz, daselbst.

Durch Vertrag vom 18. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 7. 8. 1964 **Amtsgericht**

2344

GR 3528 — 12. 8. 1964: Eheleute Walter Götzel und Erika Berta, geb Chramosta, in Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 9. 7. 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3529 — 13. 8. 1964: Eheleute Klaus Laaks und Helga, geb. Lenczat, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 8. 7. 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 14. 8. 1964
Amtsgericht — Abt. 5

2345

GR 2586 A — 3. 8. 64: Dr. Mette, Otto, Arzt, und Susanne geb. Glatz-Denz, in Wiesbaden. Der Entzug der Schlüsselgewalt ist widerrufen.

GR 2591 A — 23. 7. 64: Lehr, Günther, und Dagmar geb. Olbrich, in Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 21. Mai 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2592 A — 31. 7. 64: Rathgeber, Friedrich gen. Fritz, und Irma geb. Jacob, in Wiesbaden. Durch Ehevertrag v. 8. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2593 A — 3. 8. 64: Paolucci, Antonio, Facharbeiter, und Ingeborg geb. Mylius, in Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 14. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2594 A — 5. 8. 64: Förster, Walter, techn. Angestellter, und Elisabeth geb. Tamm, in Wiesbaden-Biebrich. Durch Ehevertrag vom 10. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2595 A — 7. 8. 64: Gemmeker, Wilhelm, Uhrmacher, und Hilde geb. Ausserehl, in Wiesbaden-Biebrich. Durch Ehevertrag vom 2. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2596 A — 7. 8. 64: Stephan Prinz von Preußen, Kaufmann, in Wiesbaden, und Heide Prinzessin von Preußen geb. Schmidt-Lavis, Redakteurin, in Wiesbaden-Schierstein. Durch Ehevertrag vom 30. Mai 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2597 A — 13. 8. 64: Ossenbühn, Friedrich Wilhelm, Gastwirt, und Lilo geb. Mora-Pons, in Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 26. Mai 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2598 A — 13. 8. 64: Eder, Friedrich, Kaufmann, und Elisabeth gen. Else geb. Linke, in Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 11. August 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2599 A — 13. 8. 64: Pflüger, Erich, und Ingrid geb. Heberling, in Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 27. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2600 A — 13. 8. 64: Langhorst, Hermann, Rentner, und Frieda geb. Vollmer, in Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 9. Mai 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 13. 8. 1964 **Amtsgericht**

2346

GR 158 — 13. August 1964: Eheleute Landwirt Johannes Schlegel, Konrads Sohn, und Lydia, geb. Schnautz, in Unterreichenbach Nr. 76.

Durch notariellen Vertrag vom 5. Juli 1964 ist Gütergemeinschaft nach §§ 1415 ff. BGB vereinbart.

648 Wächtersbach, 13. 8. 1964 **Amtsgericht**

2347

GR 157 — 12. August 1964: Eheleuete kaufmännischer Angestellter Manfred Günter Alt und Gerlinde, geb. Müller, in Birstein, Hauptstraße 16.

Durch notariellen Vertrag vom 18. Juni 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

648 Wächtersbach, 12. 8. 1964 **Amtsgericht**

2348

GR 156 — 30. Juli 1964: Eheleute Fabrikarbeiter Werner Eckert und Martha, geb. Eifert, in Streitberg, Haus Nr. 7.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Juni 1964 ist Gütergemeinschaft nach §§ 1415 ff. BGB vereinbart.

648 Wächtersbach, 30. 7. 1964 **Amtsgericht**

2349

GR 367: Kaufmann Karl Kühmichel und Anna, geb. Goubeaud, Gräveneck, Oberlahnkreis, Schulstraße 9.

Durch Ehevertrag vom 17. April 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 17. 8. 1964 **Amtsgericht**

2350 Musterschutzregister

Veränderungen

MR 317 — 13. Aug. 1964 (Tag der Eintragung): Firma Franksche Eisenwerke AG, Adolfshütte bei Dillenburg.

Die Verlängerung der Schutzfrist für das Oranier-Herdmodell WF Nr. 1471 ist am 12 August 1964, 10 Uhr vormittags, auf weitere sieben Jahren angemeldet.

634 Dillenburg 13. 8. 1964 **Amtsgericht**

2351 Vereinsregister

Neueintragung

VR 73 — 9. Juli 1964: Reit- u. Fahrverein Twiste e. V. in Twiste.

3548 Arolsen, 9. 7. 1964 **Amtsgericht**

2352

Neueintragung

VR 74 — 9. Juli 1964: Freizeitclub des Internationalen Suchdienstes e. V. in Arolsen.

3548 Arolsen, 9. 7. 1964 **Amtsgericht**

2353

VR 169 — 31. 7. 1964: Jugend- und Sozialwerk, Sitz Lorsch.

614 Bensheim, 31. 7. 1964 **Amtsgericht**

2354

VR 584 — 21. Juli 1964: Hessischer Fechtverein „Waisenschutz" Darmstadt. Sitz: Darmstadt.

61 Darmstadt, 4. 8. 1964 **Amtsgericht**

2355

Neueintragung

VR 141 — 14. 8. 1964: Kultur- und Sportverein. Sitz: Berstadt.

636 Friedberg (Hessen), 14. 8. 1964
Amtsgericht

2356

Neueintragungen

mit dem Sitz in Frankfurt am Main

73 VR 3628 — 1. Juli 1964: Werbegemeinschaft Lederbekleidung.

73 VR 3630 — 10. Juli 1964: WELTWEITE PARTNERSCHAFT Hessen.

73 VR 3631 — 13. Juli 1964: Gütegemeinschaft Holzfenster.

73 VR 3632 — 13. Juli 1964: StudentinnenWohnheim der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland.

73 VR 3634 — 13. Juli 1964: Deutsch-französische Gesellschaft in Hessen.

73 VR 3635 — 16. Juli 1964: VOLVO-Club Frankfurt.

73 VR 3636 — 27. Juli 1964: Junge Europäische Föderalisten, Landesverband Hessen.

73 VR 3637 — 31. Juli 1964: Interessengemeinschaft der U-Bahn-Bau-Geschädigten.

*

73 VR 3633 — 13. Juli 1964: 1. Schützengesellschaft 1956 Eschborn. Sitz: Eschborn (Taunus).

73 VR 3629 — 3. Juli 1964: Angelsportverein 1964 ASV Hattersheim. Sitz: Hattersheim (Main).

Auflösungen

73 VR 2383 — 1. Juli 1964: Deutsche Graphologische Studiengesellschaft. Sitz: Frankfurt am Main. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 1462 — 9. Juli 1964: Kleingärtnerverein für Kriegsbeschädigte und Gartenfreunde Frankfurt/Main-Bornheim. Sitz: Frankfut am Main. Der Verein ist aufgelöst.

6 Frankfurt (Main), 14. 8. 1964
Amtsgericht — Abt. 73

2357

Neueintragung

4a VR 233 — 13. August 1964: Verein zur Förderung musikalisch begabter Jugendlicher e. V. Sitz: Gernsheim.

608 Groß-Gerau, 14. 8. 1964 **Amtsgericht**

2358

Neueintragung

VR 368 — 11. August 1964: „Alten-Wohnheim Marburg/Lahn", Sitz Marburg.

355 Marburg (Lahn), 11. 8. 1964 **Amtsgericht**

2359

Neueintragung

VR 476 — 12. 8. 1964: „Hessisches Familienferienwerk". Sitz Offenbach am Main.

VR 477 — 12. 8. 1964: „Fußball-Club Bieber". Sitz Offenbach-Bieber.

Löschungen

VR 368 — 11. 8. 1964: Tanz-Club „Silvester", Offenbach am Main. Die Mitgliederversammlung vom 11. 6. 1964 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Zu Liquidatoren wurden gewählt: Dipl.-Ing. Josef Bulich in Ffm.-Fechenheim und kfm. Ang. Rolf-Jürgen Feuckert in Bruchköbel.

605 Offenbach (Main), 14. 8. 1964
Amtsgericht — Abt. 5

2360 **Neueintragung**

VR 102 — 22. 7. 1964: „Verein für Gebrauchs- und Schutzhunde e. V. Seligenstadt".

6453 Seligenstadt, 17. 8. 1964 **Amtsgericht**

2361 **Neueintragung**

VR 979 — 11. 8. 1964: Konditionen- und Rabatt-Verein Schulmöbel, Sitz Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 13. 8. 1964 **Amtsgericht**

2362 Vergleiche — Konkurse

N 3/60: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Elfriede Warnitz in Groß-Zimmern ist nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs aufgehoben.

611 **Dieburg**, 11. 8. 1964 **Amtsgericht**

2363

Beschluß

81 VN 3/64: In dem **Vergleichsantragsverfahren** der Kommanditgesellschaft Johannes Repp, Vertrieb von Kühlanlagen und Kühlschränken, Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 315—321, wird heute, am 11. August 1964, um 14 Uhr, allgemeines Veräußerungsverbot erlassen, §§ 12, 59 VerglO.

6 **Frankfurt (Main)**, 11. 8. 1964
Amtsgericht, Abt. 81

2364

Beschluß

81 N 339/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Frankfurter Warenversand GmbH, Frankfurt (Main), Palmengartenstraße 8, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 18. September 1964, vorm. 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 60,— DM festgesetzt.

6 **Frankfurt (Main)**, 5. 8. 1964
Amtsgericht, Abt. 81

2365 Beschluß

81 VN 9/62: Das **Vergleichsverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Moritz Beutler, Frankfurt (Main), Ginnheimer Hohl 2, alleiniger Inhaber der Firma Moritz Beutler, Großhandel für Häute und Felle und Tiefkühlkost, Frankfurt (Main), Ginnheimer Hohl 2, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Schuldner den im Termin vom 21. 12. 1962 angenommenen und bestätigten Vergleich erfüllt hat.

6 **Frankfurt (Main)**, 5. 8. 1964
Amtsgericht, Abt. 81

2366 Beschluß

81 N 113/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragenen Vereins Glaube und Tat, mit Verwaltung Frankfurt (Main), Rheinstraße 19, wird Gläubigerversammlung auf Freitag, den 20. 11. 1964 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Tagesordnung: Beschlußfassung über den Entlassungsantrag eines Gläubigerausschußmitgliedes und evtl. Wahl eines neuen Mitglieds.

6 **Frankfurt (Main)**, 12. 8. 1964
Amtsgericht — Abt. 81

2367 Beschluß

81 N 101/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Glaube und Tat, Selbsthilfebetreuungswerk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (M.), Rheinstraße 19, mit Büro in Würzburg, Münzstraße 10, wird eine Gläubigerversammlung auf Freitag, den 20. November 1964 um 9 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Tagesordnung: Beschlußfassung über den Entlassungsantrag eines Gläubigerausschusses und evtl. Wahl eines neuen Mitglieds.

6 **Frankfurt (Main)**, 12. 8. 1964
Amtsgericht — Abt. 81

2368

81 N 102/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Universal Animal Products GmbH, tierische Roh- und Fertigprodukte, Frankfurt (Main), Düsseldorfer Straße 14, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 25. September 1964 um 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 **Frankfurt (Main)**, 12. 8. 1964
Amtsgericht — Abt. 81

2369

81 N 246/64 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns Hans Freund, Frankfurt (Main), Homburger Landstraße 120, und Idstein (Taunus—, Wiesbadener Straße 72, wird heute, am 11. August 1964 um 11 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, Frankfurt (Main), Bergerstr. 98, Telefon 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 9. 1964 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 18. 9. 1964 um 11.35 Uhr, Prüfungstermin: 2. 10. 1964 um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. September 1964 ist angeordnet.

6 **Frankfurt (Main)**, 13. 8. 1964
Amtsgericht — Abt. 81

2370

81 N 221/64 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Jatex, Zimmermann u. Co., Kommanditgesellschaft Frankfurt am Main, Zeil 23, wird heute, am 13. August 1964 um 9 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt M. Pineas, Frankfurt (Main), Taunusstr. 52—60, Telefon 25 21 41.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 9. 1964 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach § 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 11. September 1964 um 10.30 Uhr, Prüfungstermin: 16. Oktober 1964 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. September 1964 ist angeordnet.

6 **Frankfurt (Main)**, 13. 8. 1964
Amtsgericht — Abt. 81

2371

N 1/60: In dem **Konkursverfahren** der Firma B. Warnitz, Groß-Zimmern, Aktenzeichen N 1/60 Amtsgericht Dieburg, gebe ich gemäß § 151 KO folgendes bekannt:

Die anerkannten und in der Tabelle beim Amtsgericht Dieburg eingetragenen Forderungen betragen in Abteilung I bevorrechtigte Forderungen 22 200,73 DM, in Abteilung II nichtbevorrechtigte Forderungen 118 826,78 DM. Die verfügbare Masse beträgt 24 631,27 DM, zuzüglich eines Aufbesserungsbetrages von 22 000 DM, zusammen 46 631,27 DM.

Die Unterlagen sind beim Amtsgericht Dieburg zur Einsichtnahme hinterlegt.

6112 **Groß-Zimmern**, 20. 8. 1964

Der Konkursverwalter:
Heinrich Roth,
vereidigter Buchprüfer

2372

2 VN 1/64: In dem **Vergleichsverfahren** zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Werbeagentur Per Avenstrup, Falkenstein (Taunus), Am Dingesberg 4, hat der Alleininhaber der Firma, der Werbeberater Per Avenstrup, seinen Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zurückgenommen. Das Amt des Rechtsanwalts Helmut Schreiber, Frankfurt (Main), An der Hauptwache 2, als vorläufiger Vergleichsverwalter ist beendet.

Das Veräußerungsverbot wird aufgehoben.

624 **Königstein**, 12. 8. 1964 **Amtsgericht**

2373

7 N 43/64: Über das Vermögen der Firma Elfriede Schüller, Baubetriebe, Steinheim (Main), Mellenseestraße 19, Inhaberin Frau Elfriede Schüller geb. Keller, daselbst, wird heute, am 10. August 1964, um 16.30 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Karl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Str. 56—62, Telefon: 8 25 94.

Konkursforderungen sind bis zum 10. September 1964 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen zweifach anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 KO Mittwoch, den 9. September 1964, um 9 Uhr, und Prüfungstermin Mittwoch den 23. September 1964, um 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstr. 16, 1. Stock, Zimmer 34.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 10. September 1964.

605 **Offenbach (Main)**, 10. 8. 1964
Amtsgericht

2374

7 N 46/64: Über das Vermögen der Firma Capitol-Lichtspiele GmbH in Offenbach (Main), Frankfurter Straße 63—65, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Alfred Hering, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 116, wird heute, am 11. August 1964, um 11.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Horst Beier, Offenbach, Marktplatz 11, Tel.: 8 27 10.

Konkursforderungen sind bis zum 10. September 1964 unter Angabe des Be-

trages und des Grundes der Forderung mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen zweifach anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 KO Mittwoch, den 16. September 1964, um 10 Uhr, und Prüfungstermin Mittwoch, den 30. September 1964, um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstr. 16, I. Stock, Zimmer 34.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 10. September 1964.

605 Offenbach (Main), 11. 8. 1964

Amtsgericht

2375

5 N 12/56: In dem aufgehobenen Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. 1. 1956 verstorbenen Herbert Zeng, zuletzt wohnhaft in Egelsbach (Hessen), soll eine Nachtragsverteilung stattfinden. Verfügbar sind 135,— DM. Zu berücksichtigen sind 7244,33 DM nichtbevorrechtigter Forderungen.

6079 Sprendlingen (Hessen), 13. 8. 1964

Der Konkursverwalter
Henckel, Rechtsbeistand

2376

VN 1/64 — **Beschluß:** Der Antrag des Kaufmanns Heinrich Kreh, einzig persönlich haftender Gesellschafter der Firma Gebrüder Kreh, Kommanditgesellschaft, mit Sitz in Babenhausen, über das Vermögen dieser Gesellschaft das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen wird abgehnlt (§ 17 Ziff. 1 VO), weil der Vergleichsvorschlag nicht den Erfordernissen des § 7 Abs. IV VO entspricht, weil die Vergleichsschuldnerin nicht nur ihr Vermögen zur Verfügung stellen wolle, sondern auch Vermögenswerte, nämlich Grundstücke, über die sie nicht oder nicht allein verfügen könne. Eine Beseitigung des Ablehnungsgrundes ist mit Sicherheit nicht zu erwarten (§ 15 Abs. I VO).

Zugleich wird gemäß § 19, 102 VO heute am 14. August 1964 um 12 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebrüder Kreh, Kommanditgesellschaft mit Sitz in Babenhausen, eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird Herr Karl Polkin, Offenbach am Main, Frankfurter Straße 56—62, bestellt.

Konkursforderungen sind bis zum 3. September 1964 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 10. September 1964 um 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 8. Oktober 1964 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer 1, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz oder Sache und von allen Forderungen, für die sie in der Sache abgesonderte Befridigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. August 1964 Anzeige zu machen.

Zu Mitgliedern des vorläufigen Gläubigerausschusses werden bestellt:

a) Verw.Oberamtmann Ernst Buchert, Dieburg, Kolpingsstraße 2,

b) Bürgermeister Philipp Sauerwein IV, Hergershausen, Eckstraße 1,

c) Abt.-Leiter Hans Alexander Schmaldt, Gundenhausen, Bruchwiesenstraße 31.

6453 Seligenstadt (Hessen), 14. 8. 1964

Amtsgericht

2377

VN 2/64 — **Beschluß:** Der Antrag des Kaufmanns Heinrich Kreh, Babenhausen, Kreis Dieburg, Darmstädter Straße 103, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt (§ 17 Ziff. 1 VO), weil der Vergleichsvorschlag nicht den Erfordernissen des § 7 Abs. IV VO entspricht, weil der Vergleichsschuldner nicht nur sein Vermögen zur Verfügung stellen will, sondern auch Vermögenswerte, nämlich Grundstücke, über die er nicht oder nicht allein verfügen kann. Eine Beseitigung der Ablehnungsgründe ist mit Sicherheit nicht zu erwarten (§ 15 Abs. I VO).

Zugleich und gemäß §§ 19, 102 VO wurde am 14. August 1964 um 12 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird Herr Karl Polkin, Offenbach am Main, Frankfurter Straße 56—62, bestellt. Konkursforderungen sind bis zum 3. 9. 1964 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 10. September 1964 um 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderung auf den 8. Oktober 1964 um 10 Uhr, bei dem Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer 1, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nicht an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten; auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie in der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. 8. 1964 Anzeige zu machen.

Zu Mitgliedern des vorläufigen Gläubigerausschusses werden bestellt:

a) Verw.-Oberamtmann Ernst Buchert in Dieburg, Kolpingstraße 2,

b) Bürgermeister Philipp Sauerwein IV., Hergershausen, Eckstraße 1,

c) Abt.-Leiter Hans Alexander Schmaldt, Gundernhausen, Bruchwiesenstraße 31.

6453 Seligenstadt (Hessen), 14. 8. 1964

Amtsgericht

2378

Beschluß

62 N 4/64: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Internationalen Studiengesellschaft für wirtschaftliche, wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit e. V. in Wiesbaden, Theodorenstraße 6—8, vertreten durch seinen Vorstand, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 28. September 1964, um 10 Uhr, Zimmer 249, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

62 Wiesbaden, 7. 8. 1964 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2379

61 K 10/64: Das im Grundbuch von Messel, Band 21, Blatt 1074, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 11, Flurstück 141, Grünland, Auf dem Gemahd, 24,74 Ar,

soll am 8. 10. 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Olesch, Kaufmann in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 3. 8. 1964 **Amtsgericht**

2380

61 K 18/64: Das im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 26, Blatt 2113, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Flur 36, Flurstück 27/5, Hof- und Gebäudefläche, Roßdörfer Str. 8, Größe 2,33 Ar, Schätzwert: 21 330,— DM,

soll am 8. 10. 1964, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathilden-

platz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 4. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Emilie Sophie Wilhelmine Horn geb. Sölter, Ehefrau von Karl Horn in Ober-Ramstadt.

Der für den 20. 8. 1964, 9 Uhr, bestimmte Termin wurde gem. § 43 I ZVG aufgehoben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 29. 7. 1964 **Amtsgericht**

2381

61 K 30/64: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk I, Band 44, Blatt 2086, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Flur 1, Flurstück 712/2, Gartenland, Stiftsstraße 83, 0,39 Ar,

Nr. 2, Flur 1, Flurstück 713, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 2,41 Ar, Schätzwert: 14 000 DM,

sollen am 22. 10. 1964 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. Juli 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Regina Sattler in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 6. 8. 1964
Amtsgericht — Abt. 61

2382

2 K 2/64: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 24, Blatt 1892, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur II, Flurstück 184, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Straße 64, (Schätzwert: 142 960,— Deutsche Mark),

soll am Mittwoch, 7. 10. 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Rüsselsheim, Zweigstelle des Amtsgerichts Groß-Gerau, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. April 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Julius Kammerer, Schlossermeister und Installateur, Rüsselsheim.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 5. 8. 1964 **Amtsgericht**

2383

2 K 28/63: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 15, Blatt 1102, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur II, Flurstück 13/93, Hof- und Gebäudefläche, Gundhofstraße 21, Größe 6 67 Ar, (Schätzwert: 80 000,— DM),

soll am Montag, 19. 10. 1964, um 9 Uhr, im Bürgermeistereigebäude in Walldorf, zur Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. September 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Rosine Lutter geb. Markolf, Walldorf, Mörfelder Straße 17 zu 1/2, Margarete Arndt geb. Markolf, Mörfelden, Rüsselsheimer Str. 45, Mathilde Tron, geb. Markolf, Walldorf, Birkenweg 19, Elisabeth Schulmeyer, geb. Markolf, Mörfelden, Herweghstr. 21, Heinrich Markolf, Mörfelden, Rüsselsheimer Straße 43 1/10, Friederike Katharina Schaffner geb. Markolf, Mörfelden, Darmstädter Str., Gottlieb Markolf, Walldorf, Gundhofstr. 21, Georg Markolf, Walldorf, Winsonstr. 81, Anna Rosine Lutter geb. Markolf, Walldorf, Mörfelder Str. 17, sämtliche zu 1/2, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 3. 8. 1964 **Amtsgericht**

2384

Beschluß

44 K 12/62: Die ideelle Hälfte des Otto Schmidt I der im Grundbuch von Langsdorf, Band 12, Blatt 413, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langsdorf, Flur 1, Flurstück 193, Lieg.-B. 75, Geb.-B. 111, Hof- und Gebäudefläche, Erbsengasse 2, Größe 3,08 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langsdorf, Flur 1, Flurstück 447, Ackerland, Die Biengärten, 3,56 Ar,

sollen am 8. September 1964, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 4. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Otto Schmidt I, Maurer in Langsdorf, zu 1/2, b) dessen Ehefrau Elisabeth Schmidt geb. Wenzel daselbst, zu 1/2.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG für Flur 1 Nr. 193 auf 12 000,— DM, für Flur 1 Nr. 447 auf 300,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 14. 7. 1964 **Amtsgericht**

2385

3 K 8/64 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wommelshausen, Band III, Blatt 104, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wommelshausen, Flur 16, Flurstück 194/128 etc., Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 1, Größe 1,98 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wommelshausen, Flur 16, Flurstück 195/128, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Rommelshausen, Flur 18, Flurstück 139, Ackerland (Obstb.), Am Berg, 10,05 Ar, Gartenland, 6,82 Ar, Hutung, 4,42 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Wommelshausen, Flur 18, Flurstück 311/140, Ackerland, Am Berg, 6,15 Ar, Gartenland, 2,31 Ar, Gartenland (Obstb.), 2,31 Ar,

sollen am 25. November 1964 um 10 Uhr, im Gerichtsgbäude, Gladenbach, Gießener Straße 27, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Mai 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Ruth Drefahl, geb. Hoppe, in Marburg/Lahn, Ehefrau des Gastwirts Karl Friedrich Drefahl.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Flur 16, Nr. 194/128, auf 47 376 DM, Flur 16, Nummer 195/128, auf 228 DM, Flur 18, Nr. 139, auf 1420 DM, Flur 18, Nr. 311 140, auf 1169 Deutsche Mark. Gesamtwert: 50 193 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3568 Gladenbach, 12. 8. 1964 **Amtsgericht**

2386

40 K 36/63: Im Wege der **Zwangsvollstreckung** sollen die im Grundbuch von Erbstadt, Band 23, Blatt 833, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 112, Hof- und Gebäudefläche, Linsengasse 9, Größe 3,63 Ar, (Wert: 25 000,— DM);

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 96, Ackerland Im Breul, 6,87 Ar, (Wert: 1030,— DM);

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 117, Ackerland, Im Breul, 13,20 Ar, (Wert: 1980,— Deutsche Mark);

lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 15, Ackerland, Das Naumburger Feld, 23,87 Ar, (Wert: 3103,— DM);

lfd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 45, Ackerland, Das Naumburger Feld, 23,87 Ar, (Wert: 3103,— DM);

lfd. Nr. 6, Flur 7, Flurstück 232/173, Ackerland, Das Naumburger Feld, 11,82 Ar, (Wert: 1536,— DM);

am 19. 10. 1964, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. 1. 1964 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer ist der Landwirt Walter Lösch in Erbstadt eingetragen.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

645 Hanau, 10. 8. 1964 **Amtsgericht, Abt. 40**

2387

Beschluß

K 5/64: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Gottsbüren, Band 48, Blatt 886, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gottsbüren, Flur Nr. 2, Flurstück 15/24, Hof- und Gebäudefläche, Am Nacken Nr. 266, Größe 13,94 Ar, soll am 20. Oktober 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude (Rathaus), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Mai 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Tischler Kurt Eichenberg und dessen Ehefrau Anna geb. Stadler, Gottsbüren, Haus Nr. 67, je zur idellen Hälfte.

Der Wert des gesamten Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3522 Karlshafen, 8. 7. 1964 **Amtsgericht**

2388

2 K 11/63: Die auf den Namen des Karl Weitz eingetragenen ideellen Grundstückshälften der im Grundbuch von Schwalbach am Taunus, Band 36, Blatt 1309, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schwalbach, Flur Nr. 25, Flurstück 24/2, Lieg.-B. 1684, Str., Kronth. Str., 0,86 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schwalbach, Flur Nr. 25, Flurstück 26/4, Bauplatz, Kronth. Straße, 1,96 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Schwalbach, Flur Nr. 25, Flurstück 26/3, Bauplatz, Kronth. Straße, 3,79 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Schwalbach, Flur Nr. 25, Flurstück 26/5, Bauplatz, Kronth. Straße, 0,37 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Schwalbach, Flur Nr. 25, Flurstück 24/3, Weg, Kronth. Str., 0,15 Ar,

sollen am 11. November 1964 um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Nov. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Angestellter Karl Weitz, b) dessen Ehefrau Else Weitz, geb. Buchsel, beide in Frankfurt am Main, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48 850 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 13. 8. 1964 **Amtsgericht**

2389

K 3/64 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Rotenburg an der Fulda, Band 56, Blatt 2091, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 2, Gemarkung Rotenburg an der Fulda, Flur 26, Flurstück 13, Hutung, Im Rosental, 72,71 Ar, soll am 6. November 1964 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Untertor 2, Zimmer 8a, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Juni 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hermann Heinrich Roß in Rotenburg an der Fulda, Bundesbahnoberbetriebsrat in Ruhe Johannes Jakob Roß in Rotenburg an der Fulda, Kaufmann Hermann Heinrich Roß in Rotenburg an der Fulda, Witwe Elise Roß, geb. Schreiner, in Rotenburg an der Fulda, Klempner Lorenz Roß in Rotenburg an der Fulda, Landwirt Egon Roß in Rotenburg an der Fulda — in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2800 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg an der Fulda, 13. 8. 1964 **Amtsgericht**

2390

Beschluß

K 8/64: Das im Grundbuch von Hainstadt, Band 30, Blatt 1607, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 1012, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 4, 4,53 Ar, soll am 2. 11. 1964, um 10.30 Uhr, im Rathaus in Hainstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der Grundstückshälfte am 11. 6. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Hildegard Juliana Polanski, geb. Bodensohn in Hainstadt. Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 23 500,— DM (Dreiundzwanzigtausendfünfhundert Deutsche Mark).

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (H.), 5. 8. 1964 **Amtsgericht**

2391

Beschluß

K 3/63: Das im Grundbuch von Jügesheim, Band 42, Blatt 2530, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 353, Bauplatz, Mühlstraße, 7,77 Ar,

soll am 16. 11. 1964, um 10.30 Uhr, in Jügesheim, Alte Schule, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heribert Koch in Jügesheim und dessen Ehefrau Anna Koch, geb. Hödl, daselbst, zu je ½.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 000,— (Vierundzwanzigtausend) Deutsche Mark.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (H.), 12. 8. 1964 **Amtsgericht**

2392

K 1/63 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Ulmbach, Bezirk Salmünster, Band I, Blatt 35, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ulmbach, Flur 4, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Rabensteiner Straße 9, Größe 2,59 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Ulmbach, Flur 5, Flurstück 45, Ackerland, Am Linkers, 29,00 Ar,

sollen am 3. Dezember 1964 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Salmünster, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. April 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Nikolaus Bös, Maschinenführer, Ulmbach; b) Maria Frank, geb. Höller, Katzwang; c) Dr. Johannes Höller, Dipl.-Kfm., Mannheim; d) Peter Höller, Kaufmann, Schwabach; e) Hedwig, Bergmann, geb. Höller, Ulmbach; f) Hubert Höller, Arbeiter, Ulmbach; g) Karl Höller, Arbeiter, Ulmbach; h) Wolfgang Höller, Kaufmann, Schwabach; i) Johann Bös, Wegewärter, Ulmbach; j) Isidor Bös, kriegsvermißt; k) Katharina Jobst, geb. Bös, Ulmbach.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß des Amtsgerichts Salmünster vom 3. 9. 1963 auf 3877 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6483 Salmünster, 17. 8. 1964 **Amtsgericht**

2393

3 K 44/63: Das im Grundbuch von Waldgirmes, Band 2, Blatt 77, eingetragene Grundstück

Nr. 13, Gemarkung Waldgirmes, Flur 10, Flurstück 17/2, Hof- und Gebäudefläche, Weinbergstraße, 5,41 Ar,

soll am 6. Oktober 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Günther Binnenböse und Mariechen geb. Schmidt, Waldgirmes, zu je ½.

Auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 22. 1. 1964 und des Beschlusses des Amtsgerichts Wetzlar vom 1. 4. 1964 wurde der Grundstückswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen Beteiligten auf 70 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 7. 8. 1964 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

2394 Bekanntmachung

nach § 13 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 23. Mai 1963 (BGBl. I S. 353).

Die ab 1. Juli 1963 geltende Satzung der landw. Alterskasse Hessen-Nassau für die Regierungsbezirke Kassel, Montabaur und Wiesbaden mit dem Sitz in Kassel wurde am 29. Juni 1964 — II 1 — 6954. O A — 133/62 — vom Bundesversicherungsamt Berlin genehmigt.

Sie liegt bei den Bürgermeisterämtern zur Einsicht offen.

35 Kassel, 6. 8. 1964

Der Vorsitzende des Vorstandes der landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau
gez. Helfrich

2395

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Spangenberg nach Witzenhausen

Den Unternehmern Erna und Georg Friedrich, Großalmerode, Kr. Witzenhausen, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Spangenberg nach Witzenhausen über Schnellrode, Retterode, Hess.-Lichtenau, Friedrichsbrück, Rommerode, Epterode, Großalmerode, Trubenhausen, Weißenbach, Dudenrode, Hilgershausen, Kammerbach, Orferode-Weg, Bad Sooden-Allendorf, Ellershausen, Oberieden, Werleshausen-Brücke, Wendershausen bis zum 31. Juli 1972 erteilt.

Kassel, 2. 8. 1964

Der Regierungspräsident
III/4 Az. 66 f 02-07 B

2396

Aufforderung: Frau Dorothea Schultz, geb. Kolkowski, Kassel, Steinhöferstr. 12, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 2 054 395, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kassel, 10. 8. 1964 **Stadtsparkasse Kassel**
Der Vorstand

2397

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 14. August 1964 werden folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

1. Sparkassenbuch Nr. 27 178, lautend auf Josef Bärtl und Ehefrau, Seligenstadt, Egerländer Str. 13.

2. Sparkassenbuch Nr. 31 974, lautend auf Josef Schäfer, Froschhausen, Forsthausstraße 15.

3. Sparkassenbuch Nr. 109 556, lautend auf Johanna Löhr, Mühlheim am Main, Lämmerspieler Straße 48.

4. Sparkassenbuch Nr. 205 250, lautend auf Waldtraut Smith, Steinheim am Main, Uferstraße 84.

6453 Seligenstadt/H., 14. 8. 1964 **Bezirks-Sparkasse Seligenstadt**
Der Vorstand

2398

Aufforderung: Frau Anastasia Feldmann, geb. Wegscheiter, in Melsungen, Waldstraße 18, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 58 465, ausgestellt auf ihren Namen, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3508 Melsungen, 10. 8. 1964 **Kreis- und Stadtsparkasse Melsungen**
Der Vorstand

2399

Aufforderung: Die Nachstehenden haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Brigitte Böhme geb. Dietrich, Frankfurt, Nr. 184 532; 2. Margarete Senfft, Roßdorf, Nr. 221 859; 3. Karoline Schweitzer, geb. Dürer, Darmstadt-Eberstadt, Nr. 412 453; 4. Georg Koch IX, Pfungstadt, Nr. 905 363; 5. Inge Brikzinsky, geb. Freudenberger, Darmstadt, Nr. 2 500 445.

Ferner haben folgende Personen die Kraftloserklärung der nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt:

1. Karoline Schweitzer geb. Dürer, Darmstadt-Eberstadt, Nr. 412 278, Jakob Schweitzer, Darmstadt-Eberstadt; 2. Helmut Keil, Darmstadt, Nr. 115 350, Alfred Medicke, Darmstadt.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

61 Darmstadt, 13. 8. 1964 **Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt**
Der Vorstand

2400 Öffentliche Ausschreibung

WIESBADEN. Die Arbeiten zum Ausbau der L 3004, Schmitten—Frankfurt (Main), innerhalb der Ortsdurchfahrt Oberursel (Taunus), von km 14,600 bis km 15,625, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:
4 000 cbm Erdabtrag, davon 3000 cbm Auftrag,
1 500 cbm Frostschutzkies,
4 800 qm Schotterunterbau,
1 400 qm Schotterunterbau für Parkstreifen,
10 000 qm bit. Fahrbahndecke
und umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Arbeitstage (5-Tage-Woche) unter halbseitiger Sperrung.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 28. 8. 1964 anzufordern, mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

DRÖLL & SCHEUERMANN Ffm., Roßmarkt 15 Tel. Sa.-Nr. 20056 Immobilien Vermietungen Finanzierung Hypotheken Beteiligungen Geschäftsverkäufe

1597
FERDINAND FLINSCH
liefert alle Papiere und Kartons für den Behördenbedarf

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten
HERRY BRECHT
Großhandelshaus für Heimtextilien
Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35
Fernruf: S-A Nr. 20151
Teppiche, Gardinen, Möbel- und Dekorationsstoffe, Dekoplastik, Matratzendrelle

ROTE WARNFLAGGEN
für überstehende Ladungen
neutral oder mit Firmenaufdruck
HASE ELASTIC K.G. ALFRED SIMON
Frankfurt am Main
Mainzer Landstraße 315—321

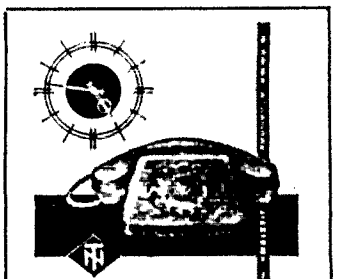

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto: 6 Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft, 65 Mainz, Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, 62 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM—,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 18 Seiten.

Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Stadtkasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Nr. 4798 zugunsten der Stadt Oberursel (Ts.), unter Angabe des Kennwortes „Ausbau der L 3004 in der Ortslage Oberursel (Ts.)".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 20. 8. 1964 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 46.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 8. September 1964, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 12. 8. 1964 **Hessisches Straßenbauamt Wiesbaden**

2401

DARMSTADT. Die Arbeiten zum Ausbau der Landesstraße 3113 zwischen Gräfenhausen und Mörfelden (km 8,642 bis km 12,900) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:
2 000 cbm Erdbewegung
7 000 qm Planum herstellen
7 000 t bit. Mineralgemisch
2 700 t Binder
26 000 t Asphaltfeinbeton
Bauzeit: 100 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher und ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 31. 8. 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35 599 beim Postscheckamt Ffm., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3113 Gräfenhausen—Mörfelden". Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 1. 9. 1964, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Freitag, den 11. 9. 1964, um 10 Uhr.

31 Darmstadt, 13. 8. 1964 **Hessisches Straßenbauamt Darmstadt**

2402

ESCHWEGE: Die Arbeiten zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Niederdünzebach im Zuge der Landesstr. Nr. 3244 zwischen Eschwege und Wanfried (km 3,370 bis km 3,733) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:
rd. 2200 cbm Erdarbeiten
rd. 1000 cbm Kies d. K. 0-30 mm für Frostschutzschicht
rd. 400 lfd. m Dränageleitung
rd. 2200 qm bituminösen Unterbau mit 290 kg/qm
rd. 3000 qm Asphaltbetonschicht mit 70 kg/qm auf einer Asphaltbinderschicht mit 100 kg/qm
rd. 850 lfd. m Hochbordanlagen und sonstige Nebenarbeiten
Bauzeit: 100 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens Mittwoch, den 26. 8. 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/Main 67 46 oder Konto 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau der Ortsdurchfahrt Niederdünzebach im Zuge der Landesstr. Nr. 3244 km 3,370 bis km 3,733."

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Freitag, den 28. 8. 1964 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Donnerstag, den 10. 9. 1964, 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Arbeitstage.

44 Eschwege, 13. 8. 1964 **Hess. Straßenbauamt**

2403

BAD HERSFELD: Die Arbeiten zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Merzhausen im Zuge der Kreisstraße Nr. 29 im Kreis Ziegenhain (km 5,460 bis km 6,560) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:
ca. 1600 qm Seitenstreifen auskoffern
ca. 700 cbm Boden auskoffern
ca. 1700 t Basaltmaterial für Frostschutzschicht
ca. 3900 qm bit. Unterbau
ca. 7000 qm einschichtigen Asphaltbinder
ca. 6900 qm einschichtigen Asphaltbeton
Außerdem fallen noch verschiedene Nebenarbeiten und Gemeindearbeiten an.
Bauzeit: 100 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. 8. 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main, Nr. 67 53 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Merzhausen im Zuge der Kreisstraße Nr. 29".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 27. 8. 1964 in der Zeit von 9 bis 10 Uhr beim Registrator (Zimmer Nr. 15).

Eröffnung: Freitag, den 4. September 1964, 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 14. 8. 1964

Hessisches Straßenbauamt

2404

HANAU: Die Arbeiten für den Ausbau der Bundesstraße Nr. 40 in der Ortslage Aufenau, Krs. Gelnhausen, von km 35,610 bis km 37,080, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:
ca. 10 300 qm Pflasteraufbruch
ca. 3500 cbm Auskofferung
ca. 3500 t Hartsteinfrostschutz liefern und einbauen
ca. 4000 t Bindemittel-Mineralgemisch 0/35 liefern und einbauen
ca. 10 000 qm Asphaltbinder
ca. 10 000 qm Asphaltfeinbetonteppich
ca. 2700 lfd. m Pflasterrinne aus Kunstpflastersteinen und verschiedene Nebenarbeiten.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und auf Anforderung Referenzen über ähnliche Arbeiten erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt, Hanau/M., Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die bestellten Ausschreibungsunterlagen durch die Post übersandt oder abgeholt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 10,— DM ist beizufügen.

Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm 67 52 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes, Hanau/M. zu erfolgen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Dienstag, den 25. 8. 1964, vormittags 10 Uhr, bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 8. September 1964, vormittags 11 Uhr. Die Eröffnung erfolgt in vorstehendem Amt.

645 Hanau, 17. 8. 1964

Hessisches Straßenbauamt

Internationale Frankfurter Messe

Zutritt nur für gewerbliche Einkäufer:
Textilien und Bekleidung aller Art · Fachmesse für Handarbeiten · Fachmesse für Raumausstatter und Bodenverleger · Kunsthandwerk und Kunstgewerbe · Glas, Porzellan, Steingut- und Steinzeugwaren · Haus- und Wohnbedarf (Möbel und Zubehör, Korb- und Rohrgeflechtwaren) · Bijouterie, Schmuck-Metallwaren, Geschenkartikel · Raucherbedarfsartikel · Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf, Glückwunschkarten, Bilder, Verpackung · 2. Deutscher Verpackungswettbewerb · Körperpflegemittel, Toiletteartikel, Feinbüsten, Pinsel, chemische Konsumgüter, sanitäre Erzeugnisse · Schaufensterdekoration und -bedarf, Werbeartikel, Ladeneinrichtungen ·

30. Aug. - 3. Sept. 1964

R 453

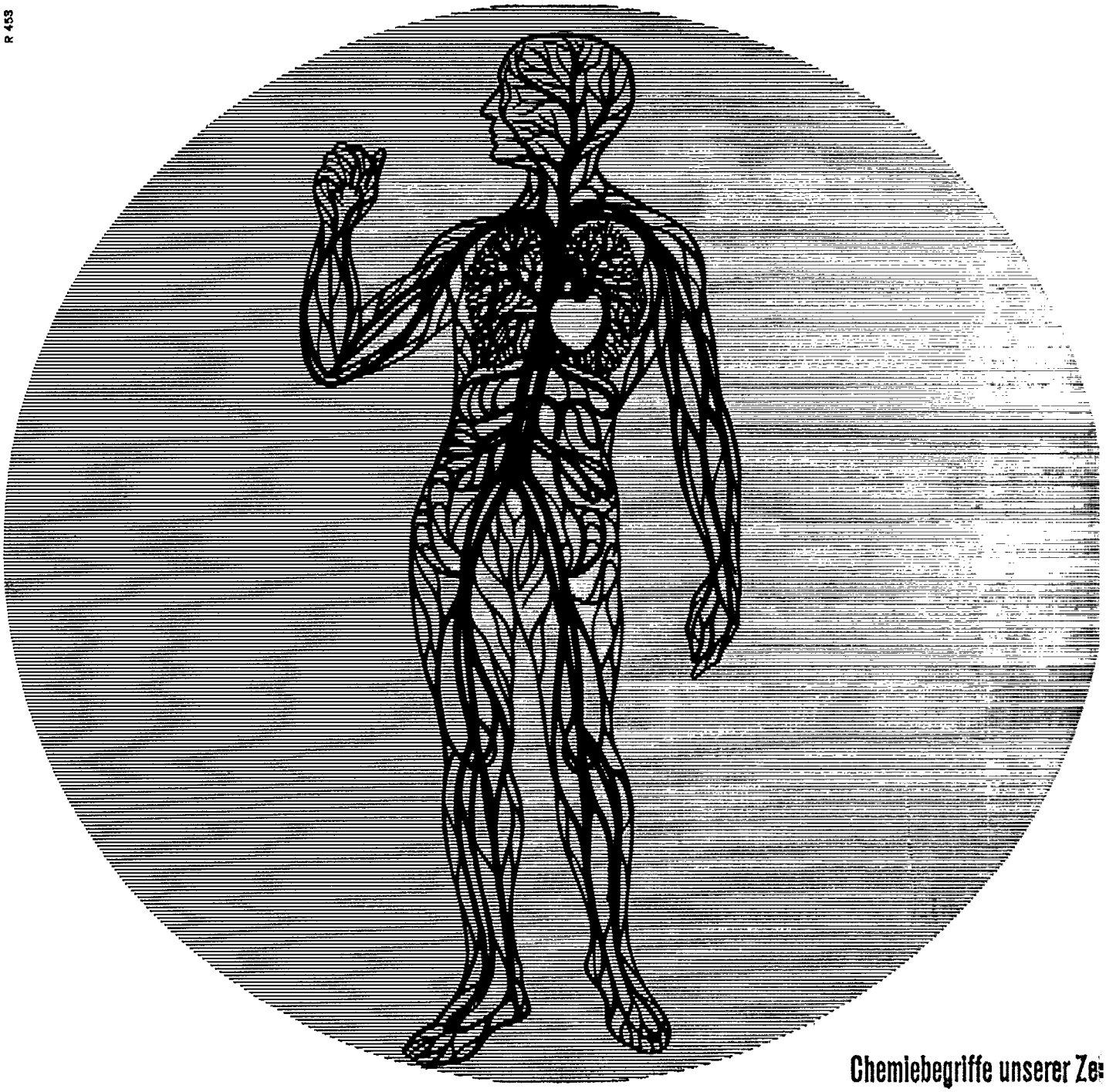

Chemiebegriffe unserer Ze

Was sind Antibiotica?

Der Begriff Antibiotica ist vom griechischen Bios (= Leben) abgeleitet und bezeichnet bestimmte, meist von Mikro-Organismen gebildete Stoffe, die andere Kleinlebewesen, zum Beispiel Bakterien, im Wachstum hindern oder zerstören. Der englische Bakteriologe Professor A. Fleming entdeckte 1928 das erste therapeutisch verwendbare Antibioticum. Ursprünglich wollte er bestimmte krankheitserregende Bakterien auf Nährböden züchten. Dabei entdeckte er, daß in der Umgebung eines zufällig in die Kultur geratenen Schimmelpilzes der Gattung Penicillium die Bakterien sich nicht vermehrten, sondern verkümmerten und eingingen. Der systematischen Erforschung dieses Phänomens verdanken wir das bekannte Antibioticum Penicillin. Seitdem wurden ungezählte verschiedene Schimmelpilze auf ihre bakterientötenden Eigenschaften untersucht. Die meisten stammen von Erdproben aus allen Teilen der Welt.

Unsere Forscher prüfen seit mehrere Jahren laufend solche Erdproben, u eventuell neue, von Mikro-Organisme produzierte Antibiotica zu gewinne Daneben bemüht man sich mit Erfol bekannte Antibiotica durch chemisc Umwandlung des Moleküls *zu verbe*sern. Man gelangt hierbei zu Substa zen, die sich durch besondere Vie seitigkeit in der Anwendung und durc intensive therapeutische Wirkung au zeichnen.

Ein Jahrhundert Chemie

HOECHST

Farbwerke HOECHST AG.
vormals Meister, Lucius & Brüning
Frankfurt (M)-Hoechst